

Wichtige Information Falls Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie sich an Ihren professionellen Berater wenden.

Dieses Dokument stellt den Prospekt für die BNY Mellon Investment Funds dar und wurde gemäß den Vorschriften erstellt, die im Regelwerk der FCA für Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (Collective Investment Schemes Sourcebook („COLL“)) enthalten sind, die Bestandteil der FCA-Vorschriften sind.

PROSPEKT

der

BNY MELLON INVESTMENT FUNDS

**(Eine Investmentgesellschaft mit
variablem Kapital und beschränkter
Haftung eingetragen in England und
Wales unter der Gesellschaftsnummer
IC27)**

(Ein OGAW-konformer Fonds)

Dieser Prospekt ist datiert vom und ab
dem 5. November 2015 gültig und ersetzt
alle früheren veröffentlichten Ausgaben.

Exemplare dieses Prospekts wurden der
FCA und der Depotbank übermittelt.

BNY Mellon Fund Managers Limited fungiert als Authorised Corporate Director (ermächtigter Unternehmensverwaltungsrat, ACD) der Gesellschaft. Der ACD ist für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft gemäß den FCA Vorschriften der neuen britischen Finanzaufsicht FCA (Financial Conduct Authority) und den OEIC-Vorschriften verantwortlich. Der ACD wird die Anlageverwaltung an eine oder mehrere seiner verbundenen, spezialisierten Investment-Boutiquen delegieren.

Die BNY Mellon Investment Funds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (investment Company with variable capital) und ein OGAW-konformer Fonds (UCITS Scheme) im Sinne von Kapitel 5 des COLL Sourcebook.

Dieser Prospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor ein Antrag auf Anteile gestellt wird. Falls Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie sich an Ihren professionellen Berater wenden. Die Anteile werden auf der Basis der Informationen in diesem Prospekt sowie der darin genannten Dokumente angeboten.

Keine Person ist ermächtigt worden, in Verbindung mit Angebot, Platzierung, Zeichnung oder Verkauf von Anteilen Werbung zu betreiben oder Auskünfte zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, außer den in diesem Prospekt angeführten, und sollte solche Werbung betrieben, Auskünfte erteilt oder Erklärungen abgegeben werden, dürfen potenzielle Anleger sich nicht darauf verlassen, dass diese von der Gesellschaft genehmigt worden sind.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf an eine Person in einem Hoheitsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Kauf unzulässig ist, oder an eine Person, gegenüber der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist, und darf für diese Zwecke nicht benutzt werden. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Hoheitsgebieten untersagt sein, und dementsprechend wird von

Personen, die in den Besitz dieses Prospekts kommen, verlangt, dass diese sich selbst über solche Verbote informieren und diese einhalten.

Potenzielle Anleger sollten sich informieren über: (a) die im Land ihres Hauptwohnsitzes bzw. ihres gewöhnlichen Wohnsitzes für den Kauf oder Besitz von Anteile geltende gesetzlichen Vorschriften, (b) alle devisenrechtlichen Beschränkungen, die gegebenenfalls auf sie zutreffen, und (c) über einkommenssteuerliche und andere steuerliche Folgen, die im Land ihres Hauptwohnsitzes bzw. ihres gewöhnlichen Wohnsitzes, für den Kauf, Besitz oder Verkauf von Anteilen gelten. Die Anteile an der Gesellschaft sind nicht an einer Börse notiert.

Der Prospekt beruht auf Informationen, dem Recht und der Praxis zum Datum dieses Prospekts. Die Gesellschaft wird nicht durch einen veralteten Prospekt verpflichtet, wenn sie einen neuen Prospekt herausgegeben hat, und potenzielle Anleger sollten sich vergewissern, dass ihnen der neueste veröffentlichte Prospekt vorliegt. Die Ausgabe dieses Prospekts und das Angebot, die Platzierung, Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen hat unter keinen Umständen implizit zur Folge oder stellt eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dessen Datum korrekt sind.

Anleger sollten beachten, dass unter Umständen nicht der vollständige Schutz gemäß den für sie geltenden Rechtsvorschriften gilt und möglicherweise gemäß diesen Rechtsvorschriften kein Recht auf

Entschädigung besteht, falls ein solches Verfahren vorgesehen ist.

Vereinigte Staaten und Beschränkungen für US-Personen

Die Anteile wurden und werden in den Vereinigten Staaten nicht nach dem US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Wertpapiergesetz“) oder nach einem Wertpapiergesetz eines US-Bundesstaates registriert. Darüber hinaus wurden und werden weder die Teilfonds noch die Gesellschaft in den Vereinigten Staaten nach dem Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz von 1940“) registriert, und die Anteilsinhaber haben keinen Anspruch auf die Vorteile einer solchen Registrierung. Dementsprechend dürfen die Anteile außer wie nachfolgend bestimmt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, einem US-Bundesstaat oder US-Territorien oder -Besitzungen oder an US-Personen verkauft oder angeboten werden. Der ACD darf das Angebot und den Verkauf der Anteile in den Vereinigten Staaten an eine begrenzte Zahl oder Gruppe von US-Personen genehmigen, vorausgesetzt, in diesem Fall erfolgen das Angebot und der Verkauf lediglich an solche Personen und in einer solchen Art und Weise, die eine Registrierung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder der Anteile nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten nicht erforderlich macht. Die Anteile wurden weder von der Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten (Securities and

Exchange Commission) noch einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines US-Bundesstaates oder einer anderen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten genehmigt oder abgelehnt. Zudem wurden die Vorzüge dieses Angebots bzw. die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts, der von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann, von diesen Behörden überprüft oder von ihnen unterstützt. Alle gegenteiligen Zusicherungen stellen eine Straftat dar. Daneben gelten gewisse Beschränkungen für die nachfolgende Übertragung von Anteilen in die Vereinigten Staaten oder an US-Personen (daneben sind auch die Bestimmungen für die zwangsweise Rücknahme im Abschnitt „Beschränkungen und zwangsweise Übertragung und Rücknahme“ auf Seite 34 des Prospekts zu beachten). Wird ein Anteilsinhaber eine US-Person, kann dies nachteilige steuerliche Folgen haben wie die Pflicht zur Entrichtung der US-Quellensteuer und zur Abgabe einer Steuererklärung.

Antragsteller müssen versichern, dass sie keine US-Personen sind, denen der Kauf, der Erwerb oder das Halten von Anteilen untersagt ist.

Der Preis von Anteilen der Gesellschaft und der Ertrag daraus können sowohl fallen als auch steigen. Folglich ist es möglich, dass Anleger nicht den vollen ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

Inhalt

1. DEFINITIONEN	4	An den ACD zahlbare Gebühren	60
2. DIE GESELLSCHAFT	14	Gebühr des Anlageverwalters	63
Allgemeine Informationen	14	<u>Depotbankgebühr</u>	63
Struktur der Gesellschaft	14	Verteilung von Gebühren und Aufwendungen auf Teilfonds	65
Anteilsklassen innerhalb der Teilfonds	16	10. VERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER UND STIMMRECHTE	67
Typisches Anlegerprofil	19	Beantragung von Versammlungen	66
3. MANAGEMENT UND VERWALTUNG	20	Mitteilung über Beschlussfähigkeit	67
Der ACD	20	Stimmrechte	67
Die Depotbank	21	Klassen- und Teilfondsversammlungen	68
Der Anlageverwalter	22	Veränderung von Klassenrechten	68
Der Verwalter	26	11. BESTEUERUNG	68
Die Abschlussprüfer	26	Teilfonds	69
4. KAUF, VERKAUF, UMTAUSCH UND UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN	26	Anteilinhaber	69
Kauf von Anteilen	26	Meldepflichten	71
Verkauf von Anteilen	28	Ertragsausgleich	71
Umtausch	30	Kapitalgewinne	71
Umschichtung	31	Stamp Duty Reserve Tax und sonstige Transfer- oder Finanztransaktionssteuer	72
Geltendes Recht	32	Foreign Account Tax Compliance Act („FACTA“) und sonstige Meldepflichten	72
5. HANDELSGEBÜHREN	33	12. ABWICKLUNG DER GESELLSCHAFT ODER EINES TEILFONDS DER GESELLSCHAFT	73
Ausgabeaufschlag	33	13. ALLGEMEINES	76
Rücknahmegebühr	33	Rechnungszeiträume	77
Umtauschgebühr	33	Zuweisungen von Erträgen	77
Umschichtungsgebühr	33	Jahresberichte	77
Verwaltungsgebühr– Rückgaben gegen Sachvermögen	33	Dokumente der Gesellschaft	77
6. SONSTIGE HANDELSINFORMATIONEN	33	Wesentliche Verträge	78
Verwässerungsausgleich	33	Bestmögliche Ausführung	78
Ausgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft	37	Strategie zur Ausübung der Wahlrechte	79
Rückgaben gegen Sachvermögen	37	Interessenkonflikte	79
Ausgabe und Annullierung gegen Sachvermögen	37	Anreize	80
Beschränkungen und zwangsweise Übertragung und Rücknahme	38	Offenlegungen	80
Aussetzung von Geschäften der Gesellschaft	39	Beschwerden	80
Late Trading und Market Timing	39	Risikomanagement	81
Geldwäsche	40	Angaben über die Wertentwicklung der Vergangenheit	81
7. BEWERTUNG DER GESELLSCHAFT	40	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	82
Allgemeine Informationen	40	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH	85
Berechnung des Nettoinventarwerts	41	APPENDIX I ANGABEN ZU DEN TEILFONDS	91
Preis pro Anteil jedes Teilfonds und jeder Klasse	44	APPENDIX II ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNIS SE	147
Preisstellungsgrundlage	44	APPENDIX III LISTE WEITERER ZULÄSSIGER WERTPAPIERMÄRKTE	193
8. RISIKOFAKTOREN	46	APPENDIX IV LISTE WEITERER ZULÄSSIGER DERIVATEMÄRKTE	194
Allgemeine Informationen	46	APPENDIX V ANGABEN ÜBER DIE WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT	195
Wirkung des Ausgabeaufschlags oder der Rücknahmegebühr	46	APPENDIX VI LISTE WEITERER, VOM ACD BETRIEBENER ZUGELASSENER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN	250
Aussetzung von Geschäften in Anteilen	46		
Schwellenländer	48		
Risiko der getrennten Haftung	50		
Derivate	50		
Techniken in Bezug auf Derivate	53		
Besteuerung	54		
9. GEBÜHREN UND AUFWENDUNG	58		
Allgemeine Informationen	59		
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder des Ertrags	60		

DEFINITIONEN

„ACD“

Die BNY Mellon Fund Managers Limited oder ähnliche Einrichtungen, die als Authorised Corporate Director (Ermächtigter Unternehmensverwaltungsrat, ACD) der Gesellschaft fungieren;

„Verwalter“

The Bank of New York Mellon (International) Limited oder ähnliche Einrichtungen, die als Verwalter der Gesellschaft bestellt werden;

„Zugelassene Bank“

in Verbindung mit einem bei der Gesellschaft eröffneten Bankkonto:

- (a) wenn das Konto bei einer Zweigstelle im Vereinigten Königreich eröffnet wird:
 - (i) die Bank of England, oder
 - (ii) die Zentralbank eines OECD-Mitgliedstaats, oder
 - (iii) eine Bank, oder
 - (iv) eine Bausparkasse, oder
 - (v) eine Bank, die von der Zentralbank oder anderen Bankaufsichtsbehörden eines OECD-Mitgliedstaats beaufsichtigt wird; oder
- (b) wenn das Konto an einem anderen Ort eröffnet wird:
 - (i) eine unter (a) genannte Bank, oder
 - (ii) ein Kreditinstitut, das in einem anderen EWR-Staat als dem Vereinigten Königreich gegründet und von der betreffenden Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates zugelassen wurde, oder
 - (iii) eine auf der Isle of Man oder den Kanalinseln beaufsichtigte Bank, oder
- (c) eine von der South African Reserve Bank beaufsichtigte Bank;

„Klasse“ oder „Klassen“

in Verbindung mit Anteilen, bezeichnet (entsprechend dem Kontext) alle Anteile eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten

	Klasse bzw. bestimmten Anteilsklassen eines bestimmten Teilfonds;
„COLL Sourcebook“ oder „COLL“	„Collective Investment Schemes Sourcebook“, ausgegeben von der FCA, das von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt wird;
„Gesellschaft“	BNY Mellon Investment Funds;
„Handelstag“	der Zeitraum von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Ortszeit Vereinigtes Königreich) an jedem Wochentag mit Ausnahme von Tagen, die im Vereinigten Königreich gesetzliche Feiertage sind;
„Depotbank“	National Westminster Bank Plc oder ähnliche Einrichtungen, die als Depotbank der Gesellschaft bestellt werden;
„EPM“ oder „effizientes Portfoliomanagement“	der Einsatz von Techniken und Instrumenten, die sich auf übertragbare Wertpapiere und zugelassene Geldmarktinstrumente beziehen und die folgenden Kriterien erfüllen: a) Sie sind wirtschaftlich angemessen, so dass sie auf kosteneffiziente Weise realisiert werden können. b) Sie werden für ein oder mehrere der folgenden Ziele eingesetzt: i. Risikominderung ii. Kostensenkung iii. Generierung von zusätzlichen Geldern oder Erträgen für den jeweiligen Teilfonds mit einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds und der im COLL Sourcebook festgelegten Diversifizierungsregeln entspricht;
„Zulässige Einrichtung“	eine von bestimmten zulässigen Einrichtungen (ein Kreditinstitut im Sinne der EU-Bankenrichtlinie, das von den Aufsichtsbehörden in dessen Herkunftsstaat zugelassen ist, oder eine Wertpapierfirma im Sinne der EU-Wertpapier-Dienstleistungsrichtlinie, die von den Aufsichtsbehörden in ihrem Herkunftsstaat zugelassen ist, wie in dem Glossar der

	Definitionen im FCA-Handbuch definiert);
„FATCA“	die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act, die durch den US Hiring Incentives to Restore Employment Act vom 18. März 2010 zur Schaffung von Anstellungsanreizen für die Wiederherstellung der Beschäftigung erlassen wurden (in seiner jeweils gültigen, konsolidierten oder ergänzten Fassung);
„F-Anteile“	F-Anteile (Nettothesaurierung) und F-Anteile (Nettoausschüttung);
„Befreite Anteile“	befreite Anteile 1 (Nettothesaurierung), befreite Anteile 2 (Nettothesaurierung), befreite Anteile 3 (Nettothesaurierung), befreite Anteile 1 (Bruttothesaurierung), befreite Anteile 2 (Bruttothesaurierung), befreite Anteile 3 (Bruttothesaurierung), befreite Anteile 1 (Nettoausschüttung), befreite Anteile 2 (Nettoausschüttung), befreite Anteile 3 (Nettoausschüttung), befreite Anteile 1 (Bruttoausschüttung), befreite Anteile 2 (Bruttoausschüttung) und befreite Anteile 3 (Bruttoausschüttung);
„FCA“	die Financial Conduct Authority (Finanzaufsichtsbehörde) in 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS oder sämtliche anderen Aufsichtsbehörden, die gelegentlich aufsichtsrechtliche Aufgaben übernehmen dürfen;
„FCA-Vorschriften“	die Vorschriften im COLL Sourcebook, das von der FCA als Teil ihres Vorschriftenhandbuches und als Richtlinie herausgegeben wurde, oder jedes bzw. jede ähnlichen Sourcebooks, die dieses von Zeit zu Zeit ersetzen. Sofern möglich schließt die Definition jeden Teil solcher Sourcebooks aus, die Richtlinien und Nachweiserfordernisse betreffen;
„Insight“	Insight Investment Management (Global) Limited;

„Institutionelle W-Anteile“	Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung) und Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung);
„Gründungsurkunde“	die Gründungsurkunde der Gesellschaft in der jeweiligen Fassung;
„Anlageverwalter“	Insight, Newton, The Boston Company und/oder Walter Scott je nach Zusammenhang;
„Nettoinventarwert“ oder „NIW“	der Wert des Sondervermögens der Gesellschaft (bzw. je nach Zusammenhang der Wert des Vermögens eines Teilfonds), abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (bzw. des betreffenden Teilfonds), der gemäß der Gründungsurkunde der Gesellschaft errechnet wird;
„Newton“	Newton Investment Management Limited;
„OECD“	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
„OEIC-Regelungen“	die Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 (jeweils in ihrer geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung);
„P-Anteile“	P-Anteile (Nettothesaurierung) und P-Anteile (Nettoausschüttung);
„Für Privatanleger empfohlenen B-Anteile“	Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung) und für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung);
„S-Anteile“	S-Anteile (Nettothesaurierung) und S-Anteile (Nettoausschüttung);
„Sondervermögen“	das Vermögen der Gesellschaft, das nach den FCA-Vorschriften der Depotbank zur Verwahrung zu übergeben ist;
„SDRT“	StampDuty Reserve Tax
„Anteile“	nennwertlose Anteile am Kapital der Gesellschaft, die als unterschiedliche Klassen von Anteilen an einem oder mehreren Teilfonds

	bezeichnet werden können;
„Anteilsinhaber“	ein Halter von eingetragenen Anteilen der Gesellschaft;
„Teilfonds“	ein Teilfonds der Gesellschaft (auf den ein Teil des Sondervermögens der Gesellschaft entfällt und der eine gesonderte Vermögensmasse bildet), dem bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zugewiesen werden können und der in Übereinstimmung mit dem für diesen Teilfonds geltenden Anlageziel angelegt wird;
„The Boston Company“	The Boston Company Asset Management LLC;
„U-Anteile“	U-Anteile (Nettothesaurierung) und U-Anteile (Nettoausschüttung);
„Vereinigte Staaten“	die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des District of Columbia) sowie ihre Territorien, Besitzungen und andere Gebiete, die ihrer Hoheit unterstehen;
„US-Person“	bezeichnet eine Person, die einer der beiden folgenden Gruppen angehört: (a) eine Person, die in der Definition des Begriffs „US-Person“ in Rule 902, Regulation S des Securities Act enthalten ist, oder (b) eine Person, die in der Definition des Begriffs „Nicht-US-Person“ nach Rule 4.7 Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) ausgeschlossen ist. Hiermit wird klargestellt, dass eine Person nicht als US-Person gemäß dieser Definition gilt, wenn sie die Definition des Begriffs „US-Person“ in Rule 902 und die Definition nach CFTC Rule 4.7 von „Nicht-US-Person“ nicht erfüllt. Als US-Person gemäß Rule 902 gelten allgemein folgende Personen: (a) eine natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten (einschließlich in den USA ansässige Personen, die

ihren Wohnsitz vorübergehend im Ausland haben);

- (b) eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet worden ist;
- (c) ein Nachlassvermögen, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- (d) ein Trust, dessen Treuhandverwalter eine US-Person ist;
- (e) eine Niederlassung oder Filiale eines ausländischen Unternehmens, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten hat;
- (f) ein Konto ohne Verwaltungsauftrag („non-discretionaryaccount“) oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- (g) ein Konto mit Verwaltungsauftrag („discretionaryaccount“) oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet ist oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) den Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat; und
- (h) eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, sofern:
 - (i) diese nach dem Recht einer nicht-amerikanischen Rechtsordnung gegründet ist; und
 - (ii) sie von einer US-Person primär

zu Anlagezwecken in Wertpapiere, die nicht gemäß Securities Act registriert sind, gegründet wurde, es sei denn, sie wurde gegründet und steht im Eigentum von akkreditierten Anlegern („accredited investors“) (gemäß Definition in Rule 501(a), Regulation D des Securities Act), die keine natürlichen Personen, Nachlassvermögen oder Trusts sind.

Nicht als US-Personen gemäß Rule 902 gelten unbeschadet des vorstehenden Absatzes: (i) ein Konto mit Verwaltungsauftrag („discretionary account“) oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen berufsmäßigen Treuhänder, der in den USA gegründet wurde oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) seinen Wohnsitz in den USA hat, zugunsten einer Nicht-US-Person oder für deren Rechnung gehalten wird; (ii) ein Nachlass, bei dem ein berufsmäßiger Treuhänder, der als Vollstrecker oder Verwalter handelt, eine US-Person ist, sofern: (A) der Vollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, die alleinige oder geteilte Anlagevollmacht in Bezug auf das Nachlassvermögen hat; und (B) der Nachlass einer Gesetzgebung außerhalb der Vereinigten Staaten unterliegt; (iii) ein Trust, bei dem ein berufsmäßiger, als Treuhandverwalter handelnder Treuhänder eine US-Person ist, sofern ein Treuhandverwalter, der keine US-Person ist, die alleinige oder geteilte Anlagevollmacht in Bezug auf das Trust-Vermögen hat, und kein Begünstigter dieses Vermögens (und kein Settler, d. h. der Gründer des Treuhandvermögens, sofern das Treuhandvermögen widerruflich ist) eine US-

Person ist; (iv) ein Mitarbeiterbeteiligungsplan, der in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des entsprechenden Landes (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten) geschaffen wurde und verwaltet wird, und bei dem die Usancen und Dokumentationspflichten dieses Landes eingehalten sind; (v) eine Niederlassung oder Filiale einer US-Person, die sich außerhalb der USA befindet, sofern: (A) die Niederlassung oder Filiale für rechtskonforme Geschäftszwecke aktiv ist; und (B) die Niederlassung oder Filiale im Versicherungs- oder Bankwesen tätig ist und an ihrem Sitz dem jeweiligen materiellen Versicherungs- oder Bankenrecht unterliegt; sowie (vi) bestimmte, in Rule 902 (k)(2)(vi) Regulation S des Securities Act aufgeführte internationale Organisation.

Im relevanten Teil von Rule 4.7 CFTC in seiner aktuellen Fassung wird bestimmt, dass folgende Personen als „Nicht-US-Personen“ gelten:

- (i) eine natürliche Person mit Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten;
- (j) eine Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder ein anderes Unternehmen, mit Ausnahme von Unternehmen, die vorwiegend für passive Anlagen gegründet wurden, die nach dem Recht einer Rechtsordnung außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurden und deren Hauptsitz in einer Rechtsordnung außerhalb der Vereinigten Staaten liegt;
- (k) ein Nachlassvermögen oder Trust, dessen Einnahmen ungeachtet ihrer Herkunft nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;
- (l) ein Unternehmen, das hauptsächlich zum Zweck der passiven Anlage gegründet wurde, wie beispielsweise ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder ein anderes ähnliches Unternehmen,

vorausgesetzt, dass die von nicht als Nicht-US-Personen oder nicht anderweitig qualifizierten Personen (wie in Rule 4.7(a)(2) oder (3) CFTC definiert) gehaltenen Anteile am Unternehmen insgesamt weniger als zehn Prozent des wirtschaftlichen Eigentums des Unternehmens ausmachen und dieses Unternehmen nicht hauptsächlich gegründet wurde, um nicht als Nicht-US-Person qualifizierten Personen die Anlage in einen Pool zu gestatten, dessen Verwalter von bestimmten Anforderungen in Rule 4 der CFTC-Verordnungen befreit ist, da es sich bei den Pool-Beteiligten um Nicht-US-Personen handelt; oder

- (m) ein Pensionsplan für die Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Führungskräfte eines Unternehmens, das außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurde und dessen Hauptsitz außerhalb der Vereinigten Staaten liegt;

„MwSt.“

Mehrwertsteuer;

„Walter Scott“

Walter Scott and Partners Limited; und

„X-Anteile“

X-Anteile (Nettothesaurierung), X-Anteile (Bruttothesaurierung, X-Anteile (Nettoausschüttung) und X-Anteile (Bruttoausschüttung)).

In diesem Prospekt beziehen sich sämtliche Verweise auf „Pfund Sterling“, „GBP“ und „£“ auf die Währung des Vereinigten Königreichs, sämtliche Verweise auf „Euro“, „EUR“ und „€“ auf die Gemeinschaftswährung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und sämtliche Verweise auf „USD“ und „\$“ auf die Währung der Vereinigten Staaten.

DIE GESELLSCHAFT

Allgemeine Informationen

Die BNY Mellon Investment Funds ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in England und Wales unter der Gesellschaftsnummer IC 27 gegründet und von der FCA mit Wirkung zum 13. April 1999 zugelassen wurde.

Die Gesellschaft erfüllt die in der EU-Richtlinie 2009/65/EG des Rates an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gestellten Voraussetzungen und ist in bestimmten Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums befugt, Anteile zu vertreiben

Die Hauptniederlassung der Gesellschaft befindet sich in BNY Mellon Centre, 160 Queen Victoria Street, London EC4V 4LA. Dies ist gleichzeitig die Zustellungsadresse im Vereinigten Königreich für die Mitteilungen oder Dokumente, deren Zustellung an die Gesellschaft erforderlich oder zulässig ist.

Die Basiswährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling (£).

Das maximale Anteilskapital der Gesellschaft beträgt derzeit £ 100.000.000.000, mit einem minimalen Anteilskapital von £ 100. Anteile der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Daher entspricht das Anteilskapital der Gesellschaft jederzeit dem jeweiligen Nettoinventarwert der Gesellschaft.

Anteilsinhaber der Gesellschaft haften nicht für die Schulden der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist als „Umbrella-Gesellschaft“ (wie in den FCA-Vorschriften definiert) errichtet, und daher können vom ACD vorbehaltlich der Genehmigung durch die Depotbank und die FCA verschiedene Teilfonds gebildet werden. Nach Bildung eines neuen Teilfonds oder einer neuen Anteilsklasse wird ein aktualisierter Prospekt erstellt, der die entsprechenden Informationen über den neuen Teilfonds oder die neue Anteilsklasse enthält.

Struktur der Gesellschaft

Als Umbrella-Gesellschaft entsprechen die Teilfonds der Gesellschaft gesonderten Portfolios von Vermögenswerten. Folglich sind die Vermögenswerte jedes Teilfonds ausschließliches Eigentum dieses Teilfonds und werden weder direkt noch indirekt zur Begleichung von Verbindlichkeiten einer anderen natürlichen oder juristischen Person, einschließlich der Gesellschaft, oder eines anderen Teilfonds oder Forderungen gegen Letztere verwendet und sind nicht für andere Zwecke dieser Art verfügbar. Verbindlichkeiten, die im Namen des Teilfonds eingegangen wurden oder diesem zurechenbar sind, werden ausschließlich mit den Vermögenswerten dieses Teilfonds befriedigt.

Zur Zeit stehen folgende Teilfonds zur Anlage zur Verfügung:

1. BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund
2. Insight Corporate Bond Fund (früher Newton Corporate Bond Fund)
3. Insight Equity Income Fund
4. Insight Equity Income Booster Fund
5. Insight Global Absolute Return Fund
6. Insight Global Multi-Strategy Fund
7. Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund
8. Insight Strategic Bond Fund
9. NEWTON 50/50 GLOBAL EQUITY FUND
10. Newton Asian Income Fund
11. Newton Continental European Fund
12. Newton Emerging Income Fund
13. Newton Global Balanced Fund
14. Newton Global Dynamic Bond Fund
15. Newton Global Emerging Markets Fund
16. Newton Global Equity Fund
17. Newton Global High Yield Bond Fund
18. Newton Global Income Fund (früher Newton Global Higher Income Fund)
19. Newton Global Opportunities Fund
20. Newton Index Linked Gilt Fund
21. Newton International Bond Fund
22. NEWTON LONG CORPORATE BOND FUND
23. NEWTON LONG GILT FUND
24. Newton Multi-Asset Balanced Fund (früher Newton Balanced Fund)
25. Newton Multi-Asset Cautious Fund
26. Newton Multi-Asset Diversified Return Fund (früher Newton Phoenix Multi-Asset Fund)
27. Newton Multi-Asset Growth Fund (früher Newton Managed Fund)
28. Newton Multi-Asset Income Fund
29. Newton Oriental Fund
30. Newton Real Return Fund
31. Newton UK Equity Fund (früher Newton Income Fund)
32. Newton UK Income Fund (früher Newton Higher Income Fund)
33. Newton UK Opportunities Fund und
34. The Boston Company US Opportunities Fund

Angaben über die Teilfonds einschließlich ihrer Anlageziele und ihrer Anlagepolitik finden sich im Appendix I.

Jeder Teilfonds verfügt über ein spezifisches Portfolio von Vermögenswerten und Anlagen, dem die Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten des Teilfonds

zugewiesen werden, und jeder Anleger sollte jeden Teilfonds als eine separate Kapitalanlage erachten.

Die Bestimmungen der OEIC-Regelungen sehen zwar eine getrennte Haftung zwischen Teilfonds vor, das Konzept der getrennten Haftung ist jedoch relativ neu.

Demgemäß besteht weiterhin Ungewissheit über die Reaktion von ausländischen Gerichten auf die Regeln 11A und 11B der OEIC-Regelungen, wenn lokale Gläubiger Forderungen bei diesen Gerichten oder im Rahmen von Verträgen nach ausländischem Recht geltend machen.

Jedem Teilfonds werden die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren der Gesellschaft belastet, die dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind, und innerhalb der Teilfonds werden Belastungen gemäß den Ausgabebedingungen für die einzelnen Anteilsklassen den jeweiligen Anteilsklassen zugewiesen.

Jegliche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten oder Gebühren, die keinem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, werden vom ACD in einer Weise zugewiesen, die gegenüber den Anteilsinhabern insgesamt angemessen ist, aber sie werden normalerweise allen Teilfonds anteilmäßig im Verhältnis zum Wert des Nettovermögens der betreffenden Fonds zugewiesen.

Anteilsklassen innerhalb der Teilfonds:

Jeder von der Gesellschaft ausgegebene Anteil bezieht sich auf einen ihrer Teilfonds. Für jeden Teilfonds können eine oder mehrere Anteilsklassen geschaffen werden.

Einzelheiten zu den eventuell verfügbaren Anteilsklassen werden im Folgenden dargelegt:

Klasse	Währung	Steuerabzug	Ertragszuwachs	Berechtigte Anleger
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	Nettozahlend	Ausschüttung	Verfügbar für Privatanleger und institutionelle Investoren
Ausschüttende A-Anteile in Pfund Sterling	GBP	Nettozahlend	Ausschüttung	
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	Nettozahlend	Thesaurierung	
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Nettozahlend	Thesaurierung	

Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Nettozahlend	Ausschüttung	Stehen zur Verfügung für: (a) institutionelle Anleger, die die Voraussetzungen hinsichtlich des Mindestanlagebetrags und des Mindestbestands gemäß Anhang 1 erfüllen; und (b) Unternehmen, die der ACD als Anbieter von Plattformdienstleistungen bestimmt hat und die Plattform-Vereinbarungen (oder gleichwertige Verträge) mit dem ACD oder seinen Partnern abgeschlossen haben und eher im Namen von zugrunde liegenden Investoren als in ihrem eigenen Namen investieren. Es gibt keine besonderen Anforderungen bezüglich der Mindestanlage oder des Mindestbestands, allerdings unterliegen Plattformen einer Mindestkontoführung oder anderen Voraussetzungen, die der ACD von Zeit zu Zeit festsetzt.
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	Nettozahlend	Thesaurierung	Vorwiegend verfügbar für institutionelle Investoren
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	Nettozahlend	Ausschüttung	
Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in Euro	EUR	Nettozahlend	Thesaurierung	
Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in Euro	EUR	Nettozahlend	Ausschüttung	
Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in USD	USD	Nettozahlend	Thesaurierung	
Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in USD	USD	Nettozahlend	Ausschüttung	
Befreite Anteile 1 (Nettothesaurierung)	GBP	Nettozahlend	Thesaurierung	Stehen ausschließlich institutionellen Investoren zur Verfügung, die im Vereinigten Königreich aus anderem Grund als Nichtansässigkeit vollständig steuerbefreit sind
Befreite Anteile 2 (Nettothesaurierung)	GBP	Nettozahlend	Thesaurierung	
Befreite Anteile 2 (Nettoausschüttung)	GBP	Nettozahlend	Ausschüttung	
Befreite Anteile 3 (Nettothesaurierung) –	GBP	Nettozahlend	Thesaurierung	
Befreite Anteile 1 (Bruttothesaurierung)	GBP	Bruttozahlend	Thesaurierung	
Befreite Anteile 2 (Bruttothesaurierung)	GBP	Bruttozahlend	Thesaurierung	
Thesaurierende Anteile in Euro	EUR	Nettozahlend	Thesaurierung	Stehen Privatanlegern und institutionellen Investoren zur Verfügung
Ausschüttende Anteile in Euro	EUR	Nettozahlend	Ausschüttung	
F-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Nettozahlend	Thesaurierung	Stehen Anlegern zur Verfügung, die Kunden von ACD oder dessen Partnern sind und die gegebenenfalls die Bedingung einer Mindestkontoführung oder andere Voraussetzungen erfüllen müssen, die der ACD oder dessen Partner von Zeit zu Zeit festlegen.
F-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Nettozahlend	Ausschüttung	
P-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Nettozahlend	Ausschüttung	Stehen ausschließlich institutionellen Investoren zur Verfügung, die Kunden von Newton oder seiner Partner sind oder die anderweitig einen Anlageverwaltungsvertrag mit Newton oder seinen Partnern haben.
P Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Nettozahlend	Thesaurierung	
S-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Nettozahlend	Thesaurierung	Stehen ausschließlich Anlegern zur Verfügung stehen, die Kunden von ACD, Insight oder deren Partnern sind oder anderweitig einen Anlageverwaltungsvertrag mit ihnen haben und die gegebenenfalls die Bedingung einer Mindestkontoführung oder andere Voraussetzungen erfüllen müssen, die der ACD, Insight oder deren Partner von Zeit zu Zeit festlegen.
S-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Nettozahlend	Ausschüttung	

Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Nettozahlend	Thesaurierung	Stehen ausschließlich Privatanlegern im Vereinigten Königreich zur Verfügung, die in Verbindung mit ihrer Anlage professionell beraten wurden.
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Nettozahlend	Ausschüttung	
U-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Nettozahlend	Thesaurierung	Stehen ausschließlich institutionellen Investoren zur Verfügung, die für auf eigene Rechnung oder treuhänderisch, als Depotstelle oder in einer ähnlichen Eigenschaft handeln
U-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Nettozahlend	Ausschüttung	
Thesaurierende Anteile in USD	USD	Nettozahlend	Thesaurierung	Verfügbar für Privatanleger und institutionelle Investoren
Ausschüttende Anteile in USD	USD	Nettozahlend	Ausschüttung	
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Nettozahlend	Thesaurierung	Stehen ausschließlich institutionellen Investoren zur Verfügung, die Kunden von ACD oder seinen Partnern sind oder anderweitig einen Anlageverwaltungsvertrag mit ACD oder seinen Partnern haben*
X-Anteile (Bruttothesaurierung)	GBP	Bruttozahlend	Thesaurierung	
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Nettozahlend	Ausschüttung	

Die für jeden Teilfonds ausgegebenen oder verfügbaren Anteilsklassen sind zusammen mit den Angaben zu jedem Teilfonds in Appendix I zu diesem Prospekt genannt. Die Gründungsurkunde erlaubt jedoch die Schaffung weiterer Anteilsklassen für Teilfonds.

Die Anlage in jede Anteilsklasse muss bestimmte zuvor aufgeführte Anforderungen („Anteilsklassenbeschränkungen“) (einschließlich und ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Anforderungen bezüglich Mindestanlage und Mindestbestand), so wie vorstehend und in Appendix I dargelegt, erfüllen. Der ACD ist berechtigt, die Beschränkungen für eine Anteilsklasse an einem oder mehreren Teilfonds jederzeit aufzuheben.

Inhaber thesaurierender Anteile haben keinen Anspruch auf Auszahlung der diesen Anteilen zuzuordnenden Erträge. Vielmehr werden diese Erträge an den jeweiligen Zwischen- bzw. Jahresabschlussterminen automatisch auf das Kapitalvermögen des betreffenden Teilfonds übertragen (und verbleiben dort als Teil dieses Kapitalvermögens) und drücken sich ferner im Preis des thesaurierenden Anteils aus.

Inhaber ausschüttender Anteile haben Anspruch auf Auszahlung der diesen Anteilen zugeordneten Erträge an oder vor den jeweiligen Zwischen- bzw. Jahresausschüttungsterminen. Die Erträge werden direkt auf das Konto der Bank oder der Bausparkasse dieser Inhaber ausschüttender Anteile ausgezahlt, oder sie werden auf andere Weise entsprechend den Bestimmungen des ACD ausgezahlt. Wenn ein Inhaber ausschüttender Anteile keine Angaben zu seiner Bank oder Bausparkasse zur Verfügung stellt, werden die Erträge automatisch für den Kauf weiterer Anteile wieder angelegt.

Nettozahlende Anteile sind Anteile, deren zugewiesene Erträge regelmäßig auf das Kapital angerechnet oder ausgezahlt werden, entsprechend der geltenden Steuergesetzgebung, abzüglich etwaiger erhobener oder von der Gesellschaft abgeführter Steuern. Bruttozahlende Anteile sind Anteile, deren zugewiesene Erträge regelmäßig auf das Kapital angerechnet oder ausgezahlt werden, entsprechend der geltenden Steuergesetzgebung, ohne etwaige erhobene oder von der Gesellschaft abgeführte Steuern.

Verfügt ein Teilfonds über verschiedene Klassen, können bei den einzelnen Klassen Gebühren und Aufwendungen in unterschiedlicher Höhe anfallen. Daher können Zahlungsbeträge in ungleichem Verhältnis auf Klassen erhoben werden. In diesen Fällen wird der proportionale Anteil der Klassen am Teilfonds entsprechend angepasst.

Soweit verfügbar sind Anteilsinhaber (vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen der Anteilsklasse und bestimmter anderer Anforderungen) berechtigt, ihre Anteile einer Klasse eines Teilfonds ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse innerhalb desselben Teilfonds umzutauschen oder in Anteile derselben oder einer anderen Klasse innerhalb eines anderen Teilfonds umzuschichten. Einzelheiten zu dieser Umtausch- und Umschichtungsmöglichkeit sind auf den Seiten 26 bis 27 angegeben.

Typisches Anlegerprofil

Anteile an der Gesellschaft stehen vorbehaltlich der Beschränkungen für die Anteilsklassen Privatanlegern und institutionellen Anlegern zur Verfügung.

3. MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Der ACD

Informationen zum ACD

Der Authorised Corporate Director (ermächtigter Unternehmensverwaltungsrat, ACD) ist die BNY Mellon Fund Managers Limited, die eine am 11. März 1986 in England und Wales gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private company limited by shares) ist.

Der ACD ist von der FCA zugelassen und unterliegt deren Aufsicht.

Eingetragener Sitz und Hauptniederlassung:	BNY Mellon Centre, 160 Queen Victoria Street, London, EC4V 4LA
Anteilskapital:	Ein ausgegebenes Anteilskapital in Höhe von £ 1.625.000, dargestellt durch 1.625.000 vollständig einbezahlte Stammanteile je 100 Pence.
Oberste Holding-Gesellschaft	Die Bank of New York Mellon Corporation, die im Staat Delaware, Vereinigte Staaten gegründet wurde.

Rolle und Delegation

Der ACD ist für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft gemäß den FCA-Vorschriften und den OEIC-Vorschriften (britische Rechtsvorschriften über offene Investmentgesellschaften) verantwortlich. Vorbehaltlich der FCA-Vorschriften hat der ACD die Anlageverwaltung an einen oder mehrere Anlageverwalter delegiert. Der ACD hat zudem die Fondsverwaltung an den Verwalter delegiert. Die Anlageverwalter und der Verwalter sind verbundene Unternehmen des ACD.

Verwaltungsratsmitglieder des ACD

Die Verwaltungsratsmitglieder (Directors) des ACD sind:

Greg Brisk, David Turnbull, Jonathan Lubran und Matthew Oomen.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder geht wesentlichen Geschäftsaktivitäten nach, die nicht mit den Geschäften des ACD oder verbundener Unternehmen verbunden sind.

Bedingungen der Bestellung

Der ACD wurde gemäß einer Vereinbarung zwischen dem ACD und der Gesellschaft vom 16. Juni 1999 (die „ACD-Vereinbarung“) bestellt. Die ACD-Vereinbarung sieht

vor, dass die Bestellung des ACD auf verschiedene Arten gekündigt werden kann, einschließlich von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei, welche für die Wirksamkeit der Kündigung mindestens 12 Monate vor einem Abschlussdatum oder einem Zwischenabschlussdatum der Gesellschaft erfolgen muss. Die Kündigung kann erst wirksam werden, wenn die FCA den Wechsel des Verwaltungsrats genehmigt hat.

Die ACD-Vereinbarung sieht Entschädigungen für den ACD für vom ACD unternommene Handlungen oder eingeleitete Sachverhalte vor, die Folge einer fahrlässigen oder unrechtmäßigen Anweisung oder einer Forderung der Gesellschaft sind, die im Rahmen der ACD-Vereinbarung erteilt oder gestellt wurden.

Der ACD ist nicht verpflichtet, der Depotbank oder den Anteilsinhabern Rechenschaft über Gewinne abzulegen, die er bei der Ausgabe oder Wiederausgabe von Anteilen oder der Annullierung von Anteilen, die er zurückgenommen hat, erzielt hat.

Die Gebühren, auf die der ACD Anspruch hat, sind auf den Seiten 49 bis 51 angegeben.

Die Depotbank

Informationen zur Depotbank

Die Depotbank der Gesellschaft ist National Westminster BankPlc, eine am 18. März 1968 in England und Wales gegründete Aktiengesellschaft (public limited company). Die Depotbank ist von der Prudential Regulation Authority (britische Finanzaufsicht, PRA) zugelassen und unterliegt der Aufsicht der FCA und der Prudential Regulation Authority. Sie darf aufgrund ihrer Zulassung und der Aufsicht durch diese Aufsichtsbehörden das Investmentgeschäft im Vereinigten Königreich betreiben.

Eingetragener Sitz und Hauptniederlassung:	135 Bishopsgate LondonEC2M 3UR, England
Oberste Holding-Gesellschaft	The Royal Bank of Scotland Group plc, die in Schottland gegründet wurde.
Hauptgeschäftstätigkeit:	Bankgeschäft

Neben der eigenverantwortlichen Verwahrung des Gesamtvermögens der Gesellschaft ist es Aufgabe der Depotbank, in angemessener Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaft gemäß den FCA-Vorschriften zu Preisermittlung, Handel mit Anteilen und in Bezug auf die Ertragslage der Gesellschaft verwaltet wird.

Bedingungen der Bestellung

Die Bestellung der Depotbank erfolgte durch eine Vereinbarung vom 7. Februar 2003 zwischen der Gesellschaft, dem ACD und The Royal Bank of Scotland plc und wurde

zugunsten der Depotbank mit Wirkung vom 17. Oktober 2011 erneuert (der „Depotbankvertrag“).

Vorbehaltlich der FCA-Vorschriften hat die Depotbank im Rahmen des Depotbankvertrags umfassende Befugnis, ihre Pflichten als Depotbank ganz oder teilweise zu delegieren (und ihre Delegierten zur Weiterdelegation zu ermächtigen).

Der Depotbankvertrag kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten von der Depotbank oder der Gesellschaft oder unter bestimmten Umständen fristlos gekündigt werden.

Der Depotbankvertrag sieht Entschädigungen für die Depotbank durch die Gesellschaft vor, außer:

- (i) wenn diese es unterlässt, ordnungsgemäße und gebührende Sorgfalt walten zu lassen,
- (ii) im Fall von arglistiger Täuschung, Fahrlässigkeit und vorsätzlicher Unterlassung, oder
- (iii) bei jeglicher Haftung, insofern die Forderung tatsächlich von der Depotbank zu begleichen ist.

Die Honorare, auf die die Depotbank Anspruch hat, sind auf den Seiten 63 bis 66 angegeben.

Die Anlageverwalter

Insight

Der ACD hat Insight Investment Management (Global) Limited bestellt, Anlageverwaltungsdienstleistungen für die folgenden Teilfonds zu erbringen:

1. Insight Corporate Bond Fund (früher Newton Corporate Bond Fund)
2. Insight Equity Income Fund,
3. Insight Equity Income Booster Fund,
4. Insight Global Absolute Return Fund,
5. Insight Global Multi-Strategy Fund,
6. Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund und
7. Insight Strategic Bond Fund.

Insight ist von der FCA zugelassen und unterliegt deren Aufsicht. Ihr Geschäftssitz befindet sich in BNY Mellon Centre, 160 Queen Victoria Street, London EC4V 4LA. Die

Hauptgeschäftstätigkeit von Insight ist ihre Tätigkeit als Anlageverwalter. Insight gehört zur gleichen Unternehmensgruppe wie der ACD.

Insight wurde durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem ACD und Insight mit Wirkung ab einschließlich 9. Februar 2013 bestellt.

Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags mit Insight leistet der ACD Entschädigungen an Insight (außer bei Sachverhalten, die auf arglistige Täuschung, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung seitens Insight zurückzuführen sind). Der ACD kann im Rahmen der Entschädigungsregelungen in der ACD-Vereinbarung berechtigt sein, von der Gesellschaft Beträge zurück zu verlangen, die vom ACD im Rahmen der Entschädigungsregelungen in der Anlageverwaltungsvereinbarung mit Insight gezahlt worden sind.

Newton

Der ACD hat Newton Investment Management Limited bestellt, Anlageverwaltungsdienstleistungen für die folgenden Teilfonds zu erbringen:

1. Newton 50/50 Global Equity Fund
2. Newton Asian Income Fund
3. Newton Continental European Fund

4. Newton Emerging Income Fund
5. Newton Global Dynamic Bond Fund
6. Newton Global Emerging Markets Fund
7. Newton Global Balanced Fund
8. Newton Global Equity Fund
9. Newton Global High Yield Bond Fund
10. Newton Global Income Fund (früher Newton Global Higher Income Fund)
11. Newton Global Opportunities Fund
12. Newton Index Linked Gilt Fund
13. Newton International Bond Fund
14. Newton Long Corporate Bond Fund
15. Newton Long Gilt Fund
16. Newton Multi-Asset Balanced Fund (früher Newton Balanced Fund)
17. Newton Multi-Asset Cautious Fund
18. Newton Multi-Asset Diversified Return Fund (früher Newton Phoenix Multi-Asset Fund)
19. Newton Multi-Asset Growth Fund (früher Newton Managed Fund)
20. Newton Multi-Asset Income Fund
21. Newton Oriental Fund
22. Newton Real Return Fund
23. Newton UK Equity Fund (früher Newton Income Fund)
24. Newton UK Income Fund (früher Newton Higher Income Fund) und
25. Newton UK Opportunities Fund.

Newton ist von der FCA zugelassen und unterliegt deren Aufsicht. Ihr Geschäftssitz befindet sich in BNY Mellon Centre, 160 Queen Victoria Street, London EC4V 4LA. Die Hauptgeschäftstätigkeit von Newton ist ihre Tätigkeit als Anlageverwalter. Newton gehört zur gleichen Unternehmensgruppe wie der ACD.

Newton wurde durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem ACD und Newton vom 16. Juni 1999 in der jeweiligen Fassung bestellt.

Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags mit Newton haftet Newton nicht für Anlageentscheidungen, die entsprechend der vereinbarten Politik in gutem Glauben getroffen wurden. Newton erklärt sich jedoch dazu bereit, die Gesellschaft und den ACD für Verluste zu entschädigen, die auf Fahrlässigkeit, Unterlassung oder arglistige Täuschung seitens Newton zurückzuführen sind.

The Boston Company

Der ACD hat The Boston Company Asset Management, LLC bestellt, Anlageverwaltungsdienstleistungen für den folgenden Teilfonds zu erbringen: The Boston Company US Opportunities Fund.

The Boston Company ist in den Vereinigten Staaten als „Anlageberater“ (Investment Adviser) nach den Bestimmungen des Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweiligen Fassung eingetragen. Ihr Geschäftssitz befindet sich in BNY Mellon Center, One Boston Place, Boston, MA 02108-4408, USA. Die Hauptgeschäftstätigkeit von The Boston Company ist ihre Tätigkeit als Anlageverwalter. The Boston Company gehört zur gleichen Unternehmensgruppe wie der ACD.

The Boston Company wurde durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem ACD und The Boston Company vom 30. Januar 2012 bestellt.

Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags mit The Boston Company leistet der ACD Entschädigungen an The Boston Company (außer bei Sachverhalten, die auf arglistige Täuschung, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung seitens The Boston Company zurückzuführen sind). Der ACD kann im Rahmen der Entschädigungsregelung in der ACD-Vereinbarung berechtigt sein, von der Gesellschaft Beträge zurückzuverlangen, die vom ACD im Rahmen der Entschädigungsregelung in der Anlageverwaltungsvereinbarung mit The Boston Company gezahlt worden sind.

Walter Scott

Der ACD hat Walter Scott & Partners Limited bestellt, Anlageverwaltungsdienstleistungen für den folgenden Teilfonds zu erbringen: BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund.

Walter Scott ist von der FCA zugelassen und unterliegt deren Aufsicht. Ihr Geschäftssitz befindet sich in One Charlotte Square, Edinburgh EH2 4DZ. Die Hauptgeschäftstätigkeit von Walter Scott ist ihre Tätigkeit als Anlageverwalter. Walter Scott gehört zur gleichen Unternehmensgruppe wie der ACD.

Walter Scott wurde durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem ACD und Walter Scott vom 24. August 2007 in seiner jeweiligen Fassung bestellt.

Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags mit Walter Scott haftet Walter Scott nicht für die Folgen von Anlageentscheidungen, die im Rahmen der vereinbarten Politik in gutem

Glauben getroffen wurden. Walter Scott erklärt sich jedoch dazu bereit, die Gesellschaft und den ACD für Verluste zu entschädigen, die auf Fahrlässigkeit, Unterlassung oder arglistige Täuschung seitens Walter Scott zurückzuführen sind.

Der Verwalter

Der ACD hat die Führung des Verzeichnisses der Anteilsinhaber an den Verwalter delegiert. Der Verwalter ist The Bank of New York Mellon (International) Limited. Der Verwalter wurde bestellt, um als Verwalter gemäß eines Verwaltervertrags vom 1. Juni 2002 in seiner jeweiligen Fassung zu fungieren.

Das Verzeichnis der Anteilsinhaber kann während der üblichen Geschäftszeiten von jedem Anteilsinhaber oder von einem ordnungsgemäß ermächtigten Beauftragten eines Anteilsinhabers in den Geschäftsräumen des Verwalters unter der Anschrift BNY Mellon Centre, Ingrave Road, Brentwood, Essex, CM15 8TG eingesehen werden.

Die Abschlussprüfer

Die Abschlussprüfer der Gesellschaft sind Ernst & Young LLP, deren Geschäftssitz sich in 1 More London Place, London, SE1 2AF befindet.

4. KAUF, VERKAUF, UMTAUSCH UND UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN

Das Handelsbüro des ACD ist an jedem Wochentag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage im Vereinigten Königreich (ein „Handelstag“) von 9:00 bis 17:00 Uhr (Ortszeit Vereinigtes Königreich) zur Entgegennahme per Telefon, Fax oder in Schriftform von Aufträgen zur Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen geöffnet. Anträge über den Umtausch von Anteilen können an einem Handelstag auch per Fax oder schriftlich eingereicht werden. Darüber hinaus kann der ACD von Zeit zu Zeit Maßnahmen treffen, um den Kauf oder Verkauf von Anteilen über das Internet oder andere Kommunikationsmittel zu ermöglichen.

Kauf von Anteilen

Erstzeichnungsfrist

Für einen Teilfonds kann eine Erstzeichnungsfrist gelten oder nicht gelten. Gilt eine Erstzeichnungsfrist, beginnt die Erstzeichnungsfrist an dem Termin bzw. läuft über die Anzahl der Tage und endet an dem Termin, der bzw. die in Anhang I festgelegt sind. In dieser Frist wird der Erstzeichnungspreis von Anteilen in dem betreffenden Teilfonds als Ausgabepreis (ohne etwaige Ausgabeaufschläge) festgelegt.

Zeichnungen, die nach Ende des in Anhang I festgelegten Stichtags der Erstzeichnungsfrist eingehen, werden am folgenden Handelstag abgewickelt. Anteile

werden zum jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben, der am Handelstag ihrer Ausgabe ermittelt wird.

Die Anteilsinhaber sind erst an Marktentwicklungen beteiligt, wenn die Anlage erfolgt ist. Während der Erstzeichnungsfrist werden keine Zeichnungsgelder angelegt. Während der Erstzeichnungsfrist laufen keine Zinsen auf die Zeichnungsgelder auf. Der ACD trifft erste Anlageentscheidungen nach Ende der Erstzeichnungsfrist. Der ACD kann die Erstzeichnungsfrist nach eigenem Ermessen verlängern.

Verfahren

Sämtliche Anteile (außer Befreite Anteile und X-Anteile) können entweder durch Einsendung eines ausgefüllten Antragsformulars an den ACD unter der Anschrift BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 12041, Brentwood, CM14 9LS oder telefonisch bei dem ACD unter der Rufnummer 0500 440 000 oder 20 3528 4012 gekauft werden. Das ausgefüllte Antragsformular kann zudem an den ACD unter der Nummer 0844 892 2716 per Fax übermittelt werden, wobei das Original an BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 12041, Brentwood, CM14 9LS zu senden ist.

Befreite Anteile und X-Anteile können durch Einsendung eines ausgefüllten Antragsformulars an den ACD unter der Anschrift BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 12041, Brentwood, CM14 9LS gekauft werden. Das ausgefüllte Antragsformular kann zudem an den ACD unter der Nummer 0844 892 2716 oder +44 (0)131 305 3289 per Fax übermittelt werden, wobei das Original an BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 12041, Brentwood, CM14 9LS zu senden ist.

Antragsformulare sind für alle Anteile beim ACD erhältlich.

Der ACD ist berechtigt, aus angemessenen Gründen in Bezug auf die Umstände des Antragstellers jeglichen Antrag auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall wird der ACD jegliche überwiesenen Gelder bzw. den Restbetrag solcher Gelder auf Gefahr des Antragstellers erstatten.

Zeichnungsgelder, die nach Ausgabe einer ganzen Anzahl an Anteilen verbleiben, werden dem Antragsteller nicht zurückerstattet. Stattdessen werden unter solchen Umständen Anteile mit kleinerer Stückelung ausgegeben. Ein Anteil mit kleinerer Stückelung entspricht einem Einntausendstel(0,001) eines Anteils mit größerer Stückelung.

Die folgenden zusätzlichen Anforderungen gelten für Anleger, die befreite Anteile kaufen möchten.

Anleger, die die jeweiligen Beschränkungen für die Anteilsklasse erfüllen, können befreite Anteile beantragen, indem sie ein ausgefülltes Antragsformular zusammen mit einer Kopie der Bescheinigung über ihre Steuerbefreiung oder einem anderen dem ACD ausreichenden Nachweis ihres Status als steuerbefreite Person an den ACD senden.

Folgeanlagen können ohne Vorlage eines Antragsformulars getätigt werden. Steuerbefreite Anteilsinhaber müssen überdies den ACD unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn sich ihr Status als steuerbefreite Person ändert oder widerrufen wird.

Dokumentation

Eine Abrechnung mit Angaben über die gekauften Anteile und den dafür angesetzten Preis wird am Ende des Geschäftstages ausgestellt, der auf den Eingang des Antrags auf den Kauf von Anteilen oder den Bewertungstermin, in Bezug auf den der Kaufpreis bestimmt wird, folgt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist, gegebenenfalls zusammen mit einem Hinweis auf das Recht des Antragstellers zur Annullierung.

Die Zahlung erfolgt an dem betreffenden Handelstag zuzüglich drei Geschäftstagen für alle Anteilsklassen aller Teilfonds. Sofern die Zahlung an einem Geschäftstag fällig wird, der in dem Land der Währung der betreffenden Klasse kein Geschäftstag ist, ist die Zahlung an dem folgenden Geschäftstag in dem Land der Währung der betreffenden Klasse zu tätigen.

Für Anteile werden keine Anteilszertifikate ausgestellt. Das Eigentum an Anteilen wird durch eine Eintragung im Verzeichnis der Anteilsinhaber nachgewiesen. Mitteilungen über periodische Ausschüttungen auf Anteile werden die vom Empfänger gehaltene Anzahl an Anteilen angeben. Individuelle Mitteilungen über die Anteile eines Anteilinhabers (bzw. des erstgenannten Inhabers, wenn Anteile gemeinsam gehalten werden) werden auch jederzeit auf Verlangen des eingetragenen Inhabers ausgestellt.

Die Gesellschaft ist befugt, Inhaberanteile auszugeben; dies ist derzeit jedoch nicht geplant.

Mindestzeichnungen und Mindestbestand

Die Mindestzeichnungs- und Mindestbestandsbeträge für jede Anteilsklasse von jedem Teilfonds sind in Appendix I angegeben. Der ACD kann nach eigenem Ermessen niedrigere Zeichnungen als den Mindestbetrag annehmen.

Ist der Anteilsbestand geringer als der Mindestbestand, liegt es im Ermessen des ACD, die Rückgabe des gesamten Anteilsbestands zu verlangen.

Sofern vom ACD nicht allgemein oder mit Blick auf bestimmte Anträge ausdrücklich genehmigt, dürfen die Anteile nicht von US-Personen oder in deren Namen gehalten werden.

Verkauf von Anteilen

Rücknahmerecht

Jeder Anteilsinhaber hat das Recht zu verlangen, dass die Gesellschaft seine Anteile an jedem Handelstag zurücknimmt, es sei denn, dass der Wert von Anteilen, die ein Anteilsinhaber zurückzugeben wünscht, bedeutet, dass der Anteilsinhaber Anteile mit

einem geringeren Wert als dem für den betreffenden Teilfonds erforderlichen Mindestbestand (wie in Anhang I angegeben) halten würde. In diesem Falle kann vom Anteilsinhaber die Rückgabe seines gesamten Bestands verlangt werden.

Verfahren

Rücknahmeanträge zu sämtlichen Anteilen (außer Befreite Anteile und X-Anteile) können telefonisch bei dem ACD unter der gebührenfreien Rufnummer 0500 440 000 erfolgen, wobei der Antrag durch eine schriftliche Weisung oder ein unterzeichnetes Verzichtsformular an den ACD zu bestätigen ist. Rücknahmeanweisungen für Befreite Anteile und X-Anteile müssen und können für sämtliche anderen Anteile an den ACD unter der Nummer 0844 892 2716 oder +44 (0)131 305 3289 per Fax übermittelt werden, wobei das Original Exemplar an BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 12041, Brentwood, CM14 9LS zu senden ist.

Dokumente, die der Verkäufer erhalten wird

Eine Abrechnung mit Angabe der Anzahl und des Preises der zurückgenommenen Anteile wird dem zurückgebenden Anteilsinhaber (bei gemeinsamen Anteilsinhabern dem erstgenannten) zusammen (falls noch keine ausreichenden schriftlichen Weisungen erteilt worden sind) mit einem Verzichtsformular zur Ausfüllung und Ausfertigung durch den Anteilsinhaber (und bei einem gemeinsamen Bestand durch alle gemeinsamen Inhaber) spätestens am Ende des Geschäftstages zugesandt, der auf den Antrag auf Rücknahme von Anteilen oder den Bewertungstermin, in Bezug auf den der Rücknahmepreis bestimmt wird, folgt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist. Für auf Euro und USD lautende Anteile werden Rücknahmegelder durch telegraphische Überweisungen beglichen. Schecks oder, sofern ausdrücklich verlangt, telegraphische Überweisungen (der ACD behält sich jedoch das Recht vor, per Scheck zu bezahlen) zur Begleichung der Rücknahmegelder werden innerhalb von drei Geschäftstagen nach folgenden Zeitpunkten, je nachdem, welcher später ist, ausgestellt und/oder per Post versendet (falls zutreffend):

- Eingang des Verzichtsformulars (oder anderer ausreichender Weisungen) bei dem ACD, das von allen in Frage kommenden Anteilsinhabern zu unterzeichnen und hinsichtlich der entsprechenden Anzahl an Anteilen auszufüllen ist, zusammen mit anderen angemessenen Eigentumsnachweisen; und
- dem Bewertungstermin nach Eingang des Rücknahmeantrags beim ACD.

Sofern die Zahlung an einem Geschäftstag fällig wird, der in dem Land der Währung der betreffenden Klasse kein Geschäftstag ist, ist die Zahlung an dem folgenden Geschäftstag in dem Land der Währung der betreffenden Klasse zu tätigen.

Mindestbestand

Der Anteilsbestand eines Anteilsinhabers kann auch teilweise verkauft werden, jedoch behält sich der ACD vor, einen Rücknahmeantrag abzulehnen oder den Verkauf des gesamten Bestands zu verlangen, wenn der Wert des verbleibenden Bestands unter den in Appendix I genannten Mindestbestand für die jeweilige Anteilsklasse fällt.

Umtausch

Vorbehaltlich der nachstehenden Eigenschaften und der entsprechenden Anteilsklassenbeschränkungen kann der ACD, sofern mehr als eine Klasse eines Teilfonds ausgegeben ist, einem Anteilinhaber nach eigenem Ermessen gestatten, alle oder einige in einem Teilfonds gehaltenen Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds umzutauschen.

Solche Umtäusche werden in der Regel innerhalb von drei Handelstagen nach Erhalt einer gültigen Anweisung ausgeführt. Anträge über den Umtausch zwischen Klassen werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Preise jeder Klasse vorgenommen.

Bestimmt der ACD nach eigenem Ermessen, dass Umtäusche zwischen Klassen dem Anteilinhaber einer Klasse erheblich schaden, werden Anweisungen über den Umtausch zwischen Klassen erst an dem Handelstag ausgeführt, der auf das Ertragszuweisungsdatum des entsprechenden Teilfonds folgt. Unter solchen Umständen dürfen Anweisungen über den Umtausch zwischen Klassen erst zehn Geschäftstage vor dem entsprechenden Ertragszuweisungsdatum vom ACD angenommen werden.

Anträge über den Umtausch zwischen Klassen richten Sie bitte an BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 12041, Brentwood, CM14 9LS. Anträge können zudem per Fax unter der Nummer 0844 892 2716 oder +44 (0) 131 305 3053289 per Fax übermittelt werden. Anteilsinhaber müssen eventuell ein Antragsformular zum Umtausch ausfüllen (das im Falle gemeinsamer Anteilsinhaber von allen gemeinsamen Inhabern zu unterzeichnen ist). Antragsformulare zum Umtausch sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anleger, die eine Umschichtung in bruttozahlende Anteile (falls verfügbar) vornehmen möchten, müssen jedoch zunächst eine Berechtigungs- und Verpflichtungserklärung erteilen, die beim ACD erhältlich ist.

Der ACD kann nach eigenem Ermessen eine Umschichtungsgebühr für die Umschichtung von Anteilen zwischen Teilfonds erheben. Weitere Informationen zu den Gebühren sind auf Seite 29 angegeben.

Betreffen Umtauschanträge mehrere einzelne Anteilinhaberkonten, kann der ACD nach eigenem Ermessen die Bedingung auferlegen, dass die Bearbeitung des Antrags an einem zuvor vereinbarten Datum und gemäß einer zuvor vereinbarten Vorlage erfolgt. Der ACD kann die Vorlage solcher Sammelanträge auch in anderer Weise als schriftlich, z.B. elektronisch, akzeptieren.

Der ACD kann nach eigenem Ermessen eine Umtauschgebühr für den Umtausch von Anteilen zwischen Teilfonds erheben. Weitere Informationen zu den Gebühren sind auf Seite 29 angegeben.

Wenn der Umtausch dazu führen würde, dass der Anteilsinhaber eine Anzahl neuer Anteile in einem Wert besitzt, der geringer als der Mindestbestand bei der betreffenden Anteilsklasse ist, kann der ACD, wenn er dies für richtig hält, den gesamten Bestand des Antragstellers an alten Anteilen in neue Anteile umschichten oder einen Umtausch der alten Anteile ablehnen.

Während eines Zeitraums in dem das Recht von Anteilsinhabern, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, ausgesetzt ist, werden keine Umtäusche durchgeführt.

Umtäusche werden im Zusammenhang mit steuerlichen Bestimmungen in der Regel nicht wie ein Verkauf im Sinne der Kapitalertragssteuer behandelt.

Ein Anteilsinhaber, der Anteile umtauscht, ist gesetzlich nicht dazu berechtigt, von der Transaktion zurückzutreten oder sie zu annullieren.

Umschichtung

Vorbehaltlich der nachstehenden Voraussetzungen kann ein Inhaber von Anteilen eines Teilfonds jederzeit soweit zulässig alle oder einige seiner Anteile einer Klasse oder eines Teilfonds („alte Anteile“) in Anteile einer anderen Klasse eines anderen Teilfonds („neue Anteile“) vorbehaltlich der Einhaltung der Beschränkungen für die Anteilsklasse der neuen Anteile umschichten.

Die Anzahl neuer Anteile bestimmt sich nach dem jeweiligen Preis für neue Anteile und alte Anteile zu dem Bewertungstermin, der zu dem Zeitpunkt anwendbar ist, an dem die alten Anteile zurückgekauft und die neuen Anteile ausgegeben werden.

Umschichtungsaufträge für sämtliche Anteile (außer Befreite Anteile und X-Anteile) können entweder telefonisch unter der gebührenfreien Rufnummer 0500 440 000 oder schriftlich an den ACD erfolgen. Das Antragsformular zur Umschichtung kann zudem an den ACD unter der Nummer 0844 892 2716 oder +44 (0) 131 305 3289 per Fax übermittelt werden. Anteilsinhaber müssen eventuell ein Antragsformular zur Umschichtung ausfüllen (das im Falle gemeinsamer Anteilsinhaber von allen gemeinsamen Inhabern zu unterzeichnen ist). Antragsformulare zur Umschichtung sind beim ACD erhältlich.

Anträge zur Umschichtung von Befreiten Anteilen und X-Anteilen müssen durch Einreichung eines ausgefüllten Antragsformulars zur Umschichtung an den ACD unter der Anschrift BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 12041, Brentwood, CM14 9LS erfolgen. Das ausgefüllte Antragsformular zur Umschichtung kann zudem an den ACD unter der Nummer 0844 892 2716 +44 (0)131 305 3289 per Fax übermittelt werden, wobei das Original exemplar an BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 12041, Brentwood, CM14 9LS zu senden ist.

Anleger, die einen Umtausch in bruttozahlende Anteile (falls verfügbar) vornehmen möchten, müssen jedoch zunächst eine Berechtigungs- und Verpflichtungserklärung erteilen, die beim ACD erhältlich ist.

Der ACD kann nach eigenem Ermessen eine Umtauschgebühr für den Umtausch von Anteilen zwischen Teilfonds erheben. Weitere Informationen zu den Gebühren sind auf Seite 29 angegeben.

Wenn die Umschichtung dazu führen würde, dass der Anteilsinhaber eine Anzahl alter Anteile oder neuer Anteile in einem Wert besitzt, der geringer als der Mindestbestand bei der betreffenden Anteilsklasse ist, kann der ACD, wenn er dies für richtig hält, den gesamten Bestand des Antragstellers an alten Anteilen in neue Anteile umschichten oder eine Umschichtung der alten Anteile ablehnen. Während eines Zeitraums, in dem das Recht von Anteilsinhabern, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, ausgesetzt ist, werden keine Umschichtungen durchgeführt. Die allgemeine Bestimmung für Rücknahmeverfahren gelten gleichfalls für eine Umschichtung. Ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular zur Umschichtung muss beim ACD vor dem Bewertungstermin an einem Handelstag des betreffenden Teilfonds eingegangen sein, damit es zu den Preisen an diesen Bewertungsterminen an dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom ACD genehmigten Datum bearbeitet wird. Nach einem Bewertungstermin eingehende Umschichtungsanträge werden bis zum nächsten Tag, der für den bzw. die betreffenden Teilfonds ein Handelstag ist, in der Schwebe gehalten.

Der ACD kann die Anzahl auszugebender neuer Anteile anpassen, um die Erhebung einer Umschichtungsgebühr zusammen mit anderen Gebühren und Abgaben in Bezug auf die Ausgabe oder den Verkauf der neuen Anteile oder den Rückkauf oder die Annullierung der alten Anteile, soweit nach den FCA-Vorschriften zulässig, zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass eine Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds als Rücknahme und Verkauf behandelt wird und für der britischen Besteuerung unterliegende Personen eine Veräußerung im Sinne der Besteuerung von Kapitalgewinnen darstellt, während ein Umtausch von Anteilen zwischen verschiedenen Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds nicht als Veräußerung im Sinne der Besteuerung von Kapitalgewinnen gilt.

Ein Anteilsinhaber, der Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umschichtet, ist gesetzlich nicht dazu berechtigt, von der Transaktion zurückzutreten oder sie zu annullieren.

Geltendes Recht

Alle Geschäfte in Anteilen unterliegen englischem Recht.

5 HANDELSGEBÜHREN

Ausgabeaufschlag

Der ACD kann beim Verkauf von Anteilen einen Ausgabeaufschlag erheben. Der Ausgabeaufschlag ist an den ACD zu zahlen.

Der derzeitige Ausgabeaufschlag, der für die in jedem Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen berechnet werden kann, ist in Appendix I in Prozent des von einem potenziellen Anteilsinhaber angelegten Bruttozeichnungsbetrags angegeben.

Rücknahmegebühr

Der ACD kann für die Rücknahme von Anteilen eine Gebühr erheben. Derzeit wird keine Rücknahmegebühr erhoben. Anteile, die während der Gültigkeit dieses Prospekts ausgegeben werden, werden in der Zukunft keiner Rücknahmegebühr unterliegen.

Der ACD darf eine Rücknahmegebühr auf Anteile nur in Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften einführen. Im Falle einer Änderung des Prozentsatzes oder der Methode der Berechnung einer Rücknahmegebühr sind Angaben über den zuvor geltenden Prozentsatz bzw. die zuvor angewandte Berechnungsmethode beim ACD erhältlich.

Umtauschgebühr

Der ACD kann für den Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds eine Gebühr erheben. Die Umtauschgebühr übersteigt nicht einen Betrag, der dem dann geltenden Ausgabeaufschlag für die Klasse, in die Anteile umgetauscht werden, wie in Appendix I angegeben entspricht. Die Umtauschgebühr ist an den ACD zu entrichten.

Umschichtungsgebühr

Der ACD kann eine Gebühr auf die Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds erheben. Die Umschichtungsgebühr übersteigt nicht einen Betrag, der dem dann geltenden Ausgabeaufschlag für die Klasse, in die Anteile umgeschichtet werden, wie in Appendix I angegeben entspricht. Die Umschichtungsgebühr ist an den ACD zu entrichten.

Verwaltungsgebühr – Rückgaben gegen Sachvermögen

Wenn ein Anteilsinhaber eine Rücknahme gegen Sachvermögen anweist, behält sich der ACD das Recht vor, eine Gebühr pro zu übertragender Aktienkategorie zu verlangen. Die Gebühr wird von dem Barguthaben der Rücknahme gegen Sachvermögen abgezogen. Weitere Einzelheiten sind beim ACD erhältlich, sofern die Gebühr erhoben wird.

6 SONSTIGE HANDELSINFORMATIONEN

Verwässerungsausgleich

Der Preis eines Anteils an der Gesellschaft wird anhand des Nettoinventarwerts des Teilfonds, auf den er sich bezieht, berechnet. Die Anlagen der Gesellschaft werden gemäß den Vorschriften der FCA und der Gründungsurkunde auf Grundlage des mittleren Marktkurses bewertet.

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs und Verkaufs von Anlagen für einen Teilfonds können jedoch wegen Handelskosten wie Maklergebühren, Steuern und den Margen zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der zugrundeliegenden Anlagen von dem zur Berechnung des Preises von Anteilen des Teilfonds herangezogenen Mittelkurs am Markt abweichen.

Diese Handelskosten können sich nachteilig auf den Wert des Teilfonds auswirken und werden als „Verwässerung“ bezeichnet.

Nach den Vorschriften der FCA ist es zulässig, dass die Kosten der Verwässerung unmittelbar aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds gedeckt oder von den Anlegern beim Kauf oder bei der Rückgabe von Anteilen des Teilfonds unter anderem durch einen Verwässerungsausgleich auf den Handelspreis getragen werden; dies ist die vom ACD verfolgte Politik.

Um die Auswirkungen der Verwässerung zu mindern, steht es deshalb im Ermessen des ACD, bei der Berechnung des Handelspreises einen Verwässerungsausgleich festzulegen und somit den Handelspreis der Anteile des Teilfonds zur Berücksichtigung der Handelskosten anzupassen.

Die Notwendigkeit eines Verwässerungsausgleichs hängt vom Umfang der Käufe und Rücknahmen von Anteilen am jeweiligen Tag ab.

Der ACD kann nach seinem Ermessen einen Verwässerungsausgleich ansetzen, wenn seiner Ansicht nach die bestehenden (bei Nettokäufen) oder verbleibenden (bei Nettorücknahmen) Anteilsinhaber ansonsten Nachteile erleiden könnten. Der ACD behält sich deshalb das Recht vor, unter folgenden Umständen einen Verwässerungsausgleich zu erheben:

1. wenn ein Teilfonds stetig kleiner wird (einen Nettoabfluss von Anlagen erleidet);
2. wenn der Teilfonds im Verhältnis zu seiner Größe hohe Nettozeichnungen oder Nettorücknahmenerfährt;
3. unter allen anderen Umständen, sofern der ACD der Ansicht ist, dass es im Interesse der Anteilsinhaber ist, einen Verwässerungsausgleich zu erheben.

Diese Politik zur Beeinflussung des Handelspreises wird regelmäßig überprüft; Änderungen dieser Politik sind vorbehalten.

Die Entscheidung des ACD über die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs und über die Höhe dieses Ausgleichs unter bestimmten Umständen oder im Allgemeinen hindert den ACD nicht daran, unter ähnlichen Umständen in der Zukunft eine andere Entscheidung zu treffen.

Wenn ein Verwässerungsausgleich erhoben wird, erhöht sich hierdurch der Handelspreis bei Nettozuflüssen in den betreffenden Teilfonds und vermindert sich hierdurch der Handelspreis bei Nettoabflüssen. Der Handelspreis jeder Anteilsklasse eines Teilfonds wird gesondert berechnet; ein Verwässerungsausgleich wird den Handelspreis von Anteilen jeder Klasse prozentual gesehen jedoch in gleicher Höhe beeinflussen.

Da die Verwässerung unmittelbar mit den Zuflüssen und Abflüssen von Geldern in einen Teilfonds bzw. aus einem Fonds zusammenhängen, ist es nicht möglich, genau vorherzusagen, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft eine Verwässerung eintreten wird. Folglich ist es ebenfalls nicht möglich, genau vorherzusagen, wie häufig der ACD einen solchen Verwässerungsausgleich wird erheben müssen.

Nachfolgend sind Schätzungen der Verwässerungsausgleiche angegeben, die auf den in jedem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten und den Marktbedingungen zum Zeitpunkt dieses Prospekts sowie auf der Anzahl der Fälle beruhen, in denen der Verwässerungsausgleich in dem Sechsmonatszeitraum zum 31. Dezember 2014 angewandt wurde.

Teilfonds	Erwarteter Verwässerungsausgleich bei Käufen	Erwarteter Verwässerungsausgleich bei Rücknahmen	Anzahl der Tage, an denen im 6-Monatszeitraum ein Verwässerungsausgleich erhoben wurde
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund	0,1767%	0,1197%	7
Insight Corporate Bond Fund (früher Newton Corporate Bond Fund)	0,4723%	0,4723%	10
Insight Equity Income Fund	0,7613%	0,2655%	0
Insight Equity Income Booster Fund	0,7095%	0,2351%	0
Entfällt/Insight Global Absolute Return Fund	0,1790%	0,1785%	4
Insight Global Multi-Strategy Fund	0,2790%	0,2940%	0
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund	0,3284%	0,3284%	9
Insight Strategic Bond Fund	0,3717%	0,3717%	6
Newton 50/50 Global Equity Fund	0,3993%	0,1066%	8
Newton Asian Income Fund	0,4523%	0,4186%	2
Newton Continental European Fund	0,1225%	0,0901%	0
Newton Emerging Income Fund*	0,4575%	0,5563%	1
Newton Global Balanced Fund	0,2518%	0,0987%	7
Newton Global Dynamic Bond Fund	0,1930%	0,1930%	3
Newton Global Emerging Markets Fund	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Newton Global Equity Fund	0,1900%	0,1045%	1
Newton Global High Yield Bond Fund	0,6416%	0,6416%	10

Newton Global Income Fund (früher Newton Global Higher Income Fund)	0,2644%	0,1108%	1
Newton Index Linked Gilt Fund 23.02.1998	0,0865%	0,0885%	6
Newton Index Linked Gilt Fund	0,0783%	0,0783%	35
Newton International Bond Fund	0,0714%	0,0714%	0
Newton Long Corporate Bond Fund	0,5557%	0,5557%	30
Newton Long Gilt Fund	0,0398%	0,0398%	72
Newton Multi-Asset Balanced Fund (früher Newton Balanced Fund)	0,1926%	0,0965%	0
Newton Multi-Asset Cautious Fund	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Newton Multi-Asset Diversified Return Fund (früher Newton Phoenix Multi-Asset Fund)	0,4308%	0,3682%	1
Newton Multi-Asset Growth Fund (früher Newton Managed Fund)	0,2290%	0,1048%	0
Newton Multi-Asset Income Fund	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Newton Oriental Fund	0,3743%	0,4464%	2
Newton Real Return Fund	0,1308%	0,1117%	1
Newton UK Equity Fund (früher Newton Income Fund)	0,5949%	0,1346%	0
Newton UK Income Fund (früher Newton Higher Income Fund)	0,5019%	0,1093%	1
Newton UK Opportunities Fund	0,5061%	0,1345%	8
The Boston Company US Opportunities Fund	0,0549%	0,0557%	37

Berechnung des Verwässerungsausgleichs

Wie vorstehend erläutert, kann der ACD bei der Berechnung des Preises von Anteilen einen Verwässerungsausgleich berechnen. Die Entscheidung, ob ein Verwässerungsausgleich berechnet wird, ist vom ACD auf folgenden Bewertungsgrundlagen zu treffen:

1. Wenn unter Bezugnahme auf einen Bewertungszeitpunkt der Gesamtwert der ausgegebenen Anteile aller Klassen des Teilfonds den Gesamtwert der annullierten Anteile aller Klassen übersteigt, d. h. der Teilfonds einen Nettozufluss von Anlagen erfährt,
 - a) muss jeder Ausgleich die Form eines Aufschlags haben; und
 - b) der Verwässerungsausgleich darf die angemessene Schätzung des ACD bezüglich der Differenz zwischen dem Preis ohne Berücksichtigung des Verwässerungsausgleichs und dem Preis bei Bewertung des Sondervermögens, welcher der beste am Markt verfügbare Briefkurs zuzüglich Handelskosten zugrunde liegt, nicht übersteigen; oder
2. wenn unter Bezugnahme auf einen Bewertungszeitpunkt der Gesamtwert der annullierten Anteile aller Klassen des Teilfonds den Gesamtwert der ausgegebenen

Anteile aller Klassen übersteigt, d. h. der Teilfonds einen Nettoabfluss von Anlagen erfährt,

- a) muss jeder Ausgleich die Form eines Abschlags haben; und
- b) der Verwässerungsausgleich darf die angemessene Schätzung des ACD bezüglich der Differenz zwischen dem Preis ohne Berücksichtigung des Verwässerungsausgleichs und dem Preis bei Bewertung des Sondervermögens, welcher der beste am Markt verfügbare Geldkurs abzüglich Handelskosten zugrunde liegt, nicht übersteigen.

Ausgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft

Der ACD wird Anteile der Gesellschaft durch Eintragung der Ausgabe bzw. Annullierung und der Anzahl der Anteile in den betreffenden Klassen ausgeben bzw. annullieren. Vorbehaltlich der FCA-Vorschriften und nach Maßgabe von diesen kann die Ausgabe oder Annullierung von Anteilen der Gesellschaft direkt über die Gesellschaft erfolgen.

Rückgaben gegen Sachvermögen

Falls ein Anteilsinhaber die Rücknahme von Anteilen verlangt, kann der ACD veranlassen, dass die Gesellschaft anstelle der Zahlung des Preises der Anteile in Barmitteln die Anteile annulliert und Sondervermögen oder, falls vom Anteilsinhaber gefordert, die Nettoerlöse aus dem Verkauf des betreffenden Sondervermögens an den Anteilsinhaber überträgt bzw. überweist.

Bevor die Erlöse der Rücknahme der Anteile zahlbar werden, muss der ACD dem Anteilsinhaber spätestens bis zum Geschäftsschluss des zweiten Tages nach Erhalt des Rücknahmeantrags schriftlich mitteilen, dass das Sondervermögen oder die Erlöse aus dem Verkauf von Sondervermögen an diesen Anteilsinhaber übertragen bzw. überwiesen werden. Falls dem Anteilsinhaber eine solche Mitteilung zugestellt wird, kann er dem ACD spätestens bis zum Geschäftsschluss des vierten Geschäftstags nach Erhalt der vorstehend genannten Mitteilung durch den Anteilsinhaber eine weitere Mitteilung zustellen, in der er den ACD auffordert, anstelle der Übertragung des Sondervermögens einen Verkauf dieses Sondervermögens und die Überweisung der Nettoerlöse aus diesem Verkauf an den Anteilsinhaber zu veranlassen.

Der ACD wird das zu übertragende Sondervermögen nach Rücksprache mit der Depotbank auswählen. Es muss hierbei gewährleistet sein, dass die Auswahl den Anteilsinhaber, der die Rücknahme beantragt, gegenüber den fortbestehenden Anteilsinhabern weder bevorteilt noch benachteiligt. Bei Rückgaben gegen Sachvermögen unterliegt das zu übertragende Sondervermögen der SDRT, sofern das Sondervermögen nicht anteilmäßig übertragen wird.

Ausgabe und Annullierung gegen Sachvermögen

Die Depotbank kann für die Gesellschaft Anteile gegen Sachvermögen anstelle von Geldvermögen ausgeben oder zurücknehmen, wird dies jedoch nur tun, falls sie sich davon überzeugt hat, dass nicht zu erwarten ist, dass der Erwerb oder die Übertragung dieses Vermögens durch die Gesellschaft im Tausch gegen die Anteile irgendeinen erheblichen Nachteil für die Interessen der Anteilhaber zur Folge haben wird.

Bezüglich der Ausgabe der Anteile wird die Depotbank gewährleisten, dass das wirtschaftliche Recht an dem Vermögen mit Wirkung zum Ausgabetag der Anteile an die Gesellschaft übergeht.

Die Depotbank wird keine Anteile eines Teilfonds im Tausch gegen Vermögen ausgeben, falls der Besitz dieses Vermögens nicht mit dem Anlageziel dieses Teilfonds vereinbar wäre.

Beschränkungen und zwangsweise Übertragung und Rücknahme

Der ACD kann jeweils diejenigen Beschränkungen auferlegen, die er für notwendig hält, um zu gewährleisten, dass keine Anteile von irgendeiner Person unter Umständen erworben oder gehalten werden,

1. die eine Verletzung des Rechts oder staatlicher Vorschriften (oder einer Auslegung eines Gesetzes oder einer Vorschrift durch eine zuständige Behörde) irgendeines Landes oder Territoriums darstellen könnten, einschließlich unter anderem aller geltenden Devisenkontrollbestimmungen oder von einer US-Person;
2. die dazu führen würden (oder unter ähnlichen Umständen, wenn andere Anteile erworben oder gehalten würden, dazu führen würden), dass der Gesellschaft Steuerverbindlichkeiten, Quellensteuern oder andere Nachteile (einschließlich der Verpflichtung, sich nach Wertpapier-, Investment- oder ähnlichen Gesetzen oder staatlichen Vorschriften eines Landes oder Territoriums zu registrieren) entstehen; oder
3. unter denen die Handelstätigkeit der betreffenden Person für die verbleibenden Inhaber von Anteilen der Gesellschaft nachteilig sein könnte.

In diesem Zusammenhang kann der ACD unter anderem nach seinem Ermessen jeden Antrag auf den Kauf, die Rücknahme, den Umtausch oder die Umschichtung von Anteilen zurückweisen, und er ist zur zwangsweisen Rücknahme und Annullierung sämtlicher Anteile berechtigt, die sich im Besitz oder wirtschaftlichen Eigentum eines Anteilsinhabers befinden, der gegen diese Beschränkungen verstößt.

Erkennt eine Person, dass sie entgegen den oben genannten Beschränkungen Anteile hält, benachrichtigt sie unverzüglich den ACD und veranlasst unverzüglich die Rücknahme ihrer Anteile oder die Übertragung auf eine Person, die zum Halten dieser Anteile berechtigt ist.

Ertragsausgleich

Ertragsausgleich gilt für alle Teilfonds der Gesellschaft.

Ein Teil des Kaufpreises eines Anteils stellt den jeweiligen Anteil an aufgelaufenen Erträgen dar, die vereinnahmt wurden oder in der aktuellen Ausschüttungsperiode zu vereinnahmen sind. Dieser Kapitalbetrag wird an den Anteilsinhaber mit der ersten Ertragszuweisung zurückgezahlt. Werden thesaurierende Anteile gehalten, wird der Kapitalbetrag thesauriert.

Die Höhe des Ertragsausgleichs entspricht entweder dem tatsächlichen Ertrag, der im Ausgabepreis für den betreffenden Anteil enthalten ist, oder dem Mittelwert sämtlicher Erträge, die im Preis sämtlicher Anteile enthalten sind, die in einem Ausschüttungszeitraum an Anteilsinhaber ausgegeben oder verkauft wurden.

Aussetzung von Geschäften der Gesellschaft

Der ACD kann mit Zustimmung der Depotbank oder muss, falls die Depotbank dies verlangt, vorübergehend ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber die Ausgabe, die Annullierung und die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft aussetzen, wenn der ACD oder die Depotbank der Auffassung ist, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände unter Berücksichtigung der Interessen von Anteilsinhabern oder potenziellen Anteilsinhabern wichtig und ausreichend begründet ist. Der ACD und die Depotbank müssen die Aussetzung mindestens alle 28 Tage formell überprüfen und die FCA über das Ergebnis der Überprüfung informieren, damit die Aussetzung nach Beendigung der außergewöhnlichen Umstände so bald wie möglich endet.

Die Berechnung des Anteilspreises für den Zweck von Verkäufen und Käufen beginnt wieder am nächsten relevanten Bewertungstermin nach dem Ende der Aussetzung.

Late Trading und Market Timing

„Late Trading“ (Späthandel) bezeichnet die Annahme eines Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtausch- oder Umschichtungsantrags nach dem für die Gesellschaft geltenden Bewertungszeitpunkt für jenen Handelstag. Späthandel ist nicht erlaubt. Die Annahme solcher Aufträge erfolgt im Prinzip nicht zu dem am Bewertungszeitpunkt jenes Tages festgelegten Preis, wenn diese Aufträge nach besagtem Bewertungszeitpunkt eingingen.

Der Späthandel umfasst nicht die Situation, in der der ACD mit Zufriedenheit feststellt, dass die nach dem Bewertungszeitpunkt eingegangenen Aufträge fristgerecht von den Anlegern übermittelt wurden, aber aufgrund von technischen Übermittlungsschwierigkeiten nicht rechtzeitig eingingen.

„Market Timing“ bezeichnet im Allgemeinen das Anlageverhalten einer Person oder einer Personengruppe in Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, Umtausch- oder der Umschichtung von Anteilen auf der Grundlage von im Vorfeld festgelegten Marktindikatoren. Market Timing kann ebenfalls durch die Art der Transaktionen gekennzeichnet sein, die offensichtlich nach einem Zeitfenster abgewickelt werden oder durch häufige bzw. umfangreiche Transaktionen von Anteilen erfolgen. Der ACD wird

wissentlich keine Anlagen in Verbindung mit Market-Timing-Aktivitäten zulassen, da diese möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf die Interessen sämtlicher Anteilsinhaber haben, und wird aktive Maßnahmen zur Unterbindung solcher Praktiken ergreifen, wenn triftige Gründe des Verdachts zur Anwendung bzw. des Versuchs dieser Strategien vorliegen.

Geldwäsche

Infolge der im Vereinigten Königreich geltenden Gesetzgebung zur Verhinderung von Geldwäsche sind Personen, die das Investmentgeschäft betreiben, für die Einhaltung von Geldwäschevorschriften verantwortlich. Um diese Verfahren anzuwenden, kann es erforderlich sein, dass vom ACD eine elektronische Identitätsüberprüfung vorgenommen wird. Anleger können beim Kauf von Anteilen oder einer Folgezeichnung unter bestimmten Umständen zur Beibringung zusätzlicher Nachweise aufgefordert werden. Bis zur Vorlage eines befriedigenden Identitätsnachweises behält sich der ACD vor, die Ausgabe von Anteilen oder die Auszahlung von Geldern für Rücknahmen oder Ausschüttungen abzulehnen.

7 BEWERTUNG DER GESELLSCHAFT

Allgemeine Informationen

Der Preis eines Anteils der Gesellschaft wird anhand des Nettoinventarwerts des Teilfonds, auf den er sich bezieht, berechnet. Der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds wird derzeit um 12.00 Uhr (Ortszeit Vereinigtes Königreich) an jedem Handelstag, dem Bewertungstermin, berechnet.

Für jeden Anteil darf es nur einen Preis geben, der von Zeit zu Zeit anhand eines bestimmten Bewertungstermins festgelegt wird. Der ACD kann jederzeit während eines Geschäftstages eine zusätzliche Bewertung durchführen, wenn der ACD dies für wünschenswert hält.

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Wert des Sondervermögens der Gesellschaft bzw. (gegebenenfalls) eines Teilfonds ist der Wert ihres bzw. seines Vermögens abzüglich des Wertes ihrer bzw. seiner Verbindlichkeiten, die nach den folgenden Bestimmungen ermittelt werden.

Das gesamte Sondervermögen (einschließlich Forderungen) der Gesellschaft (bzw. des Teilfonds) ist vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen einzubeziehen.

1. Vermögenswerte, die keine Barmittel (oder andere in Abschnitt 2 genannte Vermögenswerte) oder Transaktionen mit einer bedingten Verbindlichkeit darstellen, sind wie folgt zu bewerten, wobei die verwendeten Preise (vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen) die aktuellsten Preise sein müssen, die erhältlich sind:-

a) Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen:

- i. falls ein einziger Preis für den An- und Verkauf von Anteilen angegeben wird, zu diesem Preis; oder
- ii. falls gesonderte An- und Verkaufspreise gestellt werden, zum Durchschnitt der beiden Preise, sofern der Ankaufspreis um einen darin enthaltenen Ausgabeaufschlag vermindert und der Verkaufspreis um eine diesem zuzuordnende Verkaufs- oder Rückgabegebühr erhöht worden ist; oder
- iii. falls nach Ansicht des ACD der erhältliche Preis unzuverlässig ist oder kein kürzlich gehandelter Preis verfügbar ist oder kein aktueller Preis vorliegt, zu einem Wert, der nach Meinung des ACD angemessen ist;

b) jegliches andere übertragbare Wertpapier:

- i. falls ein einziger Preis für den An- und Verkauf des Wertpapiers angegeben wird, zu diesem Preis; oder

- ii. falls gesonderte An- und Verkaufspreise gestellt werden, zum Durchschnitt dieser beiden Preise; oder
 - iii. falls nach Ansicht des ACD der erhältliche Preis unzuverlässig ist oder kein kürzlich gehandelter Preis verfügbar ist oder kein Preis vorliegt, zu einem Wert, der nach Meinung des ACD angemessen ist;
 - c) andere Vermögenswerte als die vorstehend unter 1a) und 1b) beschriebenen zu einem Wert, der nach Meinung des ACD einen angemessenen mittleren Marktpreis darstellt.
2. Barmittel und Guthaben auf Kontokorrenten- und Einlagenkonten und in Form anderer zeitabhängiger Einlagen sind zum Nennwert zu bewerten.
 3. Vermögenswerte, die eine Transaktion mit bedingter Verbindlichkeit darstellen, sind wie folgt zu behandeln:
 - a) Handelt es sich um eine verkaufte Option (und ist die Prämie für den Verkauf der Option Teil des Sondervermögens geworden), ist der Betrag der Nettobewertung der Prämienforderung abzuziehen. Wenn der Vermögenswert ein außerbörsliches Derivat ist, ist die Bewertungsmethode zwischen dem ACD und der Depotbank zu vereinbaren;
 - b) Handelt es sich um einen außerbörslichen Terminkontrakt, wird er zum Nettowert der Glattstellung gemäß einer zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbarten Bewertungsmethode einbezogen.
 - c) Handelt es sich um eine andere Form der Transaktion mit bedingter Verbindlichkeit, wird sie zum Nettomargenwert bei Glattstellung (unabhängig davon, ob als positiver oder negativer Wert) einbezogen. Ist der Vermögenswert ein außerbörsliches Derivat, wird er zu einer zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbarten Bewertungsmethode einbezogen;
 4. Bei der Ermittlung des Wertes des Sondervermögens gelten alle erteilten Weisungen zur Ausgabe oder Annullierung von Anteilen als ausgeführt (und der Geldgegenwert als gezahlt oder empfangen), unabhängig davon, ob dies der Fall ist oder nicht.
 5. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 6 gelten Vereinbarungen über den unbedingten Verkauf oder Kauf von Vermögenswerten, die bestehen, aber noch nicht ausgeführt sind, als ausgeführt und gelten alle erforderlichen Folgehandlungen als vorgenommen. Solche unbedingten Vereinbarungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden, wenn sie kurz vor dem Augenblick getroffen worden sind, in dem die Bewertung stattfindet, und deren Weglassung nach Meinung des ACD den endgültigen Betrag des Nettovermögens nicht

wesentlich berührt. Terminkontrakte oder Differenzkontrakte, deren Ausführung noch nicht fällig ist, und noch nicht verfallene und nicht ausgeübte verkaufte oder gekaufte Optionen werden unter Absatz 5 nicht einbezogen.

6. Alle Vereinbarungen sind unter Absatz 5 einzubeziehen, die der Person, die den Vermögenswert bewertet, bekannt sind oder angemessenerweise hätten bekannt sein müssen.
7. Abgezogen wird ein geschätzter Betrag für erwartete Steuerverbindlichkeiten zu diesem Zeitpunkt einschließlich (soweit anwendbar und ohne, dass diese Aufzählung erschöpfend wäre) Kapitalgewinnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, MwSt., Stempelsteuer und SDRT.
8. Abgezogen wird ein geschätzter Betrag für Verbindlichkeiten, die aus dem Sondervermögen zahlbar sind, und jegliche Steuer darauf, wobei regelmäßig auftretende Posten als von Tag zu Tag anwachsend behandelt werden.
9. Abgezogen werden der Kapitalbetrag aufgenommener Gelder, unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem er fällig ist, und aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen auf aufgenommene Gelder.
10. Hinzugerechnet wird ein geschätzter Betrag für aufgelaufene Steuerforderungen gleich welcher Art, die möglicherweise erstattungsfähig sind.
11. Hinzugerechnet werden sonstige Forderungen oder Beträge, die in das Sondervermögen einzuzahlen sind.
12. Hinzugerechnet wird ein Betrag, der aufgelaufene Zinsen oder andere Erträge darstellt, die fällig sind oder als aufgelaufen, aber noch nicht vereinnahmt gelten.
13. Hinzugerechnet wird der Gesamtbetrag aller Kosten bezüglich der Zulassung und Gründung der Gesellschaft und der Erstzeichnung bzw. der erstmaligen Ausgabe von Anteilen, soweit die Abschreibung dieser Kosten beschlossen ist, aber noch nicht durchgeführt wurde.
14. Währungen oder Werte in Währungen, die sich von der Basiswährung oder gegebenenfalls der Referenzwährung eines Teilfonds unterscheiden, werden zum maßgeblichen Bewertungstermin zu einem Wechselkurs umgerechnet, von dem nicht zu erwarten ist, dass er einen erheblichen Nachteil für die Interessen der Anteilsinhaber oder potenziellen Anteilsinhaber zur Folge haben wird.
15. Zu einer unzuverlässigen Preisbildung oder „StalePricing“ kann es kommen, wenn preissensitive Informationen auftauchen, wenn die Wertpapierbörsen wegen lokaler Wertpapierbörsenöffnungszeiten oder gesetzlicher Feiertage geschlossen sind. Ferner kann es in Folge von Ereignissen wie bedeutenden Marktbewegungen an ähnlichen Märkten oder in ähnlichen Branchen, Naturkatastrophen oder

Maßnahmen von Regierungen zu unzuverlässiger Preisbildung oder StalePricing kommen.

16. Wie oben erwähnt, kann der ACD durch sein Fair Value PricingCommittee angemessene Preisanpassungen (Fair Value Price Anpassung) des Nettoinventarwerts vornehmen, mit dem Ziel, den „fairsten“ Handelspreis zu bestimmen und die Interessen aller vorhandenen und potenziellen Anleger zu schützen.

Preis pro Anteil jedes Teilfonds und jeder Klasse

Der Preis pro Anteil, zu dem Anteile gekauft werden, ist die Summe aus dem Nettoinventarwert eines Anteils zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags. Der Preis pro Anteil, zu dem Anteile zurückgenommen werden, ist der Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich einer gegebenenfalls anwendbaren Rücknahmegebühr und vorbehaltlich jeglicher Quellensteuer oder anderer anzuwendender Abzüge. Hinzukommen kann sowohl bei Käufen als auch bei Rücknahmen der auf den Seiten 34 bis 37 beschriebene Verwässerungsausgleich. Hiermit wird darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert eines Anteils auf vier (4) Stellen hinter dem Komma berechnet wird. Dieser auf vier (4) Stellen hinter dem Komma berechnete Wert wird bei der Rücknahme zur Berechnung des zu zahlenden Rücknahmepreises verwendet. Nach erfolgter Berechnung werden die zu zahlenden Rücknahmegelder gerundet auf zwei (2) Stellen hinter dem Komma ausgewiesen.

Preisstellungsgrundlage

Die Gesellschaft handelt auf der Grundlage eines Terminpreises. Ein Terminpreis ist der Preis, der am nächsten Bewertungstermin nach dem Erhalt gültiger Kauf- oder Rücknahmeanweisungen berechnet wird, die vom ACD akzeptiert wurden.

Veröffentlichung von Preisen

Der ACD wird die täglichen Preise der Anteile auf der Website www.bnymellonim.com sowie für bestimmte Anteilsklassen unter der gebührenfreien Rufnummer 0500 330 000 zur Verfügung stellen. Der ACD kann außerdem nach alleinigem Ermessen beschließen, die Preise bestimmter Anteile auf Websites Dritter oder in Publikationen Dritter zu veröffentlichen.

Die jeweils aktuellsten Preise der für Privatanleger empfohlenen B-Anteile, der befreiten Anteile, der S-Anteile und der X-Anteile sind nur auf der vorstehenden Website verfügbar.

In Bezug auf Anteile, die außerhalb des Vereinigten Königreichs vertrieben werden, werden die aktuellsten Preise auf der genannten Website zur Verfügung stehen und können außerdem in einer anerkannten landesweiten Zeitung in jedem Land, in dem die

Anteile vertriebsberechtigt sind und vertrieben werden, entsprechend den dortigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden.

8 RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in der Gesellschaft (oder im Falle teilfondsspezifischer Risiken in den betreffenden Teilfonds) anlegen.

Allgemeine Informationen

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren verbunden sind. Es kann keine Zusage gegeben werden, dass eine Wertsteigerung der Anlagen eintreten wird. Der Wert von Anlagen und die Erträge daraus können sowohl sinken als auch steigen, und Anleger erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich in der Gesellschaft angelegten Betrag zurück. Es kann keine Zusage gegeben werden, dass die Anlageziele irgendeines Teilfonds tatsächlich erreicht werden.

Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko kann eintreten, wenn ein Teilfonds vorwiegend Anlagen in einem Land bzw. einer geografischen Region tätigt oder nur über eine begrenzte Streuung über verschiedene Branchen verfügt. Ein Konzentrationsrisiko kann auch bestehen, wenn ein Teilfonds in eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren investiert ist.

Wirkung des Ausgabeaufschlags oder der Rücknahmegebühr

Wenn ein Ausgabeaufschlag oder eine Rücknahmegebühr erhoben wird, wird ein Anleger, der seine Anteile nach kurzer Zeit wieder realisiert, möglicherweise (selbst wenn der Wert der entsprechenden Anlagen nicht gesunken ist) den ursprünglich angelegten Betrag nicht erzielen.

Insbesondere dann, wenn eine Rücknahmegebühr erhoben wird, sollten Anleger beachten, dass der Prozentsatz, mit dem die Rücknahmegebühr berechnet wird, auf dem Marktwert beruht und nicht auf dem anfänglichen Wert der Anteile. Falls der Marktwert der Anteile gestiegen ist, wird sich dieser Anstieg in der Rücknahmegebühr widerspiegeln. Gegenwärtig wird für die Anteile keines der Teilfonds eine Rücknahmegebühr erhoben. Die Anteile sollten daher als langfristige Anlage angesehen werden.

Aussetzung von Geschäften in Anteilen

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht zur Rückgabe, zum Umtausch und Umschichtung von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Wechselkurse

Je nach der Referenzwährung eines Anlegers können Währungsschwankungen den Wert einer Anlage negativ beeinflussen.

Politische und / oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert des Teilfondsvermögens kann durch Unsicherheiten beeinflusst werden, wie unter anderem internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, steuerliche Änderungen, Einschränkungen für ausländische Investitionen und Währungsrückführung, Wechselkursschwankungen und andere gesetzliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen in Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können. Ferner gewähren die Rechtsinfrastruktur und die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichtsstandards in einigen Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, möglicherweise nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz oder Anlegerinformationen, das generell in wichtigen Wertpapiermärkten Anwendung findet.

Währungsrisiko

Vermögenswerte eines Teilfonds können auf eine Währung lauten, die nicht der Basiswährung des Teilfonds entspricht, und Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswertes können den Wert des Teilfondsvermögens wie in der Basiswährung angezeigt mindern. Eine Absicherung gegen ein solches Wechselkursrisiko ist eventuell nicht möglich oder praktisch nicht durchführbar. Der Anlageverwalter des Teilfonds kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten mindern.

Ein Teilfonds kann gelegentlich Wechselkurstransaktionen entweder im Rahmen des Spotgeschäfts oder durch den Kauf von Devisenterminkontrakten eingehen, einschließlich zur Absicherung von Anlagen, die auf eine Fremdwährung lauten, entweder gegen die Basiswährung des Teilfonds („Currency Hedging“) oder eine andere Währung („Cross Currency Hedging“), um die Währungspositionen im Hinblick auf das Anlageziel des Teilfonds effizient zu verwalten. Weder Spotgeschäfte noch Devisenterminkontrakte vermeiden Kursschwankungen bei Anlagen eines Teilfonds oder bei Wechselkursen, noch werden sie einen Verlust verhindern, wenn die Preise dieser Anlagen oder der Währung, in der die Anlagen abgesichert sind, rückläufig sein sollten. Währungen, in der die Anlagen abgesichert sein können, weisen möglicherweise eine unvollkommene Korrelation oder keine Korrelation zur Basiswährung eines Teilfonds auf. Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die von einem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht den gehaltenen Anlagen oder der Basiswährung des Teilfonds entsprechen.

Kontrahentenrisiko

Jeder Teilfonds kann dem Risiko des Ausfalls der Gegenparteien, mit denen er Geschäfte eingeht, ausgesetzt sein und zwar in Verbindung mit Optionen, Total Return Swaps, Futures und Terminkontrakten sowie anderen derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden. Gegenparteien genießen nicht den gleichen

Schutz, der für solche Termingeschäfte oder Optionen an Wertpapierbörsen gelten könnte, wie etwa der Garantie der vertragsmäßigen Erfüllung eines Clearinghauses an einer Börse. Jeder Teilfonds ist der Möglichkeit der Zahlungsunfähigkeit, des Konkurses oder des Ausfalls einer Gegenpartei, mit der der Teilfonds Geschäfte in Bezug auf solche Instrumente eingeht, ausgesetzt, was zu erheblichen Verlusten für den bzw. die betreffenden Teilfonds führen könnte.

Jeder Teilfonds kann im Zusammenhang mit Kontrahenten, mit denen er Wertpapiergeschäfte tätigt, einem Kreditrisiko ausgesetzt sein, und trägt daneben unter Umständen ebenfalls das Risiko einer Nichtabwicklung, vor allem im Zusammenhang mit Schuldtiteln wie Anleihen, kurzfristigen Schuldtiteln und ähnlichen Schuldverschreibungen oder -instrumenten.

Schwellenländer

Wenn Teilfonds in überseeischen Märkten anlegen, können diese Anlagen mit Risiken in Hinblick auf die Nicht-Abwicklung oder verzögerte Abwicklung von Markttransaktionen und die Eintragung und Verwahrung von Wertpapieren verbunden sein.

Anlagen in aufstrebenden Märkten können mit einem überdurchschnittlichen Risiko verbunden sein.

Anleger sollten sich überlegen, ob die Anlage in solchen Teilfonds für das Portfolio eines Anlegers geeignet ist oder einen wesentlichen Teil seines Portfolios ausmachen sollte.

Unternehmen in aufstrebenden Märkten unterliegen möglicherweise nicht:

- a) Normen, Praktiken und Offenlegungspflichten hinsichtlich des Rechnungswesens, der Abschlussprüfung und der Finanzausweise, die mit denen vergleichbar sind, die für Unternehmen in bedeutenderen Märkten gelten;
- b) dem gleichen Grad der staatlichen Beaufsichtigung und Regulierung von Wertpapierbörsen wie Länder mit fortgeschritteneren Wertpapiermärkten.

Daher bieten bestimmte aufstrebende Märkte möglicherweise nicht das gleiche Niveau des Anlegerschutzes, das in entwickelteren Rechtsordnungen gelten würde.

Bestimmten Teilfonds können Beschränkungen für ausländische Anlagen in bestimmten Wertpapieren auferlegt werden, welche folglich die Anlagechancen für den Teilfonds möglicherweise begrenzen. Umfangreiche Betätigung des Staates in der Wirtschaft und erheblicher Einfluss des Staates auf die Wirtschaft können den Wert von Wertpapieren in bestimmten aufstrebenden Märkten beeinträchtigen.

Die Zuverlässigkeit von Handels- und Abwicklungssystemen in einigen aufstrebenden Märkten entspricht möglicherweise nicht derjenigen, die in entwickelteren Märkten verfügbar ist, was zur Verzögerung bei der Realisierung von Anlagen führen kann.

Mangelnde Liquidität und Effizienz an manchen der Aktienmärkte oder Devisenmärkte in bestimmten aufstrebenden Märkten kann bedeuten, dass der ACD von Zeit zu Zeit möglicherweise größere Schwierigkeiten beim Kauf oder Verkauf von Wertpapierbeständen hat, als er sie in einem entwickelteren Markt haben würde.

Marktrisiko

Einige Börsen, an denen ein Teilfonds anlegt, sind möglicherweise weniger gut reguliert als Börsen an entwickelten Märkten und können gelegentlich illiquide, nicht ausreichend liquide sein oder starken Schwankungen unterliegen. Dies kann sich auf den Preis auswirken, zu dem ein Teilfonds Positionen auflösen kann, um Rücknahmeanträgen oder anderen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Unter Umständen ist einem Teilfonds die Rückführung von Kapital, Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträgen aus bestimmten Ländern nicht möglich oder ist die staatliche Zustimmung dazu erforderlich. Die Einführung einer solchen Zustimmung zur Rückführung von Mitteln, Verzögerungen bei bzw. die Ablehnung ihrer Erteilung oder ein staatlicher Eingriff in den Prozess der Abwicklung von Transaktionen können sich negativ auf den Teilfonds auswirken. Wirtschaftliche oder politische Bedingungen können eventuell zum Widerruf oder zur Änderung der erteilten Zustimmung führen, bevor eine Anlage in einem bestimmten Land erfolgt, oder zur Verhängung neuer Beschränkungen.

Verwässerungsrückstellung

Anleger sollten beachten, dass bei einem Teilfonds, bei dem kein Verwässerungsausgleich erfolgt, eine Verwässerung stattfinden kann, die das Kapitalwachstum beschränken kann.

Anlagen in kleineren Unternehmen

Bestimmte Teilfonds dürfen in kleinere Unternehmen anlegen. Die Wertpapiere kleinerer Unternehmen verfügen möglicherweise über ein höheres Wachstumspotenzial, bergen aber auch höhere Risiken, wie z. B. begrenzte Produktlinien, Märkte und finanzielle Ressourcen sowie eine begrenzte Anzahl von Führungskräften. Der Handel in solchen Wertpapieren kann plötzlicheren Kursbewegungen und stärkeren Schwankungen in der verfügbaren Liquidität ausgesetzt sein als der Handel in Wertpapieren größerer Unternehmen.

Anlagen in zweitklassigen Sub-Investment Grade-Anleihen

Bestimmte Teilfonds (unter anderem der Insight Corporate Bond Fund (früher Newton Corporate Bond Fund) und der Newton Global Dynamic Bond Fund) dürfen in zweitklassige Anleihen mit einem Rating unterhalb 'Investment Grade' anlegen. Die Bonität solcher Anleihen ist schlechter eingestuft als bei Anleihen des Segments 'Investment Grade', und sie bergen daher ein höheres Ausfallrisiko und höhere Risiken sowohl für die Erträge als auch das Kapital dieser Teilfonds.

Anlagen in Hochzinsanleihen

Bestimmte Teilfonds dürfen in Hochzinsanleihen anlegen. Bei hochverzinslichen Anleihen besteht ein erhöhtes Risiko einer Kapitalerosion durch Zahlungsausfall bzw. ein erhöhtes Risiko, dass die Rendite bei Rücknahme unter der Ertragsrendite liegt. Zudem können die Wirtschaftsbedingungen und Veränderungen der Zinssätze den Wert dieser Anleihen erheblich beeinträchtigen.

Gebühren zu Lasten des Kapitals

Wenn das Anlageziel eines Teilfonds darin besteht, der Erwirtschaftung von Erträgen Vorrang gegenüber dem Kapitalzuwachs zu geben, oder die Erwirtschaftung von Erträgen und Kapitalzuwachs gleichrangig ist, können die jährliche Verwaltungsgebühr des ACD sowie (gegebenenfalls) die Performancegebühr und bei bestimmten speziellen Teilfonds weitere Gebühren und Aufwendungen ganz oder teilweise zu Lasten des Kapitals anstatt zu Lasten der Erträge erhoben werden. Dies kann den Kapitalzuwachs beschränken oder zu Kapitalvernichtung führen.

Risiko der getrennten Haftung

Jeder Teilfonds verfügt über ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten und Anlagen, dem die Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten des Teilfonds zugewiesen werden. Die Bestimmungen der OEIC-Regelungen sehen zwar eine getrennte Haftung zwischen Teilfonds vor, das Konzept der getrennten Haftung ist jedoch relativ neu. Demgemäß besteht weiterhin Ungewissheit über die Reaktion von ausländischen Gerichten auf die Regeln 11A und 11B der OEIC-Regelungen, wenn lokale Gläubiger Forderungen bei diesen Gerichten oder im Rahmen von Verträgen nach ausländischem Recht geltend machen. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger versuchen wird, die Vermögenswerte eines Teilfonds zur Befriedigung einer Verbindlichkeit gegen einen anderen Teilfonds in einer Jurisdiktion, die den Grundsatz der getrennten Haftung zwischen Teilfonds nicht anerkennt, zu pfänden oder zu beschlagnahmen.

Verbindlichkeiten der Gesellschaft Anteilinhaber haften nicht für die Schulden der Gesellschaft. Nachdem er den Kaufpreis für die Anteile entrichtet hat, braucht ein Anteilinhaber keine weiteren Zahlungen an die Gesellschaft zu leisten.

Effizientes Portfoliomanagement

Jeder Teilfonds kann Techniken zum effizienten Portfoliomanagement einsetzen, um die Risiken und/oder Kosten im Teilfonds zu mindern und zusätzliche Gelder oder Erträge für den Teilfonds zu generieren. Zu den vom Teilfonds eingesetzten Techniken können unter anderem der Einsatz von Derivaten zur Absicherung, der Verleih bzw. das Halten von Barmitteln und die Wertpapierleihe gehören.

Derivate

Alle unten aufgeführten Teilfonds dürfen bis zu 100% ihres Vermögens in Derivaten (einschließlich Total Return Swaps oder derivative Finanzinstrumente mit den gleichen Merkmalen) zu Anlagezwecken sowie zum EPM anlegen:

1. Insight Corporate Bond Fund (früher Newton Corporate Bond Fund)
2. Insight Global Absolute Return Fund
3. Insight Global Multi-Strategy Fund
4. Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund
5. Insight Strategic Bond Fund
6. Newton Global High Yield Bond Fund
7. Newton International Bond Fund
8. Newton Long Corporate Bond Fund
9. Newton Real Return Fund
10. Newton Global Balanced Fund
11. Newton Global Dynamic Bond Fund
12. Newton Multi-Asset Balanced Fund (früher Newton Balanced Fund)
13. Newton Multi-Asset Cautious Fund
14. Newton Multi-Asset Diversified Return Fund (früher Newton Phoenix Multi-Asset Fund)
15. Newton Multi-Asset Income Fund

Alle Teilfonds können zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung Derivate verwenden (einschließlich Total Return Swaps oder derivative Finanzinstrumente mit den gleichen Merkmalen).

Der Einsatz von Derivaten (entweder für die effiziente Portfolioverwaltung oder Anlagezwecke) kann einen Teilfonds einem hohen Risiko aussetzen. Eine Anlage in Derivaten kann ein Leverage bewirken und somit zu größeren Schwankungen des Nettoinventarwerts der Teilfonds führen. Ein Leverage bedeutet das Eingehen einer Position in eine Anlage, ohne die Anlage selbst erwerben zu müssen (und zu einem Preis für den Teilfonds, der unter dem Kaufpreis der zugrunde liegenden Anlage liegt). Das Leverage kann die Gewinnchancen, aber auch die Verluste erhöhen. Die Verluste können im Ergebnis den Anlagewert des Teilfonds in Derivaten übersteigen. Der Anlageverwalter bemüht sich darum sicherzustellen, dass sich der Einsatz von Derivaten nicht wesentlich auf das Risikoprofil des betreffenden Teilfonds auswirkt. Auswirkungen der

Derivatestrategien könnten sein, dass die Marktschwankungen verstärkt oder abgeschwächt werden oder dass sich der Nettoinventarwert des Teilfonds in die Gegenrichtung zum Markt entwickelt. In solchen Fällen läuft das Marktverhalten der Intuition der Anleger zuwider, die es gewohnt sind, in traditionellen Long-only-Fonds anzulegen.

Alle Teilfonds können Derivate zum EPM einsetzen. Mit diesen Techniken wird auf die Minderung von Risiken und/oder Kosten des Teilfonds oder die Generierung von zusätzlichen Geldern oder Erträgen für den Teilfonds abgezielt. Die Verwendung von Derivaten zielt nicht darauf ab, die Volatilität zu erhöhen oder eine Änderung des gesamten Risikoprofils der Teilfonds zu bewirken. Unter komplexen Marktbedingungen kann sich der Einsatz von Derivaten zum EPM durch einen Teilfonds als ineffizient erweisen und der Teilfonds kann in der Folge einen erheblichen Verlust erleiden. Die Möglichkeit eines Teilfonds, EPM-Strategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen, ordnungsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Erwägungen begrenzt sein.

Durch EPM-Techniken generierte Erträge oder Gelderfließen dem betreffenden Teilfonds zu.

Der Insight Equity Income Booster Fund nutzt - soweit nach EPM zulässig - eine Derivatestrategie, um zusätzliche Erträge als Teil der Anlagestrategie zu erwirtschaften. Dies könnte die potenziellen Gewinne in einem wachsenden Markt beschränken.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Anhang I und Anhang II zum Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken sowie zum EPM und wie der ACD die Gesamtrisikoposition berechnet und steuert.

Um Derivategeschäfte auf Rechnung dieser Teilfonds zu tätigen, werden ein oder mehrere separate Kontrahenten verwendet und der Teilfonds muss möglicherweise Sicherheiten, die aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds zur Sicherung dieser Kontrakte gezahlt werden, verpfänden oder übertragen. Es kann das Risiko bestehen, dass ein Kontrahent seine vertraglichen Vereinbarungen gemäß dem Kontrakt im Hinblick auf die Rückgabe der Sicherheit und andere Zahlungen, die dem betreffenden Teilfonds zustehen, insgesamt oder in Teilen nicht erfüllt. Der ACD oder der betreffende Anlageverwalter bemessen die Bonität der Kontrahenten im Rahmen des Risikomanagementverfahren. Ein Kontrahent kann ein verbundenes Unternehmen des ACD oder eines Anlageverwalters sein, was zu einem Interessenkonflikt führen kann. Weitere Informationen finden sich auf Seite 69 zu den Grundsätzen des ACD zu Interessenkonflikten.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist ein Kontrakt, im Rahmen dessen eine Partei (z.B. der Zahler der Gesamtrendite) sich einverstanden erklärt, eine Reihe von Zahlungen an eine andere Partei (z.B. der Empfänger) basierend auf der Änderung des Marktwerts der Basiswerte

dieses Kontrakts (zu denen ein Wertpapier oder ein diesbezüglicher Korb oder ein zulässiger Index gehören kann) während des festgelegten Zeitraums zu tätigen. Als Gegenleistung verpflichtet sich die andere Partei des Kontrakts, eine Reihe von Zahlungen zu leisten, deren Höhe in Bezug auf einen Zinssatz und/oder andere vereinbarte Beträge (einschließlich der Änderung des Marktwerts oder anderer Basiswerte) berechnet wird. Ein Teilfonds kann den gesamten Total Return Swap in dem maßgeblichen Umfang einsetzen, um eine Position in einem Vermögenswert aufzubauen, ohne diesen zu besitzen oder ihn physisch in Verwahrung zu nehmen. Investiert ein Teilfonds beispielsweise in einen Total Return Swap oder ein zugrunde liegendes Wertpapier, erhält er den Wertzuwachs des zugrunde liegenden Wertpapiers als Gegenleistung der Zahlung einer vereinbarten Gebühr. Ein Teilfonds kann Total Return Swaps einsetzen, um ein effizientes Engagement in einer bestimmten Position aufzubauen oder um das Engagement auf effizientere Weise zu erhöhen bzw. zu mindern. Total Return Swaps werden für gewöhnlich in Bezug auf einzelne Referenzschuldner genutzt. Darüber hinaus können Total Return Swaps eingesetzt werden, um Long-Positionen oder Engagements abzusichern. Die zugrunde liegende Strategie und die Zusammensetzung des Anlageportfolios von Total Return Swaps ist in diesem Fall mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar.

Zum Datum dieses Prospekts, an dem sämtliche Teilfonds Total Return Swaps oder derivative Finanzinstrumente mit den gleichen Merkmalen (als Teil ihres Einsatzes von Derivaten) entweder zum effizienten Portfoliomanagement oder zu Anlagezweckeneinsetzen können, wird nicht davon ausgegangen, dass die folgenden Teilfonds solche Instrumente einsetzen:

1. BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund,
2. Insight Equity Income Fund,
3. Insight Equity Income Booster Fund,
4. The Boston Company US Opportunities Fund.

Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, den Einsatz der Instrumente für diese Teilfonds künftig zuzulassen.

Soweit die Teilfonds Total Return Swaps oder derivative Finanzinstrumente mit den gleichen Merkmalen einsetzen können, kann der ACD nach eigenem Ermessen zur Förderung der Anlageziele und der Anlagepolitik der Teilfonds Kontrahenten zum Abschluss von Total Return Swaps bestellen, sofern die Bestellung solcher Kontrahenten mit Absatz 24 in Anhang II konform geht. Es ist nicht möglich, eine vollständige Liste der Kontrahenten in diesem Prospekt bereit zu stellen, da diese bisweilen Änderungen unterliegen. Ein so bestellter Kontrahent wird erwartungsweise nicht über einen Ermessungsspielraum bezüglich der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder bezüglich des Basiswerts der derivativen Finanzinstrumente verfügen. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, im Einvernehmen mit dem betreffenden Anlageverwalter einen solchen Ermessensspielraum einzuräumen.

Techniken in Bezug auf Derivate

Die FCA-Vorschriften gestatten dem ACD die Verwendung bestimmter Techniken bezüglich der Anlage in Derivaten zur Steuerung des Risikos eines Teilfonds gegenüber

bestimmten Gegenparteien und bezüglich der Verwendung von Sicherheiten zur Verringerung des Gesamtrisikos aus OTC-Derivaten. Beispielsweise darf ein Teilfonds Sicherheiten von Gegenparteien entgegennehmen, mit denen er ein OTC-Derivategeschäft abgeschlossen hat, und diese Sicherheiten – zum Zweck der Einhaltung der Beschränkungen des gegenüber einer Gegenpartei eingegangenen Ausfallrisikos – mit der Risikoposition verrechnen, der er im Rahmen des OTC-Derivategeschäfts in Bezug auf die Gegenpartei ausgesetzt ist. Die FCA-Vorschriften gestatten einem Teilfonds unter bestimmten Bedingungen auch die Verwendung von Derivaten für Leerverkäufe (Verpflichtung zur Lieferung des betreffenden Vermögenswerts, der sich nicht im Sondervermögen, d. h. nicht im Besitz des Teilfonds befindet).

Es ist nicht beabsichtigt, den Nettoinventarwert des Teilfonds durch den Einsatz derivativer Instrumente erheblichen Schwankungen auszusetzen oder sein Risikoprofil anderweitig wesentlich zu verändern. Wenn allerdings Derivate eingesetzt werden, besteht immer die Möglichkeit, dass der Anteilspreis des Teilfonds volatiler ist als er es anderenfalls gewesen wäre.

Besteuerung

Anleger werden auf Seite 69 des Prospekts mit dem Titel „Besteuerung“ hingewiesen, insbesondere der Steuerschuld bei Eintritt bestimmter Ereignisse wie dem Verkauf oder sonstigen Veräußerung von Anteilen oder der Zahlung von Dividenden an Anteilsinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind. Überdies sollten Anleger beachten, dass eingenommene Erträge oder Ausschüttungen bzw. realisierte Gewinne unter Umständen im Land ihrer Herkunft, ihres Hauptwohnsitzes, ihres gewöhnlichen Wohnsitzes und/oder ihrer Gründung einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen. Anleger sollten sich mit ihren Finanzberatern oder anderen professionellen Beratern über die möglichen steuerlichen oder sonstigen Folgen beraten, die mit der Zeichnung, dem Halten, der Übertragung, dem Umtausch, der Umschichtung, Rücknahme oder anderen Geschäften mit den Anteilen aufgrund der Gesetze im Land ihrer Herkunft, ihres Hauptwohnsitzes, ihres gewöhnlichen Wohnsitzes und/oder ihrer Gründung verbunden sind.

Wiederanlage von Sicherheiten aus OTC-Derivaten

Barsicherheiten aus Derivatgeschäften im Freiverkehr können wieder in Anteilen angelegt werden, die von zugelassenen Geldmarktfonds ausgegeben werden, darunter von Unternehmen, die vom ACD oder einem Partner des ACD verwaltet oder geführt werden (oder für eine Anlagegesellschaft mit variablem Kapital, deren bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der ACD oder einer seiner Partner ist). Soweit die Wiederanlage von Sicherheiten in einen zugelassenen Partner-Geldmarktfonds des ACD oder eines Partners des ACD erfolgt, werden alle Geschäfte zum Fremdvergleichsprinzip und zu normalen Handelsbedingungen ausgeführt. Für die in den zugelassenen Partner-Geldmarktfonds wieder angelegten Barsicherheiten werden gegebenenfalls zusätzlich zu den jährlichen Verwaltungsgebühren des Teilfonds anteilig Verwaltungsgebühren des jeweiligen Fonds erhoben. Es wird in diesem Fall jedoch kein zusätzlicher Ausgabeaufschlag durch den zugelassenen Partner-Geldmarktfonds erhoben.

Anlagen in Immobilien

Der Insight Global Absolute Return Fund und der Insight Global Multi-Strategy Fund investieren nicht direkt in Immobilien; sie sind aber indirekt bei Immobilien und Liegenschaften engagiert. Immobilienanlagen sind relativ illiquide und schwerer zu veräußern als andere Vermögensarten. Der Wert der Immobilien beruht auf Bewertungen eines Immobiliengutachters und ist daher deutlich subjektiver als eine rein sachliche Bewertung.

Anlagen in Kreditbeteiligungen

Durch den Ankauf von Kreditbeteiligungen erwerben der Insight Inflation-Linked Corporate Bond und der Insight Strategic Bond Fund nur Vertragsansprüche gegenüber dem Verkäufer, nicht gegenüber dem Kreditnehmer. Die an den Teilfonds fälligen Zahlungen werden nur in dem Maße geleistet, wie der Kreditnehmer den Forderungen des Verkäufers nachkommt. Demzufolge trägt jeder Teilfonds das Kreditrisiko des Verkäufers und des Kreditnehmers sowie aller zwischengeschalteten Parteien. Die Liquidität der Übereignungen und Beteiligungen ist beschränkt und ein Teilfonds geht davon aus, dass diese Wertpapiere nur an eine begrenzte Anzahl von institutionellen Anlegern verkauft werden können. Das macht es auch schwieriger, einen Teilfonds zu bewerten und den Nettoinventarwert pro Anteil zu berechnen.

Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen

Sofern ein Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert, trägt der Teilfonds gemeinsam mit den anderen Anlegern seinen Anteil an den Kosten des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, einschließlich Verwaltungs-, Performance- und/oder andere Gebühren. Die Gebühren laufen zuzüglich zu den Verwaltungsgebühren und anderen Kosten auf, für die der Teilfonds direkt im Rahmen seiner eigenen Geschäfte aufzukommen hat.

Im Falle des Insight Global Absolute Return Strategy und des Insight Global Multi-Strategy Fund werden die Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen vorgenommen, die OGAW-konforme Fonds sind.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere werden von Zins- und Inflationstrends besonders stark beeinflusst. Wenn die Zinssätze steigen, können die Kapitalwerte sinken und umgekehrt. Der tatsächliche Wert des Kapitals wird durch Inflation erodiert. Darüber hinaus sind die Emittenten eventuell nicht in der Lage, die vereinbarten Rückzahlungen auf von ihnen ausgegebene Anleihen zu leisten.

Im Unterschied zum Ertrag aus einem einzelnen festverzinslichen Wertpapier ist die Höhe der Fondserträge nicht unveränderlich und kann steigen oder fallen.

Der Wert eines festverzinslichen Wertpapiers fällt bei einem Zahlungsausfall oder einer Herabstufung der Bonität des Emittenten. Generell ist das wahrgenommene Kreditrisiko des Emittenten um so höher, je höher der Zinssatz ist.

Anlagen in forderungsbesicherte Wertpapiere

Forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset backedsecurities, kurz ABS) sind Wertpapiere, die aus einem Bündel von Schuldtiteln und Wertpapieren mit schuldähnlichen Merkmalen bestehen. Als Sicherheiten für diese Wertpapiere können unter anderem Immobiliendarlehen, Kreditkartenzahlungen und Autokredite, Bootskredite, Leasingverträge für Computer und Flugzeuge und Kredite für Wohnmobile dienen. Bestimmte Teilfonds können in diese und andere Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren, die gegebenenfalls in Zukunft entwickelt werden, investieren.

Die forderungsbesicherten Wertpapiere bringen dem jeweiligen Teilfonds möglicherweise einen geringeren effektiven Zinssatz auf das betreffende Wertpapier als hypothekarisch besicherte Wertpapiere. Daher ist es möglich, dass die für diese Wertpapiere fälligen Zahlungen in einigen Fällen nicht aus den zugrunde liegenden Sicherheiten erfolgen können.

Anlagen in hypothekarisch besicherte Wertpapiere

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere (Mortgagebackedsecurities, kurz MBS) sind eine Wertpapierform, die aus einem Bündel von Hypotheken auf Gewerbeimmobilien und Eigenheime besteht. Hypothekarisch besicherte Wertpapiere unterliegen im Allgemeinen Kreditrisiken im Zusammenhang mit der Wertentwicklung der zugrunde liegenden hypothekarisch belasteten Immobilien und einem Ertragsausfallrisiko aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn die Zinsen fallen, werden die zugrunde liegenden Hypotheken mitunter vorzeitig abgelöst und verkürzen so die Laufzeit des Wertpapiers, so dass der betreffende Teilfonds möglicherweise nicht den ursprünglichen Anlagebetrag zurückerhält. Wenn die Zinsen steigen, erfolgen vorzeitige Tilgungsleistungen eventuell langsamer, wodurch sich die Anlagelaufzeit gegebenenfalls verlängert.

Schlechter bewertete hypothekarisch besicherte Wertpapiere, in die bestimmte Teilfonds investieren können, neigen zu höherer Volatilität und geringerer Liquidität und ihre genaue Kursbewertung ist oft schwieriger als bei traditionelleren Schuldtiteln. Diese Wertpapiere sind bei einem Konjunkturabschwung eventuell besonders anfällig. Es ist davon auszugehen, dass eine Rezession den Markt für solche Wertpapiere ernsthaft stört und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

Anlagen in börsennotierten Fonds

Börsennotierte Fonds stellen einen Korb von Wertpapieren dar, die an einer Börse gehandelt werden. Ihr Handel erfolgt nicht unbedingt zu dem Nettoinventarwert ihrer zugrunde liegenden Positionen. Demzufolge können sie zu einem Kurs gehandelt werden, der über oder unter dem Wert des zugrunde liegenden Portfolios liegt.

Anlaufphasen für neue Teilfonds

Bei neuen Teilfonds kann es Anlaufphasen geben, in denen gewisse Risiken für die Erstanlage neuer Zeichnungsgelder bestehen. Daneben bergen die Anlaufphasen das besondere Risiko, dass eine oder mehrere Handelsstrategien des Teilfonds eine geringere Diversifizierung aufweisen als ein vollständig investiertes Portfolio oder eine Portfolio-Gruppe. Der Anlageverwalter kann verschiedene Verfahren einsetzen, um ein vollständig investiertes Portfolio zu erlangen. Diese Verfahren basieren zum Teil auf der Markteinschätzung. Es kann nicht zugesichert werden, dass diese Verfahren erfolgreich sein werden.

Risiko Cybersicherheit

DIE GESELLSCHAFT, DER ACD UND SEINE DIENSTLEISTER (EINSCHLIEßLICH DIE ANLAGEVERWALTER, DER VERWALTER, DIE DEPOTBANK UND DEREN VERTRIEBSSTELLEN) („BETROFFENE PERSONEN“) KÖNNEN RISIKEN IN BEZUG AUF DIE BETRIEBS- UND INFORMATIONSSICHERHEIT UND MIT CYBER-VORFÄLLEN VERBUNDENEN RISIKEN UNTERLIEGEN. CYBER-VORFÄLLE KÖNNEN GENERELL AUF VORSÄTZLICHE ANGRIFFE ODER UNBEABSICHTIGTE EREIGNISSE ZURÜCKZUFÜHREN SEIN. CYBER-ANGRIFFE UMFASSEN UNTER ANDEREM UNBEFUGTEN ZUGANG ZU DIGITALEN SYSTEMEN (Z. B. DURCH „HACKING“ ODER BÖSARTIGE SOFTWARE-CODES) MIT DEM ZIEL, VERMÖGENSWERTE ODER SENSIBLE INFORMATIONEN ZU ENTWENDEN, DATEN ZU BESCHÄDIGEN ODER BETRIEBSSTÖRUNGEN ZU VERURSACHEN. CYBER-ANGRIFFE KÖNNEN ZUDEM OHNE DEN UNBEFUGTEN ZUGANG AUSGEFÜHRT WERDEN, ZUM BEISPIEL INDEM SIE DEN ZUGRIFF AUF DIENSTLEISTUNGENÜBER WEBSITES VERHINDERN (D. H. MAßNAHMEN, DIE DIENSTE FÜR BENUTZERZIELGRUPPEN UNZUGÄNGLICH MACHEN). CYBER-VORFÄLLE, DIE SICH AUF DIE BETROFFENEN PERSONEN AUSWIRKEN, KÖNNEN STÖRUNGEN VERURSACHEN UND DEN GESCHÄFTSBETRIEB BEEINTRÄCHTIGEN, WAS POTENZIELL ZU FINANZIELLEN VERLUSTEN FÜHREN KANN, EINSCHLIEßLICH INDEM EIN FONDS DARAN GEHINDERT WIRD, SEINEN NIW ZU BERECHNEN, DIE AUSFÜHRUNG VON HANDELSGESCHÄFTEN FÜR EIN PORTEFEUILLE EINES TEILFONDS ERSCHWERT WIRD, ANTEILSINHABER KEINE GESCHÄFTE MIT DER GESELLSCHAFT AUSFÜHREN KÖNNEN, GEGEN GELTENDE VORSCHRIFTEN ZUM INFORMATIONSSCHUTZ, ZUR DATENSICHERHEIT UND GEGEN ANDERE GESETZE VERSTOßEN WIRD, DURCH RÜCKERSTATTUNGS- ODER ANDERE ENTSCHÄDIGUNGS- UND WIEDERGUTMACHUNGSKOSTEN, BUßGELDER UND VERTRAGSSTRAFEN, RECHTSKOSTEN ODER ZUSÄTZLICHE COMPLIANCE-KOSTEN. ÄHNLICHE NACHTEILIGE KONSEQUENZEN KÖNNEN SICH AUS CYBER-VORFÄLLEN ERGEBEN, DIE EMITTENTEN VON WERTPAPIEREN, IN DIE EIN TEILFONDS

INVESTIERT, GEGENPARTEIEN, MIT DENEN EIN TEILFONDS GESCHÄFTE EINGEHT, STAATLICHE UND SONSTIGE AUFSICHTSBEHÖRDEN, BÖRSEN- UND SONSTIGE FINANZMARKTTEILNEHMER, BANKEN, MAKLER, HÄNDLER, VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN UND ANDERE FINANZINSTITUTE UND DRITTPARTEIEN BEEINTRÄCHTIGEN. WÄHREND MANAGEMENTINFORMATIONSSYSTEME UND PLÄNE ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER BETRIEBSKONTINUITÄT ENTWICKELT WURDEN, MIT DENEN DARAUF ABGEZIELT WIRD, DIE MIT DER CYBER-SICHERHEIT VERBUNDENEN RISIKEN ZU BEGRENZEN, WEISEN RISIKOMANAGEMENTSYSTEME ODER PLÄNE ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER BETRIEBSKONTINUITÄT INHÄRENTE EINSCHRÄNKUNGEN DER CYBER-SICHERHEIT AUF, EINSCHLIEßLICH DER MÖGLICHKEIT, DASS BESTIMMTE RISIKEN NICHT ERKANNT WERDEN.

9 GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Alle Gebühren und Aufwendungen, die aus dem Vermögen der Gesellschaft zahlbar sind, werden in diesem Abschnitt beschrieben.

Allgemeine Informationen

Soweit nachstehend nicht anders angegeben, werden die Gebühren, Kosten und Aufwendungen für die Genehmigung und Gründung und Errichtung der Gesellschaft, für das Angebot der Anteile, die Erstellung und den Druck dieses Prospekts und die Honorare der professionellen Berater der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot vom ACD oder anderen Gesellschaften ihrer Gruppe getragen.

Jeder neu gegründete Teilfonds trägt die direkten Kosten für seine Errichtung.

Die Gesellschaft kann aus dem Sondervermögen auch Gebühren und Aufwendungen zahlen, die der Gesellschaft entstehen. Hierzu gehören die folgenden Aufwendungen:

1. die an den ACD zahlbaren Gebühren und Aufwendungen (die die Gebühren beinhalten, die an den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft zahlbar sind) sowie diejenigen der Depotbank;
2. Maklerprovisionen, von Steuerbehörden erhobene Abgaben (einschließlich Stempelsteuer, SDRT und sonstige Transfer- oder Finanztransaktionssteuer) und andere Aufwendungen, die notwendigerweise bei Geschäften für die Teilfonds entstehen und normalerweise in Abrechnungen, Bestätigungen bzw. Differenzabrechnungen erscheinen;
3. Steuern und Abgaben auf die Vermögenswerte der Teilfonds oder auf die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen;
4. die Prüfungsgebühren der Abschlussprüfer und jegliche Aufwendungen der Abschlussprüfer;
5. die Gebühren der FCA zusammen mit regelmäßig anfallenden Gebühren einer Aufsichtsbehörde in einem Lande oder Territorium außerhalb des Vereinigten Königreichs, in dem Anteile der Gesellschaft vertrieben werden oder vertrieben werden dürfen;
6. der Depotbank werden auch aus dem Vermögen der Gesellschaft Aufwendungen erstattet, die ihr bei der Ausübung der folgenden Tätigkeiten und Pflichten entstehen:
 - a. Lieferung von Wertpapieren an die Depotbank oder Verwahrstelle;
 - b. Verwahrung von Vermögenswerten;
 - c. Einzug von Erträgen und Kapital;

- d. Einreichung von Steuererklärungen;
 - e. Bearbeitung von Steuerforderungen;
 - f. Erstellung des Jahresberichts der Depotbank;
 - g. Vermittlung von Versicherungsdeckung;
 - h. Einberufung von Versammlungen der Anteilinhaber und anderweitige Kommunikation mit Anteilhabern;
 - i. Handel mit Ausschüttungsanrechtsscheinen;
 - j. Einholung von professionellem Rat;
 - k. Betreibung von Gerichtsverfahren;
 - l. diejenigen sonstigen Pflichten, die die Depotbank nach dem Gesetz ausüben darf oder muss.
7. jegliche Umsatz- oder ähnliche Steuer in Verbindung mit Gebühren oder Aufwendungen.

Gebühren zu Lasten des Kapitals oder des Ertrags

Die Kosten, Gebühren und Aufwendungen werden nach Maßgabe der FCA-Vorschriften in Appendix I entweder den Kapitalkonten oder den Ertragskonten zugewiesen.

An den ACD zahlbare Gebühren

Als Vergütung für die Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben hat der ACD Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr aus jedem Teilfonds, die nach dem Marktdurchschnitt berechnet wird. Die derzeitigen Verwaltungsgebühren für die derzeit verfügbaren Anteilsklassen der Teilfonds sind in Appendix I angegeben.

Die jährliche Verwaltungsgebühr wird täglich berechnet und fällt täglich an. Jeder aufgelaufene Betrag beruht auf dem NIW des Teilfonds, der für den vorherigen Tag gilt zuzüglich/abzüglich der Ausgabe/Rücknahme des laufenden Tages und ist monatlich im Nachhinein am ersten Geschäftstag jedes Monats zu zahlen. Abgrenzungszeiträume laufen bis zum letzten Geschäftstag jedes Monats mit Ausnahme des letzten Monats der vierteljährlichen, der halbjährlichen und der jährlichen Rechnungsperiode, wenn der Abgrenzungszeitraum der letzte Kalendertag dieser Monate ist. Außerdem laufen Abgrenzungszeiträume bei monatlich ausschüttenden Fonds bis zum letzten Kalendertag eines jeden Monats.

Neben der jährlichen Verwaltungsgebühr bezahlen der ACD oder die Unternehmen seiner Gruppe im Auftrag der Gesellschaft folgende laufende Registrierungsgebühren und allgemeinen Kosten:

1. Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Errichtung und Unterhaltung des Anteilinhaber-Registers und jedes Unterregisters von Anteilinhabern (wie in den FCA-Vorschriften definiert);
2. sämtliche Kosten, die bei oder im Zusammenhang mit der Zulassung von Anteilen der Gesellschaft zum Handel an einer Wertpapierbörse sowie der Ausgabe, Umwandlung und Annullierung von Anteilen entstehen;
3. sämtliche Kosten, die der Gesellschaft für die Veröffentlichung des Preises der Anteile entstehen;
4. sämtliche Kosten, die bei der Abwicklung aller Zahlungen der Gesellschaft oder der Erstellung und Versendung der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft entstehen;
5. sämtliche Gebühren, Aufwendungen und Auslagen aller Rechtsberater oder sonstigen professionellen Berater der Gesellschaft;
6. sämtliche Kosten für den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Versicherung bezüglich der Gesellschaft;
7. sämtliche Kosten in Verbindung mit zu irgendeinem Zweck einberufenen Versammlungen der Anteilinhaber, einschließlich Versammlungen, die auf Verlangen von anderen Anteilinhabern als dem ACD oder einer mit dem ACD verbundenen Person einberufen werden, sowie sonstige Kommunikation mit Anteilinhabern gemäß den FCA-Vorschriften;
8. Verbindlichkeiten aus einer Umwandlung in einen Unit Trust, einer Verschmelzung oder Restrukturierung einschließlich bestimmter Verbindlichkeiten, die nach Übertragung von Vermögen des Teilfonds gegen Ausgabe von Anteilen entstehen, wie in den FCA-Vorschriften näher beschrieben;
9. Zinsen auf Kreditaufnahmen und Gebühren für solche Kreditaufnahmen oder ihre Beendigung oder die Verhandlung oder Änderung der Konditionen solcher Kreditaufnahmen;
10. sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Aufgaben des Gesellschaftssekretariats, einschließlich der Führung von Protokollbüchern und anderen Unterlagen, die von der Gesellschaft zu führen sind;
11. sämtliche Zahlungen, die anderweitig aufgrund der FCA-Vorschriften zu leisten sind; und
12. jegliche Umsatz- oder ähnliche Steuer in Verbindung mit Gebühren oder Aufwendungen.

Im Gegenzug für die Bezahlung oder Begleichung der oben aufgeführten laufenden Registrierungs- und allgemeinen Kosten zieht der ACD von der Gesellschaft folgende Gebühr ein:

1. Die aktuelle Gebühr für folgende Anteilsklassen beträgt 0,10% jährlich.

- Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
- Ausschüttende A-Anteile in Pfund Sterling
- Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling
- Thesaurierende Anteile in Euro
- Ausschüttende Anteile in Euro
- Für Privatanleger empfohlenen B-Anteile
- Thesaurierende Anteile in USD
- Ausschüttende Anteile in USD

2. Die aktuelle Gebühr für folgende Anteilsklassen beträgt 0,03% jährlich.

- F-Anteile
- Institutionelle W-Anteile
- Institutionelle Anteile (Thesaurierung)
- Institutionelle Anteile (Ausschüttung)
- Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in Euro
- Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in Euro
- Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in USD
- Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in USD
- alle Befreiten Anteile,
- U-Anteile
- X-Anteile,
- S-Anteile und
- P-Anteile.

Der ACD kann diese Gebührensätze durch entsprechende Mitteilung 60 Tage im Voraus anpassen. Diese Gebührensätze können vom ACD nach Mitteilung mit einer Frist von mindestens 60 Tagen erhöht werden. Die Gebühr wird täglich berechnet, fällt täglich an und ist monatlich fällig. Die Gebühr bietet den Anlegern mehr Transparenz und Sicherheit bezüglich der Höhe der von ihnen zu tragenden Kosten und vereinfacht die Verwaltung für den ACD. Die effektiv vom ACD (oder Unternehmen seiner Gruppe) im Namen der Gesellschaft gezahlten laufenden Registrierungs- und allgemeinen Kosten können über oder unter den genannten Gebühren liegen, die der ACD von der Gesellschaft erhält. Der ACD (oder Unternehmen seiner Gruppe) trägt somit etwaige Kosten, die zusätzlich zu den von der Gesellschaft vereinnahmten Gebühren für die effektiven laufenden Registrierungs- und allgemeinen Kosten anfallen. Der ACD ist im Gegenzug berechtigt den Betrag einzubehalten, der die von der Gesellschaft erhaltenen Gebühren in Bezug auf die effektiven laufenden Registrierungs- und allgemeinen Kosten übersteigt.

Der ACD hat auch Anspruch auf Erstattung aller angemessenen, ordnungsgemäß nachgewiesenen Auslagen bei der Erfüllung seiner Pflichten einschließlich Stempelsteuer und SDRT auf Geschäfte in Anteilen.

Wenn dem Ertragszuwachs aufgrund des Anlageziels eines Teilfonds eine höhere Priorität als dem Kapitalwachstum zugewiesen wird oder die Erwirtschaftung von Erträgen und der Kapitalzuwachs gleichwertig behandelt werden, können sämtliche oder ein Teil der Gebühren des ACD und der sonstigen Gebühren und Aufwendungen bestimmter Teilfonds ergebniswirksam gegen den Kapitalbetrag statt gegen die Erträge aufgerechnet werden. Das erfolgt jedoch nur mit Genehmigung der Depotbank. Diese Behandlung der Gebühr des ACD erhöht den Betrag der Erträge, die zur Ausschüttung an Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds zur Verfügung stehen, kann aber den Kapitalzuwachs beschränken. Derzeit wird die jährliche Verwaltungsgebühr des ACD beim Newton Asian Income Fund, Newton Multi-Asset Balanced Fund (früher Newton Balanced Fund), Newton Global High Yield Bond Fund, Newton Global Dynamic Bond Fund und beim Newton Real Return Fund zu Lasten des Kapitals erhoben. Seit 01. August 2009 wurde die jährliche Verwaltungsgebühr beim Newton UK Equity Fund (früher Newton Income Fund) ebenfalls zu Lasten des Kapitals erhoben. Die jährlichen Verwaltungsgebühren des ACD und weitere Gebühren und Aufwendungen für den Newton Emerging Income Fund, den Newton Multi-Asset Income Fund, den Insight Equity Income Fund, den Insight Equity Income Booster Fund, den Newton Global Income Fund (früher Newton Global Higher Income Fund) und den Newton UK Income Fund (früher Newton Higher Income Fund) gehen ebenfalls zu Lasten des Kapitals.

Wenn die Aufwendungen einer Anteilsklasse in irgendeinem Zeitraum die Erträge übersteigen, kann der ACD den Mehrbetrag aus dem der betreffenden Anteilsklasse zuzuordnenden Kapitalvermögen entnehmen.

Der ACD darf den derzeitigen Satz oder die derzeitige Höhe seiner aus dem Sondervermögen zahlbaren Vergütung oder die vorläufige Gebühr oder die Eintragungsgebühr nur in Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften erhöhen und erst, nachdem er einen Prospekt herausgegeben hat, aus dem der neue Gebührensatz und das Datum, ab dem er gilt, hervorgehen.

Der ACD darf eine neue Art der Vergütung für seine Dienste, die aus dem Sondervermögen zahlbar ist, nur in Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften einführen und erst, nachdem er einen geänderten Prospekt herausgegeben hat, aus dem die Einführung und das Datum der Einführung hervorgehen.

Gebühr des Anlageverwalters

Die Gebühr und die Aufwendungen des Anlageverwalters (zuzüglich MwSt.) bezahlt der ACD aus seinem eigenen Vermögen.

Depotbankgebühr

Die Depotbank erhält für eigene Rechnung eine regelmäßige Gebühr, die monatlich am letzten Tag jedes Kalendermonats für diesen Tag und den Zeitraum ab dem letzten Tag des Vormonats anfällt und innerhalb von sieben Tagen nach dem letzten Tag in jedem Monat zahlbar ist. Die Gebühr wird unter Bezugnahme auf des Wert jedes Teilfonds am letzten Geschäftstag des vorangegangenen Monats berechnet, mit Ausnahme der ersten anfallenden Gebühr, die unter Bezugnahme auf den ersten Bewertungszeitpunkt jedes Teilfonds berechnet wird. Die Gebühr ist aus dem jedem Teilfonds zuzurechnenden Vermögen zu zahlen. Die Höhe dieser regelmäßigen Gebühr wird zwischen dem ACD und der Depotbank entsprechend den FCA-Vorschriften vereinbart, wobei der Höchstsatz 0,5% pro Jahr des Wertes des betreffenden Teilfonds beträgt. Die Gebühr berechnet sich gegenwärtig anhand einer gleitenden Tabelle für jeden Teilfonds wie folgt:

1. 0,025% pro Jahr für die ersten £40 Millionen des Sondervermögens
2. 0,015% pro Jahr für die nächsten £40 Millionen des Sondervermögens
3. 0,005% pro Jahr für die nächsten £420 Millionen des Sondervermögens
4. 0,0020% pro Jahr für den Rest des Sondervermögens.

Neben der vorstehend genannten regelmäßigen Gebühr hat die Depotbank ebenfalls Anspruch auf Erhalt von Transaktions- und Verwahrgebühren für die Abwicklung von Transaktionen und Verwahrung des Sondervermögens. Die Transaktionsgebühren variieren in Abhängigkeit von den Märkten und dem Wert der Aktien von Land zu Land und betragen, sofern sie erhoben werden, bei bestehenden Teilfonds gegenwärtig zwischen £8,50 und £45 pro Transaktion und bei neuen Teilfonds, die in Schwellenmärkten anlegen, beträgt der Höchstsatz £74 pro Transaktion. Diese Gebühren fallen zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion an und sind so bald wie möglich zu bezahlen, jedoch nicht später als am letzten Geschäftstag des Monats, in dem diese Gebühren angefallen sind, oder zu einem zwischen der Depotbank und dem ACD anderweitig vereinbarten Zeitpunkt. Auch die Verwahrgebühren variieren in Abhängigkeit von den Märkten und dem Wert der jeweiligen Wertpapiere von Land zu Land und betragen, sofern sie erhoben werden, gegenwärtig zwischen 0,002% pro Jahr und 0,35% pro Jahr für bestehende Teilfonds. Der Höchstsatz für neue, in Schwellenländern anlegende Teilfonds steigt auf 0,45% jährlich. Verwahrgebühren laufen auf und sind zahlbar wie jeweils vom ACD und der Depotbank vereinbart.

Die aktuellen Sätze der Vergütung der Depotbank, der Transaktionsgebühren und der Verwahrgebühren dürfen nur in Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften erhöht werden und erst, nachdem der ACD einen überarbeiteten Prospekt herausgegeben hat, aus dem die neuen Gebührensätze und das Datum, ab dem sie gelten, hervorgehen.

Die Gesellschaft zahlt an die Depotbank aus dem Sondervermögen die zwischen dem ACD und der Depotbank jeweils vereinbarten Transaktions- und Bankgebühren.

Neben der vorstehend genannten, an die Depotbank zahlbaren Gebühr kann der aus dem Vermögen an die Depotbank als Vergütung für ihre Dienste zahlbare Betrag Gebühren für ihre Pflichten (oder die Ausübung von Befugnissen, die ihr nach den FCA-Vorschriften übertragen wurden) enthalten, die mit der Führung von Konten für Ausschüttungen verbunden sind. Der derzeitige Satz dieser Gebühr beträgt £1,25 pro Inhaber ausschüttender Anteile pro Teilfonds und darf nur im Einklang mit den FCA-Vorschriften erhöht werden und nachdem den Anteilhabern eine schriftliche Mitteilung über die Erhöhung innerhalb von 60 Tagen oder mehr gegeben wurde.

Neben der vorstehend genannten Gebühr können der Depotbank Kosten und Auslagen, die ihr aus folgenden Tätigkeiten entstanden sind, aus dem Sondervermögen erstattet werden:

1. der Einnahme von Dividenden, Zinsen und anderen Erträgen;
2. der Währungsumrechnung;
3. Kosten in Verbindung mit Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe oder anderen zulässigen Transaktionen;
4. Kommunikation mit jeglichen Parteien (einschließlich Telex, Fax, SWIFT und E-Mail);
5. Aufwendungen in Verbindung mit Steuerangelegenheiten;
6. Aufwendungen in Verbindung mit Versicherungsangelegenheiten;
7. bei der Erstellung des Jahresberichts der Depotbank an die Anteilhaber entstandene angemessene Rechts- und Anwaltskosten. Bei der Abwicklung der Gesellschaft, der Beendigung eines Teilfonds oder Auszahlung aller ausstehenden Anteile einer Klasse hat die Depotbank Anspruch auf ihre anteiligen Gebühren und Auslagen am Datum dieser Abwicklung, Beendigung oder Auszahlung und alle zusätzlichen Kosten, die bei der Begleichung oder dem Eingang ausstehender Verbindlichkeiten notwendigerweise eingegangen werden.

Vorbehaltlich der jeweils aktuellen Steuerrechtsvorschriften und diesbezüglicher Gepflogenheiten kann zusätzlich zu der Vergütung der Depotbank und den anderen Aufwendungen MwSt. zu dem jeweils gültigen Satz zahlbar sein.

Neben der oben genannten Gebühr hat die Depotbank Anspruch auf die Zahlung und Erstattung sämtlicher Kosten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die ihr ordnungsgemäß bei der Erfüllung der ihr durch die Gründungsurkunde, die FCA-Vorschriften oder durch allgemeines Recht verliehenen Funktionen entstehen.

Verteilung von Gebühren und Aufwendungen auf Teilfonds

Alle vorstehenden Honorare, Abgaben und Gebühren (soweit sie nicht vom ACD getragen werden) werden dem Teilfonds belastet, für den sie entstanden sind, aber wenn eine

Aufwendung nicht als einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen angesehen wird, wird die Aufwendung normalerweise auf alle Teilfonds im Verhältnis zum Wert des Nettovermögens der Teilfonds verteilt, wenngleich es im Ermessen des ACD liegt, diese Gebühren und Aufwendungen in einer Weise zu verteilen, die er als gegenüber allen Anteilhabern gerecht ansieht.

10 VERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER UND STIMMRECHTE

Beantragung von Versammlungen

Der ACD oder die Depotbank kann jederzeit eine Hauptversammlung beantragen. Die Gesellschaft hat jedoch auf das Erfordernis verzichtet, jährliche Hauptversammlungen abzuhalten.

Anteilinhaber können ebenfalls eine Hauptversammlung der Gesellschaft beantragen. Ein Antrag von Anteilhabern muss die Gegenstände der Versammlung angeben, datiert und von Anteilhabern unterschrieben sein, die zum Zeitpunkt des Antrags als Inhaber von wertmäßig mindestens einem Zehntel aller zu dem Zeitpunkt umlaufenden Anteile eingetragen sind. Das Ersuchen muss am Sitz der Gesellschaft eingereicht werden. Der ACD oder die Depotbank muss eine Hauptversammlung spätestens acht Wochen nach Eingang dieses Antrags einberufen.

Mitteilung über Beschlussfähigkeit

Anteilinhaber erhalten die Mitteilung über die Abhaltung einer Versammlung der Anteilinhaber mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und haben Anspruch darauf, für die Beschlussfähigkeit und Abstimmung auf dieser Versammlung entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mitgezählt zu werden. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es auf einer Versammlung der persönlichen Anwesenheit oder der Vertretung von zwei Anteilhabern. Auf einer vertagten Versammlung bedarf es zur Beschlussfähigkeit der persönlichen Anwesenheit oder der Vertretung von einem Anteilinhaber, der zur Beschlussfähigkeit mitgezählt werden darf. Bekanntmachungen über Versammlungen und vertagte Versammlungen werden Anteilhabern an ihre eingetragenen Anschrift zugesandt.

Stimmrechte

Auf einer Versammlung der Anteilinhaber hat bei Abstimmung durch Handaufheben jeder Anteilinhaber, der (als natürliche Person) persönlich anwesend ist oder (als juristische Person) durch seinen ordnungsgemäß hierzu bestellten Bevollmächtigten vertreten ist, eine Stimme.

Bei einer geheimen Abstimmung kann ein Anteilinhaber entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abstimmen. Die mit jedem Anteil verbundenen Stimmrechte entsprechen dem Anteil der mit allen umlaufenden Anteilen verbundenen Stimmrechte, der dem Verhältnis des Preises des Anteils zum Gesamtpreis (bzw. zu den Gesamtpreisen) aller Anteile entspricht, die sich sieben Tage vor dem Datum, an dem die Bekanntmachung der Versammlung als versandt gilt, im Umlauf befinden. Im Fall gemeinsamer Anteilinhaber zählt nur die Stimme des im Register Erstgenannten.

Ein Anteilinhaber, der Anspruch auf mehr als eine Stimme hat, braucht, wenn er abstimmt, nicht alle seine Stimmrechte zu nutzen oder alle Stimmen, die er nutzt, in derselben Weise abzugeben.

Außer wenn die FCA-Vorschriften oder die Gründungsurkunde einen außerordentlichen Beschluss verlangen (wobei die Annahme eines Beschlusses einer Mehrheit von 75% der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen zugunsten des Beschlusses bedarf), wird jeder von den FCA-Vorschriften verlangte Beschluss mit der einfachen Mehrheit der gültig für und gegen den Beschluss abgegebenen Stimmen angenommen.

Der ACD darf bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung nicht mitgezählt werden, und weder der ACD noch ein mit dem ACD verbundenes Unternehmen (wie in den FCA-Vorschriften definiert) darf auf einer Versammlung der Gesellschaft abstimmen, außer für Anteile, die der ACD oder das mit ihm verbundene Unternehmen für eine oder zusammen mit einer Person hält, die, wenn sie der eingetragene Anteilinhaber ist, stimmberechtigt wäre und von der der ACD oder das mit ihm verbundene Unternehmen Abstimmweisungen erhalten hat.

‘Anteilinhaber’ bedeutet in diesem Zusammenhang Personen des betreffenden Teilfondsregisters, die sieben Tage, bevor die Bekanntmachung der betreffenden Versammlung als zugestellt galt, Anteilinhaber waren, schließt aber Inhaber aus, von denen dem ACD bekannt ist, dass sie zum Zeitpunkt der Versammlung keine Anteilinhaber sind.

Klassen- und Teilfondsversammlungen

Die vorstehenden Bestimmungen gelten, wenn der Zusammenhang nichts anderes verlangt, ebenso für Versammlungen von bestimmten Anteilklassen und Versammlungen von Teilfonds, wie sie für Hauptversammlungen der Anteilinhaber gelten.

Veränderung von Klassenrechten

Die mit einer Klasse oder einem Teilfonds verbundenen Rechte dürfen nicht ohne Billigung durch einen Beschluss geändert werden, der auf einer Versammlung der Anteilinhaber der betreffenden Klasse bzw. des betreffenden Teilfonds mit einer Mehrheit von 75% der dort gültig für und gegen diesen Beschluss abgegebenen Stimmen gefasst worden ist.

11 BESTEUERUNG

Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur und beruhen auf der derzeitigen Rechtslage im Vereinigten Königreich und der Praxis der britischen Steuerbehörde, die sich jeweils ändern kann. Die folgende Darstellung ist eine Zusammenfassung der Besteuerung des Teilfonds und von Anlegern mit Sitz im Vereinigten Königreich, die die Anteile als Anlagen halten (außer gegenteiligem Hinweis).

Potenzielle Anleger, die sich bezüglich ihrer steuerlichen Stellung unsicher sind oder die möglicherweise in anderen Ländern als dem Vereinigten Königreich einer Steuer unterliegen, sollten sich von einem Fachmann beraten lassen.

Teilfonds

Jeder Teilfonds wird im Vereinigten Königreich zu Steuerzwecken als eigene Einheit behandelt.

Die Teilfonds sind im Vereinigten Königreich im Allgemeinen von der Steuer auf Kapitalgewinne befreit, die sie aus der Veräußerung von in ihrem Bestand gehaltenen Anlagen (einschließlich verzinslichen Wertpapieren und Derivaten, aber ohne Non-Reporting Offshore Funds) realisieren.

Dividenden britischer und ausländischer Unternehmen, die ein Teilfonds einnimmt, sind in der Regel von der Steuer befreit. Die Teilfonds unterliegen jeweils einer Körperschaftsteuer von 20% auf die meisten anderen Arten von Erträgen nach Abzug abzugsfähiger Verwaltungskosten und auf den Bruttobetrag der Zinsausschüttungen. Ist ein Teilfonds zur Zahlung ausländischer Steuern auf vereinnahmte Erträge verpflichtet, kann diese Steuer generell als Gebühren für den Teilfonds gebucht werden und in manchen Fällen von der Steuer abgezogen werden, die im Vereinigten Königreich auf diese Erträge erhoben wird.

Die Teilfonds werden Dividendenausschüttungen vornehmen, sofern nicht mehr als 60% des Vermögens des Teilfonds während des Ausschüttungszeitraums in verzinslichen Anlagen investiert waren, in welchem Fall die Teilfonds Zinsausschüttungen vornehmen werden.

Anteilinhaber

Erträge - Aktien-Teilfonds

Teilfonds, die zu Steuerzwecken in Appendix I als Aktien-Teilfonds ausgewiesen sind, bezahlen alle ausschüttbaren Erträge als Dividendenausschüttungen (die bei thesaurierenden Anteilen automatisch im Teilfonds gehalten werden).

Für alle Dividendenausschüttungen wird eine Steuergutschrift gewährt. Im Vereinigten Königreich ansässigen natürlichen Personen, die der Einkommensteuer zum Basissatz (basic rate) (und jene, die dem Eingangssatz (starting rate) auf Sparerträge unterliegen) unterliegen, entsteht keine weitere Steuerpflicht. Steuerpflichtige, die einem höheren

Steuersatz unterliegen, müssen eine weitere Einkommensteuer in Höhe von 25% des von ihnen vereinnahmten Nettobetrags entrichten. Ferner haben Steuerpflichtige, die einer Zusatzsteuer unterliegen, einen zusätzlichen Steuersatz in Höhe von 30,56% des von ihnen vereinnahmten Nettobetrags zu zahlen. Nicht steuerpflichtige Personen haben keinen Anspruch auf Erhalt der Steuergutschriften für Dividendenausschüttungen.

Anteilinhaber, die juristische Personen sind, die Dividendenausschüttungen erhalten, müssen diese möglicherweise in zwei Teile unterteilen (was auf dem Steuerbeleg angegeben ist). Beträge, die von einem Unternehmen ausgeschüttete Dividenden repräsentieren, werden als Dividendenerträge eines Unternehmens von einem anderen Unternehmen nach Steuerabzug (sog. franked investment income) behandelt; hierauf sind keine weiteren Steuern zu zahlen. Der verbleibende Betrag gilt als jährliche Zahlung nach Abzug von Einkommensteuer zum Basissatz, und Anteilinhaber, die juristische Personen sind, können je nach ihren persönlichen Verhältnissen der Besteuerung des Bruttobetrags unterliegen; in diesem Fall wird die Steuergutschrift angerechnet oder sie haben Anspruch auf Erstattung eines Teils der Steuergutschrift, wie auf dem Steuerbeleg angegeben, der vom ACD auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Anteilinhaber, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf Erstattung der Steuergutschrift für Dividendenausschüttungen durch die britische Steuerbehörde. In der Regel unterliegen sie jedoch mit diesen Erträgen keiner weiteren Besteuerung im Vereinigten Königreich. Gegebenenfalls können sie die Steuergutschrift in ihrem Sitzland anrechnen lassen.

Erträge - Anleihe-Teilfonds

Teilfonds, die zu Steuerzwecken in Appendix I als Anleihe-Teilfonds ausgewiesen sind, bezahlen alle ausschüttbaren Erträge als Dividendenausschüttungen (die bei thesaurierenden Anteilen automatisch im Teilfonds gehalten werden).

Zinsausschüttungen erfolgen, außer wie nachstehend angegeben, nach Abzug des Einkommensteuer-Basissatzes, die an die britische Steuerbehörde gezahlt wird. Anteilinhaber erhalten einen Steuerbeleg, der den Gesamtbetrag der Zinsausschüttung vor Steuerabzug (Bruttozinsbetrag) sowie gegebenenfalls den Betrag des Steuerabzugs und den Betrag der Zinsausschüttung nach Steuerabzug (Nettozinsbetrag) zeigt.

Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, die der Einkommensteuer zum Basissatz (*basic rate*) unterliegen, müssen auf die Zinsausschüttungen keine weiteren Steuern zahlen. Bei Anteilhabern, die der Einkommensteuer zum Eingangssatz (*starting rate*) unterliegen, wird die Steuerpflicht durch den Steuerabzug teilweise erfüllt und teilweise haben sie einen Anspruch auf Erstattung von der Steuerbehörde. Anteilinhaber, die einem höheren Steuersatz unterliegen, müssen eine weitere Einkommensteuer in Höhe von 25% des von ihnen vereinnahmten Nettobetrags entrichten. Ferner haben Steuerpflichtige, die einer Zusatzsteuer unterliegen, einen zusätzlichen Steuersatz in Höhe von 31,25 % des von ihnen vereinnahmten Nettobetrags zu zahlen. Nicht steuerpflichtige Personen haben Anspruch auf Erstattung der von der Steuerbehörde

abgezogenen Steuer. Wenn Anteile über persönliche Sparkonten (ISA) gehalten werden, haben die ISA-Verwalter Anspruch auf Erstattung der abgezogenen Steuer.

Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig sind, können je nach ihren persönlichen Verhältnissen der Besteuerung des Bruttozinsbetrages unterliegen; in diesem Fall wird die abgezogene Einkommensteuer angerechnet oder sie haben Anspruch auf Erstattung.

Der ACD kann bei bestimmten Kategorien von Anlegern Zinsausschüttungen ohne Steuerabzug auszahlen oder thesaurieren. Hierzu gehören Unternehmen, Verwalter von persönlichen Sparkonten (ISA), Anteilinhaber ohne gewöhnlichen Sitz im Vereinigten Königreich, Pensionsfonds und gemeinnützige Organisationen. Jeder berechtigte Anleger, der von dieser Regelung profitieren möchte, wird gebeten, sich an den ACD zu wenden, der das entsprechende Formular zusenden wird, das auszufüllen und zurückzusenden ist.

Anteilinhaber, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, haben möglicherweise gegenüber der britischen Steuerbehörde Anspruch auf Erstattung (oder teilweise Erstattung) der Steuer, die von den von ihnen vereinnahmten Zinsausschüttungen abgezogen wurde. Dies hängt von ihren persönlichen Verhältnissen und den Bestimmungen eines etwaigen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen ihrem Sitzland und dem Vereinigten Königreich ab.

Meldepflichten

Die Gesellschaft kann aufgefordert werden, Einzelheiten über Zinszahlungen an Personen zu melden, die in der Europäischen Union und bestimmten anderen Ländern ansässig sind.

Ertragsausgleich

Die erste Zuweisung von Erträgen nach dem Kauf von Anteilen durch einen Anleger kann einen Betrag zum Ertragsausgleich enthalten. Hierbei handelt es sich im Endeffekt um eine Rückzahlung des durch den Anleger als Teil des Kaufpreises gezahlten Ertragsausgleichs, d. h. es handelt sich um eine Kapitalrückzahlung, die nicht besteuert ist. Vielmehr ist der Betrag bei der Berechnung des Gewinns für die Zwecke der Kapitalgewinnsteuer von den Erwerbskosten der Anteile abzuziehen.

Kapitalgewinne

Anteilinhaber, die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, können mit Gewinnen aus dem Verkauf oder einer anderen Veräußerung von Anteilen (nicht jedoch Umschichtungen zwischen Klassen eines Teilfonds) je nach ihren persönlichen Verhältnissen einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen.

Juristische Personen, die Anteilinhaber von Anleihen-Teilfonds sind und der Körperschaftsteuer unterliegen, müssen ihren Anteilsbesitz als Gläubigerbeziehung behandeln, die zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren ist.

Ein Teil des Wertzuwachses von thesaurierenden Anteilen repräsentiert thesaurierte Erträge (einschließlich Ertragsausgleich, aber ausgenommen Steuergutschriften). Diese Beträge können bei der Berechnung des bei Veräußerung realisierten Kapitalgewinns als abzugsfähige Kosten einbezogen werden.

Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, finden weitere Informationen, in den von der britischen Steuerbehörde herausgegebenen Anleitungen (*Help Sheets*) für die Seiten zur Kapitalgewinnsteuer in der Steuererklärung.

Stamp Duty Reserve Tax und sonstige Transfer- oder Finanztransaktionssteuer

Teilfonds, die in Vermögenswerten investieren, welche unter die Stamp Duty Reserve Tax-Stempelsteuer fallen, entsteht eine SDRT-Verbindlichkeit. Eine zunehmende Anzahl von Staaten führt Transfer- oder Finanztransaktionssteuern ein.

Darüber hinaus unterlagen die Teilfonds einer besonderen Form der SDRT (Schedule 19 SDRT) auf bestimmte Geschäfte mit Anteilen. Dies wurde mit Wirkung zum 30. März 2014 abgeschafft.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) und sonstige Berichtspflichten

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act zur Schaffung von Anstellungsanreizen für die Wiederherstellung der Beschäftigung wurde im März 2010 erlassen. Er enthält Bestimmungen, die allgemein als FATCA bekannt sind, sowie diese Bestimmungen aufnehmende Verordnungen, die im Januar 2013 erlassen wurden. Ziel dieser Bestimmungen ist, dass Angaben von US-Anlegern (deren Status zwar ähnlich, jedoch nicht gleich wie der von US-Personen definiert ist), die Vermögenswerte außerhalb der USA halten, von den Finanzbehörden dem US Internal Revenue Service („IRS“) als Schutzmaßnahme gegen Steuerhinterziehung gemeldet werden. Um Nicht-US-Finanzbehörden davon abzuhalten, sich nicht dieser Regelung anzuschließen, unterliegen US-Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das weder beim IRS registriert ist noch diese Regelung erfüllt, einem US-Quellensteuerabzug von 30 % der Bruttoumsatzerlöse und -erträge. Die Regelung wird ab dem 1. Juli 2014 stufenweise eingeführt.

Das Vereinigte Königreich hat ein zwischenstaatliches Abkommen (das „IGA“) mit den USA geschlossen. Gemäß dem IGA sind Finanzinstitute verpflichtet, diese Informationen der HM Revenue & Customs („HMRC“) zu melden. Die HMRC leitet diese Informationen anschließend an das IRS weiter. Ausländische Finanzinstitute (Foreign Financial

Institutions („FFI“), die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben, werden nicht aufgefordert, eine AEF-Vereinbarung mit dem IRS einzugehen oder Zahlungen an ein nicht teilnehmendes FFI einzubehalten, sofern sie die britischen Verordnungen erfüllen, die zur Umsetzung des britischen IGA erlassen wurden.

Die Gesellschaft ist als ein „Reporting UK Financial Institution“ (berichtendes britisches Finanzinstitut) registriert und strebt die Erfüllung der Bestimmungen des IGA an. Um die Bestimmungen des IGA zu erfüllen, muss die Gesellschaft Informationen über alle Anteilhaber erhalten, um in der Lage zu sein, Konten, die von US-Anlegern geführt werden, zu identifizieren, und diese Informationen der HMRC melden. Das britische IGA verlangt, dass die Anteilhaber der Gesellschaft Informationen erteilen, die sie gegebenenfalls zuvor nicht erteilt haben. Die Gesellschaft, der ACD und/oder die Verwaltungsgesellschaft können weitere Angaben oder Klärung seitens der Anteilhaber zu vorstehenden Zwecken verlangen. Die Bestimmungen des FATCA können weiteren Änderungen unterliegen.

Das FATCA unterliegt Änderungen und dürfte noch weiteren Änderungen unterliegen. Anteilhaber, die ungeklärte Fragen hinsichtlich des FATCA haben, sollten ihren Steuerberater bezüglich potentieller Auswirkungen des FATCA auf sie konsultieren.

Anteilhaber sollten beachten, dass eine Reihe von weiteren Staaten dem FATCA ähnliche Auskunftsmeldepflichten einführen, was dazu führt, dass die Gesellschaft gegebenenfalls aufgefordert wird, Informationen von den Anteilhabern zu verlangen und diese der HMRC (oder sonstigen entsprechenden Steuerbehörden) zu melden.

12 **Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft**

Die Gesellschaft darf nur als nicht eingetragene Gesellschaft nach Teil V des Insolvenzgesetzes von 1986 oder nach den FCA-Vorschriften abgewickelt werden. Ein Teilfonds darf nur nach den FCA-Vorschriften beendet oder nach Teil V des Insolvenzgesetzes von 1986 als nicht eingetragene Gesellschaft abgewickelt werden.

Falls die Gesellschaft nach den FCA-Vorschriften abgewickelt oder ein Teilfonds nach den FCA-Vorschriften beendet wird, darf die Abwicklung oder Beendigung erst nach Genehmigung durch die FCA beginnen. Die FCA darf ihre Genehmigung nur dann erteilen, wenn der ACD (nach einer Untersuchung der Geschäfte der Gesellschaft) eine Erklärung abgibt, dass die Gesellschaft oder der Teilfonds in der Lage sein wird, ihre bzw. seine Verbindlichkeiten innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum der Erklärung zu erfüllen, oder dass die Gesellschaft hierzu nicht in der Lage sein wird. Die Gesellschaft oder der Teilfonds darf nach den FCA-Vorschriften nicht abgewickelt werden, wenn die Position des ACD zum betreffenden Zeitpunkt unbesetzt ist.

Die Gesellschaft kann nach den FCA-Vorschriften abgewickelt bzw. ein Teilfonds kann nach den FCA-Vorschriften beendet werden, wenn:

1. von Anteilhabern ein außerordentlicher Beschluss in diesem Sinne gefasst wird; oder
2. der in der Gründungsurkunde für die Dauer der Gesellschaft oder eines bestimmten Teilfonds gegebenenfalls festgelegte Zeitraum abläuft oder gegebenenfalls das Ereignis eintritt, bei dessen Eintritt die Gründungsurkunde vorsieht, dass die Gesellschaft oder ein bestimmter Teilfonds abzuwickeln oder zu beenden ist (beispielsweise wenn das Anteilskapital der Gesellschaft unter seiner vorgeschriebenen Mindesthöhe liegt oder (in Bezug auf einen Teilfonds) der Nettoinventarwert des Teilfonds unter £10 Millionen liegt oder wenn eine Änderung der Gesetze oder Vorschriften eines Landes bedeutet, dass es nach Meinung des ACD wünschenswert ist, den Teilfonds zu beenden);
3. am Datum des Wirksamwerdens, das in einer Zustimmung der FCA zu einem Ersuchen des ACD auf Abwicklung der Gesellschaft oder Beendigung des Teilfonds angegeben ist;
4. am Tag des Inkrafttretens einer ordnungsgemäß genehmigten Vergleichsvereinbarung, die dazu führt, dass die Gesellschaft kein Sondervermögen mehr hält;
5. im Fall eines Teilfonds am Tag des Inkrafttretens einer ordnungsgemäß genehmigten Vergleichsvereinbarung, die dazu führt, dass der Teilfonds kein Sondervermögen mehr hält; oder

6. an dem Datum, an dem alle Teilfonds unter den vorstehenden Abschnitt 5 fallen oder aus anderen Gründen kein Sondervermögen mehr halten, unbeschadet der Tatsache, dass die Gesellschaft über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten verfügen kann, die keinem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind.

Bei Eintritt eines der vorstehenden Fälle:

1. gelten COLL 6.2 (Handel), COLL 6.3 (Bewertung und Preisstellung) und COLL 5 (Anlage und Kreditaufnahme) nicht mehr für die Gesellschaft oder den betreffenden Teilfonds;
2. stellt die Gesellschaft – außer in Bezug auf die endgültige Annullierung – die Ausgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft bzw. des Teilfonds ein und wird der ACD keine Anteile mehr verkaufen oder zurücknehmen oder die Gesellschaften veranlassen, diese für die Gesellschaft oder den Teilfonds auszugeben oder zu annullieren;
3. wird ohne Billigung des ACD keine Übertragung eines Anteils eingetragen und keine andere Änderung im Verzeichnis vorgenommen;
4. wenn die Gesellschaft abgewickelt wird, stellt die Gesellschaft den Betrieb ihres Geschäfts ein, soweit er nicht der Abwicklung der Gesellschaft dient; und
5. der Unternehmensstatus und die Befugnisse der Gesellschaft und, vorbehaltlich der Bestimmungen in den vorstehenden Abschnitten 1 und 4, die Befugnisse des ACD bleiben so lange bestehen, bis die Gesellschaft aufgelöst ist.

Der ACD muss so bald wie möglich, nachdem die Abwicklung der Gesellschaft bzw. die Beendigung des Teilfonds eingeleitet wurde, das Vermögen der Gesellschaft bzw. des Teilfonds realisieren und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bzw. des Teilfonds erfüllen und nach Begleichung aller ordnungsgemäß zahlbaren Verbindlichkeiten oder Bildung ausreichender Rückstellungen hierfür sowie Rückstellungen für die Kosten der Abwicklung die Depotbank veranlassen, aus dem Erlös eine oder mehrere Ausschüttungen an die Anteilinhaber im Verhältnis ihrer Teilhaberechte am Sondervermögen der Gesellschaft bzw. des Teilfonds vorzunehmen. Wenn der ACD das gesamte Sondervermögen hat realisieren und alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft bzw. des Teilfonds hat erfüllen lassen, muss der ACD dafür sorgen, dass die Depotbank spätestens an dem Datum, an dem den Anteilinhabern eine Endabrechnung übersandt wird, auch eine Schlüsselausschüttung eines gegebenenfalls verbliebenen Restbetrags an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Besitzes an Anteilen der Gesellschaft bzw. des Teilfonds vornimmt.

So bald wie angemessenerweise nach dem Ende der Abwicklung der Gesellschaft bzw. der Beendigung des Teilfonds möglich muss der ACD die FCA darüber benachrichtigen.

Nach dem Ende einer Abwicklung der Gesellschaft wird die Gesellschaft aufgelöst und werden jegliche Gelder (einschließlich nicht abgeforderter Ausschüttungen), die für

Rechnung der Gesellschaft vorhanden sind, innerhalb eines Monats nach Auflösung an das Gericht gezahlt.

Nach dem Ende der Abwicklung der Gesellschaft bzw. der Beendigung des Teilfonds muss die Depotbank die FCA darüber benachrichtigen.

Nach dem Ende der Abwicklung der Gesellschaft bzw. der Beendigung eines Teilfonds muss der ACD eine Endabrechnung erstellen, aus der hervorgeht, wie die Abwicklung stattgefunden hat und wie das Sondervermögen ausgeschüttet worden ist. Die Abschlussprüfer der Gesellschaft müssen einen Bericht über die Endabrechnung erstatten, in dem Sie ihre Meinung darüber äußern, ob die Endabrechnung ordnungsgemäß erstellt worden ist. Diese Endabrechnung und der Bericht der Abschlussprüfer sind an die FCA und an jeden Anteilinhaber zu senden.

Rechnungszeiträume

Der jährliche Rechnungszeitraum der Gesellschaft endet am 30. Juni jedes Jahres. Der Zwischenrechnungszeitraum endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Zuweisungen von Erträgen

Zuweisungen von Erträgen erfolgen für die für die Zuweisung verfügbaren Erträge in jedem Rechnungszeitraum.

Ertragsausschüttungen für jeden Teilfonds werden spätestens am Jahresertragszuweisungsdatum bzw. bei gewissen Teilfonds spätestens am Zwischenertragszuweisungsdatum jedes Jahres gezahlt. Die entsprechenden Jahres- bzw. Zwischenertragszuweisungsdaten sind im Appendix I angegeben.

Es besteht die Möglichkeit der Wiederanlage. Falls eine Ausschüttung sechs Jahre lang nach ihrer Fälligkeit nicht abgefordert worden ist, verfällt sie und fällt an die Gesellschaft zurück.

Der in jedem Rechnungszeitraum für die Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag wird berechnet, indem die Gesamtsumme der für Rechnung des betreffenden Teilfonds für diesen Zeitraum vereinnahmten oder zu vereinnahmenden Erträge genommen und die Gebühren und Aufwendungen des betreffenden Teilfonds abgezogen werden, die aus den Erträgen für diesen Rechnungszeitraum gezahlt worden sind oder noch zu zahlen sind. Der ACD nimmt dann alle weiteren Anpassungen vor, die er in Bezug auf Steuern, Ertragsausgleich, Erträge, die voraussichtlich innerhalb von 12 Monaten nach dem betreffenden Ertragszuweisungsdatum nicht vereinnahmt werden, Erträge, die mangels Informationen, wie sie zuwachsen, nicht auf Periodenbasis auszuweisen sind, Übertragungen zwischen dem Ertrags- und dem Kapitalkonto und wegen sonstiger Anpassungen (einschließlich Tilgung), nach Abstimmung mit den Abschlussprüfern für angemessen erachtet.

Jahresberichte

Die Jahresberichte der Gesellschaft werden innerhalb von vier Monaten nach Ablauf jedes Jahresrechnungszeitraums veröffentlicht, und Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf jedes Zwischenrechnungszeitraums veröffentlicht. Die Langfassung der Jahres- und Halbjahresberichte ist für Anleger auf Anfrage erhältlich. Die Kurzfassung der Jahres- und Halbjahresberichte wird den Anlegern innerhalb von vier Monaten nach Ablauf jedes Jahres- bzw. Zwischenrechnungszeitraums zugesandt.

Dokumente der Gesellschaft

Die folgenden Dokumente können kostenfrei zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr britischer Zeit an jedem Geschäftstag am Geschäftssitz des ACD unter der Anschrift BNY Mellon Centre, 160 Queen Victoria Street, London EC4V 4LA, und in den Geschäftsräumen des

Verwalters, BNY Mellon House, Ingrave Road, Brentwood, Essex, CM15 8TG, eingesehen werden:

- die Lang- und Kurzfassungen der letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
- der Verkaufsprospekt;
- die Gründungsurkunde; und
- die unten angeführten wesentlichen Verträge.

Anteilinhaber können Kopien der vorstehenden Dokumente beim ACD erhalten. Der ACD kann nach eigenem Ermessen Gebühren für die Kopien dieser Unterlagen erheben (mit Ausnahme der Lang- und Kurzfassung der letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft, des Verkaufsprospekts und der Gründungsurkunde der Gesellschaft, die kostenlos erhältlich sind).

Wesentliche Verträge

Die folgenden, nicht im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit abgeschlossenen Verträge, wurden von der Gesellschaft unterzeichnet und sind oder können Bestandteil der Verpflichtungen der Gesellschaft sein:

1. die ACD-Vereinbarung zwischen dem ACD und der Gesellschaft vom 16. Juni 1999;
2. die Depotvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Depotbank und dem ACD vom 7. Februar 2003, die mit Wirkung vom 17. Oktober 2011 zugunsten der Depotbank erneuert wurde, in der jeweils geltenden Fassung;
3. die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem ACD und Newton vom 16. Juni 1999 in der jeweils geltenden Fassung;
4. die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem ACD und Walter Scott vom 27. August 2007;
5. die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem ACD und The Boston Company Asset Management LLC vom 30. Januar 2012; und
6. die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem ACD und Insight vom 9. Februar 2013.

Einzelheiten zu den vorgenannten Verträgen sind im Abschnitt „Management und Verwaltung“ ab den Seiten 17 bis 22 aufgeführt.

Bestmögliche Ausführung

Die bestmögliche Ausführungspolitik des ACD legt die Grundlage fest, nach der der ACD unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der Gesellschaft gemäß den FCA-Vorschriften zur Erzielung der bestmöglichen Ergebnisse Transaktionen für die Gesellschaft ausführt und Aufträge für die Gesellschaft erteilt. Auskünfte betreffend die beste Ausführungspolitik sind auf schriftlichen Antrag beim ACD erhältlich.

Strategie zur Ausübung der Wahlrechte

Der ACD verfügt über eine Strategie zur Bestimmung des Zeitpunkts wann sowie der Art und Weise wie die mit den Eigentumsrechten des Sondervermögens in Zusammenhang stehenden Stimmrechte zugunsten der Gesellschaft ausgeübt werden dürfen. Eine Kurzfassung der Strategie ist auf schriftlichen Antrag beim ACD erhältlich. Weitere Auskünfte betreffend die auf der Grundlage der Strategie getroffenen Maßnahmen sind auf schriftlichen Antrag beim ACD erhältlich.

Interessenkonflikte

Der ACD, die Anlageverwalter und andere Gesellschaften, die zur Gruppe des ACD und/oder den Gruppen der Anlageverwalter gehören, können gelegentlich als Anlageverwalter oder Anlageberater für andere Fonds auftreten, die ähnliche Anlageziele wie jene des betreffenden Teilfonds verfolgen. Gelegentlich können die Anlageverwalter auch als Anlageberater oder Anlageberater mit Verwaltungsmandat für Kunden fungieren, die in Teilfonds der Gesellschaft anlegen, so dass ein wesentlicher Teil der in Umlauf befindlichen Anteile eines Teilfonds Eigentum von (einem) Kunden sein kann, für die der Anlageberater Beratungsleistungen erbringt und/oder ein Verwaltungsmandat hält. Es ist daher möglich, dass der ACD und/oder die Anlageverwalter bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten potenziellen Interessenkonflikten mit der Gesellschaft ausgesetzt sind oder ein Interessenkonflikt zwischen der Gesellschaft und anderen vom ACD bzw. von den Anlageverwaltern verwalteten Fonds oder beratenen Kundenvermögen besteht. Jeder ACD und jeder Anlageverwalter werden jedoch in derartigen Fällen ihre im Rahmen der jeweiligen ACD-Vereinbarung bzw. der Anlageverwaltungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einhalten, insbesondere ihre Verpflichtungen, sofern praktisch möglich, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln sowie ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden beim Tätigen von Anlagen, bei denen potenzielle Interessenkonflikte auftreten können. Ist ein Interessenkonflikt unvermeidbar, so bemühen sich der ACD und die Anlageverwalter darum sicherzustellen, dass das Unternehmen und andere von ihm verwaltete Programme für gemeinsame Anlagen nach Recht und Billigkeit behandelt werden.

Der ACD ist sich bewusst, dass es zu Situationen kommen kann, in denen die zur Verwaltung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen und verwaltungstechnischen Vereinbarungen nicht genügen, um mit ausreichender Gewissheit zu gewährleisten, dass diese dem Risiko vorbeugen, den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anteilhaber keine Schäden zuzufügen. Kommt es zu solchen Situationen, so wird der ACD diese den Anteilhabern in den Jahresberichten und der Rechnungslegung oder einem anderen geeigneten Format offen legen.

Anreize

Provision für den Finanzintermediär:

Anleger der Gesellschaft, die Anteile über einen Broker oder einen Finanzintermediär erwerben, werden darauf hingewiesen, dass der ACD, die Anlageverwalter und/oder ihre jeweiligen zugehörigen Unternehmen nach ihrem eigenen Ermessen derartige Erst- und Folgeprovisionen für den Verkauf von Anteilen und die Erbringung zugehöriger Dienstleistungen zahlen dürfen. Diese Gebühren werden vom ACD, den Anlageverwaltern oder ihren jeweiligen zugehörigen Unternehmen aus eigenen Mitteln getragen und ergeben keine zusätzlichen Gebühren für die Gesellschaft.

Geschäftliche Vereinbarungen und Anreize:

Die Anlageverwalter setzen den Brokern gezahlte Handelsprovision zur Deckung der bei der Abwicklung von Geschäften im Auftrag der Gesellschaft entstehenden Kosten ein und im Falle einer gebündelten Provision zum Erwerb von Analysediensten von Brokern oder Drittparteien. Die Anlageverwalter halten diese Nutzung der Provision für vorteilhaft für die Gesellschaft und ihre Anteilinhaber, da sie es dem Anlageverwalter ermöglicht, wertvolle Analyse- und Abwicklungsdienste auf kosteneffektive Weise zu erwerben.

In vielen Fällen werden die Analysedienste vom Broker bereitgestellt, und die Anlageverwalter schließen die Zahlung für die Analysedienste neben den Abwicklungskosten in ihren Provisionszahlungen an den Broker ein. In anderen Fällen werden die Analysedienste von Dritten erbracht. In einem solchen Fall werden die Kosten für diese Dienstleistungen gedeckt, indem ein Broker aufgefordert wird, dem Dritten einen Teil der Provision zu bezahlen, die der Broker erhalten hat. Dieser Betrag kann höher oder niedriger ausfallen als der Betrag, der durch die eigenen Dienstleistungen des Brokers gerechtfertigt war.

Die Anlageverwalter erhalten im Rahmen ihrer geschäftlichen Vereinbarungen in Übereinstimmung mit den Richtlinien der FCA gegenwärtig folgende Waren und Dienstleistungen:

(1) Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Geschäften:

- Marktinformationsdienste (außer Datenströmen);

(2) Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Analysediensten:

- Analyse von dritten Informationsanbietern;
- vom Broker geleitete Analyse; und
- nicht vom Broker geleitete Analyse.

Offenlegungen

Der ACD wird die Offenlegungen betreffend Anreize der Gesellschaft gemäß den Anforderungen der FCA-Vorschriften vornehmen.

Sammelklagen

Gelegentlich wird der ACD aufgefordert, eine Beteiligung an einer Sammelklage in Bezug auf die Teilfonds zu erwägen. In der Regel erfolgen diese Sammelklagen in Form von geplanten oder tatsächlichen Sammel-, Gruppen- oder Verbundverfahren (allgemein als Sammelklagen bezeichnet), bei denen die qualifizierten Anleger aufgefordert werden, sich an dem Verfahren zu beteiligen (Opt-in) oder nicht zu beteiligen (Opt-out). Bei Opt-out-Sammelklagen nehmen qualifizierte Anleger automatisch an Sammelklagen teil und können an jedem obsiegenden Urteil oder erfolgreichen Ausgang teilhaben, sofern sie nicht aktiv die Opt-out-Option wählen. Bei Opt-in-Verfahren müssen qualifizierte Anleger aktiv die Opt-in-Option wählen, um sich an der Sammelklage zu beteiligen und an jedem obsiegenden Urteil oder erfolgreichen Ausgang teilzuhaben. Der ACD hat die Verantwortung für die Erwägung einer Teilnahme an Opt-in- und Opt-out-Sammelklagen gemäß der Richtlinie für Sammelklagen („Richtlinie“) an den Ausschuss für Sammelklagen (der „Ausschuss“) delegiert. Die Richtlinie sieht vor, dass bei Opt-out-Sammelklagen die standardmäßig gilt, dass ein Teilfonds nicht die Opt-out-Option in Bezug auf diese Sammelklagen wählt, außer wenn der Ausschuss in alleinigem Ermessen befindet, dass zwingende Gründe dafür sprechen. Hauptgrund hierfür ist, dass eine Beteiligung an Opt-out-Sammelklagen nur selten mit Risiken oder Kosten für einen Teilfonds verbunden ist. Bei Opt-in-Sammelklagen ist eine Beteiligung an einem solchen Verfahren nur selten kosten- und risikolos und ohne jegliche Verpflichtungen, und diese Kosten, Risiken und Verpflichtungen können bedeutend sein. Dementsprechend wird ein Teilfonds sich nicht an derartigen Sammelklagen beteiligen, außer wenn der Ausschuss in alleinigen Ermessen befindet, dass zwingende Gründe dafür sprechen. Wenn der Ausschuss befindet, dass zwingende Gründe dafür sprechen, sich nicht an einer Opt-out-Sammelklage zu beteiligen bzw. sich an einer Opt-in-Sammelklage zu beteiligen, erwartet er, dass eine Beratung mit Rechtsberatern, der Depotbank, dem betreffenden Anlageverwalter und anderen relevanten Dienstleistern erfolgt, bevor ein Subfonds jegliche Handlung vornimmt. Die Kosten hierfür gehen ordnungsgemäß zu Lasten des betreffenden Teilfonds. Wenn ein Teilfonds sich an einer Sammelklage beteiligt, die letztendlich erfolgreich ist, kommt jeder Geldbetrag, der aufgrund dieser Klage zugesprochen wird, in voller Höhe dem Teilfonds zu und nicht einer bestimmten Kategorie von Anlegern. Daher profitieren die Anleger, die zum Zeitpunkt, als der Klagegrund für das Verfahren entstand oder als dem betreffenden Teilfonds Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Sammelklage entstanden sind, in dem betreffenden Teilfonds investiert waren, möglicherweise letztendlich nicht von dem Urteil zu der Sammelklage. So beispielsweise, wenn sie ihre Anteile vor Eingang des Urteils zurückgegeben haben.

Beschwerden

Beschwerden über den Geschäftsbetrieb oder das Marketing der Gesellschaft sind an das Customer Services Department von BNY Mellon Fund Managers Limited unter der Adresse BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 12041, Brentwood, CM14 9LS oder, falls gewünscht, unmittelbar an den Financial Ombudsman Service, South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London E14 9SR zu richten. Beschwerden bezüglich befreiter Anteile und X-Anteile richten Sie bitte an BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 12041, Brentwood, CM14 9LS.

Risikomanagement

Eine Aufstellung der Methoden, die für das Risikomanagement der Teilfonds eingesetzt werden, und der verwendeten quantitativen Grenzen sowie der gegenwärtigen Risikorenditen (risk yields) für die wichtigsten Anlagearten ist auf Anfrage beim ACD erhältlich.

Angaben über die Wertentwicklung in der Vergangenheit

Die Angaben über die Wertentwicklung der Teilfonds der Gesellschaft in der Vergangenheit sind in Anhang V enthalten.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) die Absicht angezeigt, Anteile der Teilfonds von BNY Mellon Investment Funds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben.

In Bezug auf die vertriebsberechtigten Anteile der Teilfonds von BNY Mellon Investment Funds stellt BNY Mellon Fund Managers Limited als Authorised Corporate Director (ACD) sicher, in der Lage zu sein, Zahlungen an Anleger in Deutschland zu überweisen und Anteile in Deutschland zurückzunehmen und umzuschichten. Der ACD wird die Anteile zurücknehmen und umschichten und – mittels Korrespondenzbanken – etwaige Zahlungen an Anteilinhaber in Deutschland unter Verwendung der Kontoangaben, die im Antragsformular aufgeführt sind, leisten. Das im Antragsformular angegebene Konto muss auf den Namen des eingetragenen Anteilinhabers lauten. Anteilinhaber finden nähere Informationen zu den Antrags-, Rücknahme- und Umschichtungsverfahren und zur Überweisung von Zahlungen an sie in den betreffenden Formularen, die der ACD bereitstellt.

BNY Mellon Investment Management EMEA Limited – Zweigniederlassung Deutschland

MesseTurm

Friedrich-Ebert-Anlage 49

60308 Frankfurt am Main

ist als Informationsstelle gemäß § 309 Abs. 2 KAGB für die in Deutschland vertriebsberechtigten Teilfonds bestellt worden.

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anteilinhaber können den Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Gründungsurkunde sowie den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht bei der oben genannten Informationsstelle kostenlos erhalten sowie die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile erfragen und kostenlos erhalten. Dort können auch die ACD-Vereinbarung, die Depotvereinbarung und die Anlageberatungsvereinbarungen eingesehen und Kopien erhalten werden. Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie steuerlich relevante Daten wie Aktiengewinne, Zwischengewinne, Immobiliengewinne und akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge werden auf der Internetseite www.bnymellonim.com/de veröffentlicht. Sonstige Unterlagen und Angaben werden in Deutschland mittels Anlegerschreiben veröffentlicht.

Gemäß § 298 Abs. 2 KAGB erfolgt die Information der Anteilinhaber in den folgenden Fällen zusätzlich mittels einer Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Gründungsurkunde, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus einem Teilfonds entnommen werden können,
- Verschmelzung von Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Hinweis:

Für die weiteren Teilfonds Insight Equity Income Fund, Insight Equity Income Booster Fund, Insight Global Absolute Return Fund, Insight Global Multi-Strategy Fund, Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund, Insight Strategic Bond Fund, Newton Multi-Asset Income Fund, Newton Emerging Income Fund und Newton Global Emerging Markets Fund wurde keine Anzeige nach § 310 KAGB erstattet und Anteile dieser Teilfonds dürfen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden.

Hinweise zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

FÜR IN DEUTSCHLAND UNBESCHRÄNKT ODER BESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE SIND NUR DIE IN DER NACHFOLGENDEN TABELLE AUFGEFÜHRTEN ANTEILSKLASSEN BESTIMMT.

BNY Mellon Investment Funds	Anteilsklassen
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund	Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Insight Corporate Bond Fund	Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton Asian Income Fund	Thesaurierende Anteile in Euro, Ausschüttende Anteile in Euro, Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in Pfund Sterling, Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in Euro, Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in USD, Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in Pfund Sterling, Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in Euro, Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in USD, Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling, Thesaurierende Anteile in USD, Ausschüttende Anteile in USD, X Anteile (Nettoausschüttung), Institutionelle W Anteile (Nettothesaurierung), Institutionelle W Anteile (Nettoausschüttung)
Newton Multi-Asset Balanced Fund	Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton Continental European Fund	Thesaurierende Anteile in Euro, Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton Global Dynamic Bond Fund	Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton Global Equity Fund	Thesaurierende Anteile in Euro, Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton Global High Yield Bond Fund	Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton Global Income Fund	Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in Pfund Sterling, Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling, Institutionelle W Anteile (Nettoausschüttung)
Newton Global Opportunities Fund	Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton International Bond Fund	Thesaurierende Anteile in Euro, Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton Multi-Asset Growth Fund	Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton Oriental Fund	Thesaurierende Anteile in Euro, Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton Multi-Asset Diversified Return Fund	Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling
Newton Real Return	Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in Pfund Sterling, Ausschüttende Anteile in

Fund	Pfund Sterling
Newton UK Equity Fund	Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in Pfund Sterling, Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in Pfund Sterling, Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton UK Income Fund	Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton UK Opportunities Fund	Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in Pfund Sterling, Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
The Boston Company US Opportunities Fund	Thesaurierende Anteile in Euro

Die Gesellschaft beabsichtigt für die zuvor genannten Anteilsklassen der aufgeführten Teilfonds, die Informationspflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Investmentsteuergesetz (in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes) zu erfüllen, die als Voraussetzung für die sog. transparente Besteuerung nach §§ 2 bis 4 Investmentsteuergesetz zu beachten sind. Sie übernimmt jedoch für die Richtigkeit der Angaben keine Gewähr. Die Nichteinhaltung der Veröffentlichungs- und Bekanntgabepflichten nach dem Investmentsteuergesetz kann negative steuerrechtliche Konsequenzen für die in Deutschland steuerpflichtigen Anleger haben. Es wird darauf hingewiesen, dass Zwischen- und Endausschüttungen der Teilfonds, den Anteilhabern in Form von Thesaurierungen steuerlich zugerechneten (aber nicht ausgeschütteten) Erträgen, sowie der Erlös aus der Veräußerung, Umschichtung oder Rückgabe von Anteilen, sowie aus der Abtretung von Ansprüchen aus den Anteilen in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig sein können und auch einem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer) unterliegen können.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Besteuerung der Erträge aus Investmentfondsanteilen durch die Einführung einer Abgeltungssteuer von 25 % Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer) für private Kapitaleinkünfte mit Wirkung zum 1. Januar 2009 geändert wurde. Die Änderung der Besteuerung von privaten Kapitaleinkünften kann Auswirkungen auf die persönliche Steuerbelastung des Anlegers haben.

In Deutschland steuerpflichtige Anteilhaber (private oder institutionelle Anleger) sollten nicht in andere als die vorgenannten Anteilsklassen der Teilfonds der Gesellschaft investieren, da unter Umständen steuerliche Nachteile entstehen könnten, wenn für die betreffenden Anteilsklassen die Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten des Investmentsteuergesetzes nicht erfüllt sind.

Den Anlegern wird empfohlen, sich mit ihrem Steuerberater hinsichtlich der Einzelheiten der Besteuerung von Investmentanteilen der Gesellschaft in Verbindung zu setzen.

Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

BNY Mellon Fund Managers Limited hat die Absicht, die Anteile an den Teilfonds (mit Ausnahme des BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund, des Insight Equity Income Fund, des Insight Equity Income Booster Fund, des Insight Global Absolute Return Fund, des Insight Global Multi-Strategy Fund, des Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund, des Insight Strategic Bond Fund, des Newton Multi-Asset Income Fund, des Newton Emerging Income Fund und des Newton Global Emerging Markets Fund sowie mit Ausnahme nur der befreiten Anteile 1 und der befreiten Anteile 3 innerhalb des Newton UK Equity Fund) der Gesellschaft in Österreich öffentlich zu vertreiben, der Finanzmarktaufsicht angezeigt und ist hierzu seit Abschluss des Anzeigeverfahrens berechtigt.

UniCredit Bank Austria AG
Schottengasse 6-8
A-1010 Wien

ist als Zahl- und Informationsstelle bestellt worden.

Zusätzlich zu den allgemeinen Rücknahmeverfahren haben in Österreich ansässige Anteilinhaber auch die Möglichkeit, die von ihnen gehaltenen Anteile an die Zahlstelle zurückzugeben und auch Umschichtungsanträge einzureichen.

In Österreich ansässige Anteilinhaber können den Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Gründungsurkunde sowie den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht bei der oben genannten Informationsstelle kostenlos erhalten sowie die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile erfragen. Dort können auch die im Prospekt aufgeführten wesentlichen Verträge eingesehen und Kopien davon erhalten werden. Der Prospekt ist in elektronischer Form auf der Internetseite www.bnymellonim.com erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der thesaurierenden Anteile in Euro und, wenn diese Anteilsklasse nicht ausgegeben sein sollte, die Ausgabe und Rücknahmepreise der ausschüttenden Anteile in Pfund Sterling, der Teilfonds und der institutionellen Anteile (Thesaurierung) in Euro, die institutionellen Anteile (Ausschüttung) in Euro, die ausschüttenden Anteile in Euro, die institutionellen Anteile (Thesaurierung) in USD, die thesaurierenden Anteile in USD, die institutionellen Anteile (Ausschüttung) in USD, die ausschüttenden Anteile in USD des Teilfonds Newton Asian Income Fund sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf den Internetseiten www.fundinfo.com und www.bnymellonim.com veröffentlicht.

Steuerliche Angaben

FÜR IN ÖSTERREICH STEUERPFLICHTIGE SIND NUR DIE IN DER NACHFOLGENDEN TABELLE AUFGEFÜHRTEN ANTEILSKLASSEN DER AUFGEFÜHRTEN TEILFONDS BESTIMMT:

BNY Mellon Investment Funds	GBP Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	EUR Thesaurierende Anteile in Euro	GBP Institutionelle Anteile (Ausschüttung)
Newton Asian Income Fund	√		√
Newton Multi-Asset Balanced Fund	√		
Newton Continental European Fund		√	
Newton Global Equity Fund		√	

Newton International Bond Fund		√	
Newton Multi-Asset Growth Fund	√		
Newton Oriental Fund	√	√	
Newton UK Equity Fund	√		
Newton UK Income Fund	√		
The Boston Company US Opportunities Fund		√	

Besteuerung ausländischer Investmentfonds bei österreichischen Anlegern

Die Besteuerung ausländischer Investmentfonds bei österreichischen Anlegern hat durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) und das Investmentfondsgesetz 2011 tiefgreifende Änderungen erfahren.

Die folgende Darstellung umfasst daher sowohl die bisherige Rechtslage als auch die neue Rechtslage, welche grundsätzlich auf alle ab 2011 angeschafften Anteile anwendbar ist. Sie ist beschränkt auf die steuerliche Behandlung von natürlichen Personen (Privatvermögen oder Betriebsvermögen) und Kapitalgesellschaften. Sonderregelungen, die je nach den persönlichen Umständen des Steuerzahlers anzuwenden sind, werden nicht besprochen. Diese Übersicht enthält daher keine Informationen über die spezifische Besteuerung der einzelnen Anleger der Gesellschaft. Angesichts der Komplexität des österreichischen Steuerrechts bei der Behandlung von Fondsanteilen, wird den Anlegern dringend empfohlen, bei einem Steuerberater professionellen Rat einzuholen.

1 Besteuerung Allgemein

Für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (natürliche Personen, Kapitalgesellschaften) eines ausländischen Investmentfonds unterliegen Ausschüttungen sowie, falls der Fonds keine Ausschüttungen tätigt, ausschüttungsgleiche Erträge der Besteuerung. Auch die Veräußerung von Anteilscheinen ist steuerlich relevant.

2 Ausschüttungen

Ausschüttungen aus *ordentlichen Erträgen* (Zinsen, Dividenden, sonstige Einkünfte abzüglich Aufwendungen) und realisierten Substanzgewinnen des ausländischen Investmentfonds sind im Zeitpunkt des Zuflusses beim Anleger steuerlich zu erfassen. Ausschüttungen aus ordentlichen Erträgen sind für Privatanleger und betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, zur Gänze mit dem Sondersteuersatz von 25% steuerpflichtig.

Ist der Anleger eine juristische Person, bleiben Ausschüttungen, die aus Dividenden von Kapitalgesellschaften stammen, die ihren Sitz in Österreich, der Europäischen Union oder einem Drittland, sofern mit dem betreffenden Land eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht, steuerbefreit. Ausschüttungen aus anderen Erträgen als Dividendenerträgen unterliegen der Kapitalertragsteuer von 25 %. Auf die Ausschüttungen einbehaltene Kapitalertragsteuer kann auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet werden.

Ausschüttungen aus realisierten Substanzgewinnen sind sowohl für Privatanleger als auch betriebliche Anleger (natürliche Personen und Kapitalgesellschaften) zur Gänze steuerpflichtig. Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, kommt der Sondersteuersatz von 25% zur Anwendung.

Die Zusammensetzung der Ausschüttung aus steuerpflichtigen bzw. steuerfreien Erträgen sind der Meldestelle (Österreichische Kontrollbank AG) nachzuweisen. Basierend auf dieser

Meldung können österreichische Banken Kapitalertragsteuer auf die steuerpflichtigen Bestandteile der Ausschüttung einheben. Erfolgt kein solcher Nachweis, ist die gesamte Ausschüttung steuerpflichtig.

Werden die Anteilscheine im Ausland verwahrt, sind die Ausschüttungen aus ordentlichen Erträgen und realisierten Substanzgewinnen von Privatanlegern und natürlichen Personen, die betriebliche Anleger sind, im Veranlagungsweg mit dem Sondersteuersatz von 25% zu versteuern.

Bei Verwahrung der Anteilscheine im Inland unterliegt die Ausschüttung grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug (siehe unten). Bestimmte Körperschaften haben die Möglichkeit eine KEST-Befreiungserklärung abzugeben und dadurch einen Kapitalertragsteuerabzug zu vermeiden.

3 Ausschüttungsgleiche Erträge

Erfolgt keine tatsächliche Ausschüttung der ordentlichen Erträge und Substanzgewinne eines Fondsgeschäftsjahres, gelten diese 4 Monate nach Ende jedes Geschäftsjahres des ausländischen Fonds als an die Anteilsinhaber ausgeschüttet und sind bei diesen steuerpflichtige Erträge. Die ausschüttungsgleichen Erträge sind vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds beim Anleger steuerlich zu erfassen.

Ausschüttungsgleiche ordentliche Erträge sind für Privatanleger und betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, zur Gänze steuerpflichtig. Für Fondsgeschäftsjahre, die in 2013 beginnen, gelten für Privatanleger neben den nicht ausgeschütteten ordentlichen Erträgen auch 50% sämtlicher vom Fonds realisierten Substanzgewinne als ausgeschüttet, für alle Fondsgeschäftsjahre die in 2014 oder später beginnen, beträgt der Prozentsatz 60%.

Für alle betrieblichen Anleger (natürliche Personen und Kapitalgesellschaften) gelten sämtliche realisierten Substanzgewinne als ausgeschüttet. Betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, haben die als ausgeschüttet geltenden Substanzgewinne mit dem Sondersteuersatz von 25% zu versteuern.

Die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle (Österreichische Kontrollbank AG) durch einen steuerlichen Vertreter nachzuweisen. Erfolgt kein solcher Nachweis, sind die ausschüttungsgleichen Erträge im Schätzungsweg zu ermitteln und gelten per 31. Dezember jedes Kalenderjahres als zugeflossen. Die Schätzung erfolgt hierbei wie folgt: Zunächst sind 90% des Differenzbetrages zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zu ermitteln. Danach sind 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu errechnen. Der jeweils höhere der beiden Beträge ist maßgebend. Der Anleger hat die Möglichkeit, einen Selbstnachweis der ausschüttungsgleichen Erträge zu führen, welcher die pauschal ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge ersetzt.

4 Veräußerungen von Anteilscheinen

Altanteile (Anschaffung vor dem 1. Januar 2011)

Die Veräußerung von Anteilscheinen innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) unterliegt bei Privatanlegern als Spekulationsgeschäft der Einkommensteuer zum allgemeinen Tarif. Eine Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist ist dagegen grundsätzlich steuerlich unbeachtlich.

Für betriebliche Anleger ist die Veräußerung unabhängig von einer Behaltefrist immer steuerpflichtig mit dem allgemeinen Tarif.

Neuanteile (Anschaffung nach dem 31. Dezember 2010)

Eine Veräußerung ist als realisierte Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen steuerpflichtig. Die steuerlichen Anschaffungskosten des Anteilscheins sind anlässlich des Zuflusses von

ausschüttungsgleichen Erträgen und anlässlich von steuerfreien Ausschüttungen zu korrigieren.

Für betriebliche Anleger ist die Veräußerung unabhängig von einer Behaltefrist immer steuerpflichtig.

Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, kommt für Veräußerungen nach dem 31. März 2012 der besondere Steuersatz von 25% zur Anwendung.

5 Kapitalertragsteuer

Ausschüttungen

Werden die Anteilscheine im Inland verwahrt, hat die inländische auszahlende Stelle Kapitalertragsteuer (KESt) von 25% auf die steuerpflichtigen Bestandteile der Ausschüttung einzubehalten. Die Bemessung und Höhe der Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen sind der Meldestelle (Österreichischen Kontrollbank AG) durch einen steuerlichen Vertreter bekannt zu geben. Erfolgt keine solche Meldung, unterliegt die Ausschüttung zur Gänze dem Steuerabzug. Über den Abzug von KESt hinaus besteht für Privatanleger keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung). Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, entfaltet der Kapitalertragsteuerabzug Endbesteuerungswirkung hinsichtlich der ausgeschütteten ordentlichen Erträge, nicht hingegen hinsichtlich der ausgeschütteten Substanzgewinne (Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten). Für Kapitalgesellschaften ist einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld anrechenbar.

Ausschüttungsgleiche Erträge

Werden die Anteilscheine im Inland verwahrt, unterliegen die als ausgeschüttet geltenden ordentlichen Erträge und steuerpflichtigen Substanzgewinne bei Zufluss an den Anteilsinhaber einem KESt-Abzug. Die Bemessung und Höhe der Kapitalertragsteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle (Österreichischen Kontrollbank AG) durch einen steuerlichen Vertreter bekannt zu geben. Über den Abzug von KESt hinaus besteht für Privatanleger keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung). Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, entfaltet der Kapitalertragsteuerabzug Endbesteuerungswirkung hinsichtlich der ausgeschütteten ordentlichen Erträge, nicht hingegen hinsichtlich der ausgeschütteten Substanzgewinne (Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten). Für Kapitalgesellschaften ist eine allenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld anrechenbar.

Erfolgt keine Meldung durch einen steuerlichen Vertreter, ist Kapitalertragsteuer auf die im Schätzungsweg ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge einzubehalten. Diese KESt entfaltet keine Endbesteuerungswirkung für den Anleger.

Veräußerung von Anteilscheinen

Bei Verwahrung des Anteilscheins im Inland unterliegt eine realisierte Wertsteigerung von nach dem 31. Dezember 2010 angeschafften Anteilen dem Kapitalertragsteuerabzug. Dieser hat für Privatanleger Endbesteuerungswirkung. Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, entfaltet die Kapitalertragsteuer keine Endbesteuerungswirkung. Für Kapitalgesellschaften ist eine allenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld anrechenbar.

Für die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Anteilsklassen der dort aufgeführten Teilfonds nimmt die Gesellschaft seit dem 1. April 2012 am neuen OeKB-Meldeverfahren teil und erreicht damit für seine österreichischen Anleger, die natürliche Personen sind und ihre Anteile der Gesellschaft bei einer österreichischen Zahlstelle halten, die Endbesteuerung.

6 EU-Quellensteuer

Auf die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen wird hingewiesen. Dies kann dann von Bedeutung sein, wenn natürliche Personen, die im EU-Ausland ansässig sind, Anteile an einem ausländischen Investmentfonds im Inland halten. Ausgeschüttete bzw. ausschüttungsgleiche Zinserträge unterliegen dies falls der EU-Quellensteuer.

7 Erbschaft-/Schenkungssteuer

Seit dem 1. August 2008 unterliegen unter anderem Vermögensübertragungen sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen (mit Ausnahme von Zuwendungen an bestimmte Stiftungen) weder der Erbschaftsteuer noch der Schenkungssteuer. Für bestimmte Schenkungen unter Lebenden besteht eine Meldepflicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich diese Angaben nur auf die zum Zeitpunkt der Erstellung geltende Steuergesetzgebung, Rechtsprechung und Anweisungen der Abgabebehörden in Österreich beziehen und dass sich diese von Zeit zu Zeit ändern können, wobei diese Änderungen auch rückwirkend eintreten können.

APPENDIX I Angaben zu den Teilfonds

Bei der Anlage des Vermögens eines jeden Teilfonds müssen die FCA-Vorschriften und sein Anlageziel und seine Anlagepolitik beachtet werden. Die Gesellschaft ist ein OGAW-konformer Fonds (UCITS scheme) nach den FCA-Vorschriften und jeder Teilfonds wäre als OGAW-konformer Fonds klassifiziert, wenn er gesondert als Fonds zugelassen wäre. Angaben zum Anlageziel und zur Anlagepolitik jedes Teilfonds finden sich in diesem Appendix I zusammen mit Informationen über verfügbare Anteilsklassen, Gebühren, Mindestanlagehöhe und Ausschüttungsdaten. Eine detaillierte Aufstellung der für die Gesellschaft geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen ist in Appendix II dargestellt. Die weiteren zulässigen Wertpapier- und Derivatemärkte, an denen die Teilfonds anlegen dürfen, sind in Appendix III bzw. IV enthalten. Anhang V enthält die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung für jeden Teilfonds.

Name des Teilfonds	BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund		
Anlageverwalter:	Walter Scott & Partners Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung langfristigen Kapitalwachstums durch vorwiegende Anlage in Aktien von Unternehmen in der ganzen Welt. Der Teilfonds darf auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) und Optionsscheine anlegen Derivate dürfen nur zum effizienten Portfoliomanagementeingesetzt werden.		
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja		
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte		
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte		
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr den Erträgen belastet werden können.		

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	Entfällt

Anteilstklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	Währung	Mindesteinlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabebauzuschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Befreite Anteile 1 (Nettothesaurierung)	GBP	£150.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,60%
Befreite Anteile 2 (Nettothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£500.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Insight Corporate Bond Fund (früher Newton Corporate Bond Fund)		
Anlageverwalter:	Insight Investment Management (Global) Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Anleihen

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Generierung einer Gesamtrendite (Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstum). Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, das Ziel durch Anlage in überwiegend auf Pfund Sterling lautenden oder (in Pfund Sterling abgesicherten) Unternehmensanleihen mit Investment Grade Rating sowie forderungsbesicherten Wertpapiere und sonstigen Schuldinstrumenten zu erreichen. Die Anlage kann in fest und variabel verzinslichen Schuldinstrumenten erfolgen. Der Teilfonds kann zudem in Unternehmensanleihen, die ein Rating unterhalb von Investment Grade aufweisen, sowie in sonstigen festverzinslichen Wertpapieren, Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft), Barmittel und kurzfristigen liquiden Anlagen, sonstigen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten (einschließlich Einlagen und Darlehen) und Derivaten anlegen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr den Erträgen belastet werden können.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Value at Risk (VaR) (Weitere Informationen sind Abschnitt 35 Anhang II zu entnehmen.)

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November

Anteilsklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	Währung	Mindestanlagebetrag	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
F-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,35%
F-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,35%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
X-Anteile (Nettoausschüttung) GBP	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
X-Anteile (Bruttothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †

P-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
P-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,75%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,75%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Insight Corporate Bond Fund (früher Newton Corporate Bond Fund)		
Anlageverwalter:	Insight Investment Management (Global) Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Anleihen

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Generierung einer Gesamtrendite (Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstum). Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, das Ziel durch Anlage in überwiegend auf Pfund Sterling lautenden oder (in Pfund Sterling abgesicherten) Unternehmensanleihen mit Investment Grade Rating sowie forderungsbesicherten Wertpapiere und sonstigen Schuldinstrumenten zu erreichen. Die Anlage kann in fest und variabel verzinslichen Schuldinstrumenten erfolgen. Der Teilfonds kann zudem in Unternehmensanleihen, die ein Rating unterhalb von Investment Grade aufweisen, sowie in sonstigen festverzinslichen Wertpapieren, Organismen für gemeinsame Anlagen, Barmittel und kurzfristigen liquiden Anlagen, sonstigen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten (einschließlich Einlagen und Darlehen) und Derivaten anlegen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatmärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr den Erträgen belastet werden können.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Value at Risk (VaR)

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November

Anteilstklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	Währung	Mindestanlagebetrag	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
X-Anteile (Nettoausschüttung)GBP	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
X-Anteile (Bruttothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
P-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
P-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,75%

Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,75%
---	-----	--------	------	--------	---------	---------	----	-------

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Insight Equity Income Fund		
Anlageverwalter:	Insight Investment Management (Global) Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Der Teilfonds strebt eine überdurchschnittliche und steigende Rendite sowie langfristiges Kapitalwachstum an. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, hauptsächlich in Aktien von Unternehmen anzulegen, die im Vereinigten Königreich börsennotiert sind. Der Teilfonds kann auch in anderen übertragbaren Wertpapieren, Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft), Barmitteln und kurzfristigen liquiden Anlagen, Einlagen und Geldmarktinstrumenten anlegen. Derivate dürfen nur für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühren und die sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital bezahlt werden können.

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November

Anteilstklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	Währung	Mindesteinlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Insight Equity Income Booster Fund		
Anlageverwalter:	Insight Investment Management (Global) Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Der Teilfonds strebt einen hohen Anlageertrag mit Potenzial für Kapitalwachstum an. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, hauptsächlich in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen anzulegen, die im Vereinigten Königreich börsennotiert sind. Zudem wird der Teilfonds Derivatestrategien ausschließlich zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements nutzen. Insbesondere wird der Teilfonds eine Derivatestrategie einsetzen, die entwickelt wurde, um zusätzliche Erträge zu erzielen. Der Teilfonds kann auch in anderen übertragbaren Wertpapieren (auch solchen, die außerhalb des Vereinigten Königreichs notiert sind), Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft), Barmitteln und kurzfristigen liquiden Anlagen, Einlagen und Geldmarktinstrumenten anlegen.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühren und die sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital bezahlt werden können.

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. Juli
Zwischenertragszuweisungsdatum:	Der vorletzte Geschäftstag jedes Monats

Anteilsklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Insight Global Absolute Return Fund		
Anlageverwalter:	Insight Investment Management (Global) Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Der Teilfonds strebt an, jedes Jahr positive Renditen mit der Aussicht auf ein attraktives langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen. Ziel des Teilfonds ist eine Wertentwicklung der Barmittel (3-Monats-GBP-LIBOR) von +4% innerhalb eines rollierenden Fünfjahreszeitraums auf Jahresbasis vor Gebühren zu erwirtschaften. Eine positive Rendite kann jedoch nicht zugesichert werden, und ein Kapitalverlust kann eintreten. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, durch eine dynamische Asset-Allokation in einer Reihe von Anlageklassen ein Engagement aufzubauen. Dazu gehören: Festzinsanlagen, Barmittel und kurzfristige liquide Anlagen, Einlagen, Aktien, Immobilien, Rohstoffe und Infrastruktur. Das Engagement wird mit Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Derivaten aufgebaut. Anlagen in Immobilien, Rohstoffen und Infrastruktur werden indirekt vorgenommen. Der Teilfonds darf auch Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) nutzen, um ein Engagement in Absolute-Return-Strategien aufzubauen, und er darf Derivate zum Aufbau von Long- und Short-Positionen einsetzen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Ertrag bezahlt werden können.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Value at Risk (VaR) (Bitte siehe Abschnitt 35 Anhang II für weitere Informationen).

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	Entfällt

Anteilsklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	Währung	Mindesteinlage	Mindestfolgebetrag	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,85%

Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,85%
---	-----	--------	------	--------	---------	---------	----	-------

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Insight Global Multi-Strategy Fund		
Anlageverwalter:	Insight Investment Management (Global) Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Der Teilfonds strebt an, Kapitalwachstum zu erzielen. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, durch eine dynamische Asset-Allokation in einer Reihe von Anlageklassen ein Engagement aufzubauen. Dazu gehören: Festzinsanlagen, Barmittel und Zkurzfristige liquide Anlagen, Einlagen, Aktien, Immobilien, Rohstoffe und Infrastruktur. Das Engagement in diesen Anlageklassen wird mit Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Derivaten aufgebaut. Anlagen in Immobilien, Rohstoffen und Infrastruktur werden indirekt vorgenommen. Der Teilfonds kann in allen geografischen Regionen und Wirtschaftssektoren der Welt investieren. Der Teilfonds darf auch Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) nutzen, um ein Engagement in Absolute-Return-Strategien aufzubauen, und er darf Derivate zum Aufbau von Long- und Short-Positionen einsetzen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr den Erträgen belastet werden können.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Value at Risk (VaR) (Weitere Informationen sind Abschnitt 35 Anhang II zu entnehmen.)

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November

Anteilstklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	Währung	Mindesteinlage	Mindestfolgebetrag	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabebauschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,85%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,85%
S-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%

S-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
-------------------------------	-----	----------------	----------------	----------------	---------	---------	----	-------

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

†Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund		
Anlageverwalter:	Insight Investment Management (Global) Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Anleihen

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist es, mittel- bis langfristig attraktive Renditen im Vergleich zu den Inflationsraten im Vereinigten Königreich zu erzielen. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, hauptsächlich in inflationsgeschützte Unternehmensanleihen und/oder in die nachfolgend genannten anderen Vermögenswerte zu investieren, die in Kombination die Anlagemerkmale inflationsgeschützter Unternehmensanleihen aufweisen: Unternehmensanleihen; Staatsanleihen und Anleihen der öffentlichen Hand; sonstige Schuldtitel und Derivate (einschließlich Inflations- und Kreditderivate). Der Teilfonds kann auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft), Einlagen, Barmitteln und kurzfristigen liquiden Anlagen, anderen übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Derivaten anlegen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr den Erträgen belastet werden können.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Value at Risk (VaR) (Weitere Informationen sind Abschnitt 35 Anhang II zu entnehmen.)

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar

Anteilsklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	Währung	Mindesteinlage	Mindestfolgebetrag	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,10%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,10%
F-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,35%
F-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,35%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Bruttothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,75%

Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,75%
---	-----	--------	------	--------	---------	---------	----	-------

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Insight Strategic Bond Fund		
Anlageverwalter:	Insight Investment Management (Global) Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Anleihen

Anlageziel und Anlagepolitik:	Der Teilfonds strebt an, eine Gesamtrendite zu erzielen. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, hauptsächlich in eine der folgenden Anlageformen oder in eine Kombination aus diesen Anlageformen zu investieren: Unternehmensanleihen; Staatsanleihen; forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS); sonstige Schuldinstrumente und Derivate auf diese Wertpapiere. Die Anlagen können in fest und variabel verzinslichen Schuldinstrumenten erfolgen und auch in Wertpapieren, die ein Rating unterhalb von Investment Grade aufweisen. Der Teilfonds kann auch in anderen übertragbaren Wertpapieren sowie in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft), Einlagen, Barmitteln und kurzfristigen liquiden Anlagen, Geldmarktinstrumenten und anderen Derivaten anlegen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatmärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr den Erträgen belastet werden können.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (Weitere Informationen sind Abschnitt 36 Anhang II zu entnehmen.)

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	Währung	Mindesteinlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,10%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,10%
F-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,35%
F-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,35%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Bruttothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,85%

Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,85%
---	-----	--------	------	--------	---------	---------	----	-------

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	NEWTON 50 / 50 GLOBAL EQUITY FUND		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist es, zur langfristigen Erzielung von Erträgen und Kapitalwachstum in einem breiten Spektrum britischer und internationaler Wertpapiere anzulegen. Der Teilfonds wird gegenüber einem Referenzwert aus etwa 50% britischen Aktien und 50% internationalen Aktien verwaltet. Der Teilfonds darf auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr den Erträgen belastet werden können.

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	30. September
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Befreite Anteile 1 (Nettothesaurierung)	GBP	£50.000.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	7%	0,50%
Befreite Anteile 2 (Nettothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,60%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†

* Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Newton Asian Income Fund		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung von Erträgen sowie langfristigem Kapitalwachstum, vorwiegend durch Anlagen in Wertpapieren aus der asiatisch-pazifischen Region mit Ausnahme Japans und einschließlich Australiens und Neuseelands. Der Teilfonds darf auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	1, 7-9, , 11-13, 20, 22, 24, 26, 28, 31, 32
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemarkten gemäß Anhang 4	6, 7-9, 13
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können.

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Befreite Anteile 2 (Nettothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
P-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
P-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Thesaurierende Anteile in Euro	EUR	€5.000	€1.000	€5.000	Keine**	Entfällt	0%	1,50%
Ausschüttende Anteile in Euro	EUR	€5.000	€1.000	€5.000	Keine**	Entfällt	0%	1,50%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in Euro	EUR	€250.000	€50.000	€250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in Euro	EUR	€250.000	€50.000	€250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Thesaurierende Anteile in USD	USD	\$5.000	\$1.000	\$5.000	Keine**	Entfällt	0%	1,50%

Ausschüttende Anteile in USD	USD	\$5.000	\$1.000	\$5.000	Keine**	Entfällt	0%	1,50%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in USD	USD	\$250.000	\$50.000	\$250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in USD	USD	\$250.000	\$50.000	\$250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung) in USD	USD	\$10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
X-Anteile (Nettothesaurierung) USD	USD	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung) in USD	USD	\$10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	%	1,00%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Newton Continental European Fund		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalwachstum aus einem Portfolio, das vorwiegend aus europäischen Wertpapieren besteht. Der Teilfonds darf auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.		
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja		
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	30,33		
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatmärkten gemäß Anhang 4	entfällt		
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr den Erträgen belastet werden können.		

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. Oktober
Zwischenertragszuweisungsdatum:	Entfällt

Anteilsklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	Währung	Mindesteinlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Befreite Anteile 1 (Nettothesaurierung)	GBP	£50.000.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	7%	0,50%
Befreite Anteile 2 (Nettothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Thesaurierende Anteile in Euro	EUR	€5.000	€1.000	€5.000	Keine**	Entfällt	0%	2%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
P-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
P Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Newton Emerging Income Fund		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Der Teilfonds strebt an, Erträge und langfristiges Kapitalwachstum überwiegend durch Anlagen in einem breit gestreuten Wertpapierportfolio an den globalen Schwellenmärkten zu erzielen. Aufgrund seiner Anlagen in einer beschränkten Anzahl von Wertpapieren kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit ein konzentriertes Portfolio halten. Der Teilfonds darf auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	1, 2, 7-9, 11-13, 22, 23, 26, 28, 29, 31, 32
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemarkten gemäß Anhang 4	6, 13
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühren und die sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital bezahlt werden können.

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November

Anteilstklassen	Mindestanlage				Gebühren			
Klasse	Währung	Mindesteinlage	Mindestfolgebewertung	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Befreite Anteile 2 (Nettothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Befreite Anteile 2 (Nettoausschüttung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
P-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
P-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Newton Global Balanced Fund		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Maximierung der Rendite durch Anlage überwiegend in einem weltweiten Portfolio von Aktien und festverzinslichen Wertpapieren. Der Teilfonds darf auch in Derivaten, Termingeschäften und Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr den Erträgen belastet werden können.

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	30. September
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (Weitere Informationen sind Abschnitt 36 Anhang II zu entnehmen.)

Anteilsklassen	Mindestanlage				Gebühren			
Klasse	Währung	Mindestersanlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Befreite Anteile 1 (Nettothesaurierung)	GBP	£50.000.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	7%	0,50%
Befreite Anteile 2 (Nettothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,60%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
P-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
P Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%

* Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Newton Global Dynamic Bond Fund		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Anleihen

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Maximierung der Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalwachstum durch ein weltweit diversifiziertes Portfolio, das vorwiegend aus höher rentierlichen festverzinslichen Wertpapieren von Unternehmen und staatlichen Emittenten besteht. Der Teilfonds strebt die Erzielung einer Mindestrendite für Barmittel (1-Monats-GBP-LIBOR) von +2% auf Jahresbasis über einen Zeitraum von fünf Jahren vor Gebühren an. Dadurch wird versucht, innerhalb eines rollierenden Dreijahreszeitraums eine positive Rendite zu erreichen. Eine positive Rendite kann jedoch nicht zugesichert werden, und ein Kapitalverlust kann eintreten. Der Teilfonds darf auch in Einlagen, Derivaten, Termingeschäften, genehmigten Geldmarktinstrumenten und Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können.

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	30. November, 28. Februar, 31. Mai,
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (Weitere Informationen sind Abschnitt 36 Anhang II zu entnehmen.)

Anteilsklassen	Mindestanlage				Gebühren			
	Währung	Mindesteinlage	Mindestfolgebewertung	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,25%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,25%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Befreite Anteile 2 (Bruttothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,40%
Befreite Anteile 2 (Nettoausschüttung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,40%
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
X-Anteile (Bruttothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †

P-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
P Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,85%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,85%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Newton Global Emerging Markets Fund		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung von langfristigem Kapitalwachstum. Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht in der vorwiegenden Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (einschließlich insbesondere ETFs, REITs, P Notes und Wandelanleihen). Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Unternehmen, die in Schwellenländern weltweit notiert bzw. gehandelt werden oder dort ansässig sind oder mindestens die Hälfte ihres Umsatzes oder Ertrags aus Schwellenländern weltweit generieren. Der Teilfonds kann auch in anderen Wertpapieren, Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft), Geldmarktinstrumenten, Barmitteln, kurzfristigen liquiden Anlagen und Einlagen anlegen. Derivate können nur für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Bedeutung von „Schwellenländer“	Der Anlageverwalter definiert Schwellenländer derzeit als Ländern, die in den MSCI Emerging Markets und Frontier Indizes enthalten sind.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemarkten gemäß Anhang 4	1, 3, 4-9, 13-22, 24, 25
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können.

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	Entfällt

Anteilklassen	Mindestanlage				Gebühren			
Klasse	Währung	Mindesteinlage	Mindestfolgebewertung	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
F-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,60%
F-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,60%

X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
Befreite Anteile 2 (Nettothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Befreite Anteile 2 (Nettoausschüttung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Newton Global Equity Fund		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalwachstum durch ein Portfolio aus internationalen Wertpapieren. Der Teilfonds darf auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.		
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja		
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte		
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemarkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte		
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr den Erträgen belastet werden können.		

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. Oktober
Zwischenertragszuweisungsdatum:	Entfällt

Anteilsklassen	Mindestanlage				Gebühren			
Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Befreite Anteile 1 (Nettothesaurierung)	GBP	£50.000.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	7%	0,50%
Befreite Anteile 2 (Nettothesaurierung)	GBP	£50.000.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,60%
Befreite Anteile 3 (Nettothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Thesaurierende Anteile in Euro	EUR	€5.000	€1.000	€5.000	Keine**	Entfällt	0%	2,00%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
P-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
P-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Newton Global High Yield Bond Fund		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Anleihen

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung hoher Erträge aus einem global diversifizierten Portfolio, das unter anderem in festverzinsliche Schuldverschreibungen und andere Schuldtitel (wie zinsvariable Anleihen und indexgebundene Anleihen) anlegt. Der Teilfonds darf auch in Einlagen, Derivaten, Termingeschäften und Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. anlegen. Mindestens 80% des Vermögens des Teilfonds sollte in auf Pfund Sterling lautende Vermögenswerte angelegt oder in Pfund Sterling abgesichert sein. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatmärkten gemäß Anhang 4	17-27
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können.

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. Juli
Zwischenertragszuweisungsdatum:	Der vorletzte Geschäftstag jedes Monats
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (Weitere Informationen sind Abschnitt 36 Anhang II zu entnehmen.)

Anteilstklassen	Mindestanlage				Gebühren			
Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Bruttothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
P-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
P Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,75%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,75%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Newton Global Income Fund (früher Newton Global Higher Income Fund)		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung wachsender jährlicher Ausschüttungen sowie eines langfristigen Kapitalwachstums durch vorwiegende Anlage in Wertpapieren weltweit. Der Teilfonds darf auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr und sonstigen Gebühren und Aufwendungen dem Kapital belastet werden können.

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November

Anteilsklassen	Mindestanlage				Gebühren			
Klasse	Währung	Mindesteinlage	Mindestfolgebewertung	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Befreite Anteile 2 (Nettothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75
Befreite Anteile 2 (Nettoausschüttung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
P-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
P-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
U-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£100.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,65%

U-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£100.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,65%
-------------------------------	-----	--------------	----------------	----------------	---------	----------	----	-------

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Newton Global Opportunities Fund		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung langfristigen Kapitalwachstums aus einem konzentrierten Portfolio, das überwiegend aus den Wertpapieren weltweit ansässiger Unternehmen besteht. Der Teilfonds legt keinen Schwerpunkt auf eine bestimmte Branche oder Unternehmensgröße. Der Teilfonds darf auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatmärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr den Erträgen belastet werden können.

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. Oktober
Zwischenertragszuweisungsdatum:	Entfällt

Anteilstklassen	Mindestanlage				Gebühren			
Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Befreite Anteile 2 (Nettothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Befreite Anteile 2 (Nettoausschüttung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00 %
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00 %

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Newton Index Linked Gilt Fund		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Anleihen

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Maximierung der Rendite durch Anlage in einem Portfolio, das vorwiegend aus indexgekoppelten mündelsicheren Wertpapieren (Gilts) in Pfund Sterling besteht. Der Teilfonds darf auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.		
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja		
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	entfällt		
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang 4	entfällt		
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr den Erträgen belastet werden können.		

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar

Anteilklassen	Mindestanlage				Gebühren			
	Währung	Mindestanlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan *	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
Befreite Anteile 2 (Bruttothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,20%
X-Anteile (Bruttothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Newton International Bond Fund		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Anleihen

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Maximierung der Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalwachstum auf den weltweiten Anleihemärkten durch vorwiegende Anlage in Wertpapieren von Staaten und anderen öffentlichen Emittenten. Der Teilfonds darf auch in Einlagen, Derivaten, Termingeschäften und Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr den Erträgen belastet werden können.

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (Weitere Informationen sind Abschnitt 36 Anhang II zu entnehmen.)

Anteilsklassen	Mindestanlage				Gebühren			
Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,0%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
Befreite Anteile 2 (Bruttothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,30%
Thesaurierende Anteile in Euro	EUR	€5.000	€1.000	€5.000	Keine**	Entfällt	0%	1,50%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
X-Anteile (Bruttothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
P-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
P Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,75 %
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,75%

- * Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
- ** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
- † Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	NEWTON LONG CORPORATE BOND FUND		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Anleihen

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Maximierung der Rendite durch Anlage in überwiegend auf Pfund Sterling lautenden festverzinslichen Wertpapieren mit Ausnahme mündelsicherer Wertpapiere (Gilts). Der Teilfonds darf auch in Einlagen, Derivaten, Termingeschäften und Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr den Erträgen belastet werden können.

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (Weitere Informationen sind Abschnitt 36 Anhang II zu entnehmen.)

Anteilsklassen	Mindestanlage				Gebühren			
	Währung	Mindestanlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
Befreite Anteile 1 (Bruttothesaurierung)	GBP	£50.000.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	7%	0,20%
Befreite Anteile 2 (Bruttothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,30%
X-Anteile (Bruttothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †

* Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Newton Long Gilt Fund		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Anleihen

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Maximierung der Rendite durch Anlage in Wertpapieren, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs oder der Regierung eines anderen Landes oder von Unternehmen begeben oder garantiert werden. Der Teilfonds darf auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemarkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr den Erträgen belastet werden können.

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November

Anteilstklassen	Mindestanlage				Gebühren			
Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
Befreite Anteile 2 (Bruttothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,20%
X-Anteile (Bruttothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †

* Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Newton Multi-Asset Balanced Fund (früher Newton Balanced Fund)		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung eines Gleichgewichts zwischen Kapitalwachstum und Ertrags aus einem Portfolio, das vorwiegend aus britischen und internationalen Wertpapieren besteht. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, durch eine flexible Asset-Allokation in ein breit diversifiziertes Spektrum von Anlageklassen ein Engagement aufzubauen. Dazu zählen insbesondere Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Immobilien, Rohstoffe, Barmittel, geldmarktnahe Papiere und Einlagen. Ein Engagement in diesen Anlageklassen soll durch Anlage in übertragbaren Wertpapieren, zugelassenen Geldmarktinstrumenten, Optionsscheinen, Derivaten, Termingeschäften und Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) erzielt werden. Soweit der Teilfonds ein Engagement in Immobilien oder Rohstoffen errichtet, kann dieses Engagement durch börsennotierte Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen erzielt werden. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatmärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital bezahlt werden können.

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	30. September
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (Weitere Informationen sind Abschnitt 36 Anhang II zu entnehmen.)

Anteilsklassen	Mindestanlage				Gebühren			
Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£200.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Newton Multi-Asset Cautious Fund Dieser Teilfonds steht ab dem 5. März 2016 oder jenem anderen Termin für Anlagen zur Verfügung, den der ACD bestimmt.		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS-scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalzuwachs und potenzieller Erträge aus einem breit gestreuten Multi-Asset-Portfolio. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, durch eine flexible Asset-Allokation auf ein breites Spektrum an Anlageklassen, darunter Aktien, Festzinsanlagen, Devisen, Barmittel, kurzfristige liquide Anlagen und Einlagen, Optionsscheine, Immobilien, Rohstoffe und genehmigte Geldmarktinstrumente ein Engagement aufzubauen. Aufgebaut wird das Engagement in diesen Anlageklassen voraussichtlich durch Anlage in eine Mischung aus Wertpapieren, Organismen für gemeinsame Anlagen (unter anderem ein oder mehrere andere Teilfonds der Gesellschaft) und Derivate. Sofern der Teilfonds ein Engagement bei Immobilien oder Rohstoffen aufbaut, kann dieses Engagement über börsennotierte Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgen. Der Teilfonds darf in jeder geographischen Region oder jeder Branche anlegen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.		
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja		
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte		
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte		
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Ertrag bezahlt werden können.		
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (Weitere Informationen sind Abschnitt 37 Anhang II zu entnehmen).		

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	30. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	Währung	Mindesterstanlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan *	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,25%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,25%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
Retail Advised Shares B (Net Accumulation)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,85%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,85%

S-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Befreite Anteile 1 (Nettothesaurierung)	GBP	£50.000.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,45%
Befreite Anteile 1 (Nettoausschüttung)	GBP	£50.000.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,45%
Befreite Anteile 2 (Nettothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
Befreite Anteile 2 (Nettoausschüttung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
F-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
F-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,50%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Newton Multi-Asset Diversified Return Fund (früher Newton Phoenix Multi-Asset Fund)		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist es, durch ein ausgewogenes, über verschiedene Vermögensklassen diversifiziertes Anlagenportfolio ein langfristiges Kapitalwachstum zu erreichen, das die Renditen am Geldmarkt (1-Monats-GBP-LIBOR) von +3% auf Jahresbasis über einen Zeitraum von fünf Jahren vor Gebührenübersteigt. Eine positive Rendite kann nicht zugesichert werden, und ein Kapitalverlust kann eintreten. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, durch eine flexible Asset-Allokation in ein breit diversifiziertes Spektrum von Anlageklassen ein Engagement aufzubauen. Dazu zählen insbesondere Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Immobilien, Rohstoffe, Währungen, Barmittel, geldmarktnahe Papiere und Einlagen. Ein Engagement in diesen Anlageklassen soll durch Anlage in übertragbaren Wertpapieren, Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft), Optionsscheinen, Derivaten, Termingeschäften, Einlagen und zugelassenen Geldmarktinstrumenten erzielt werden. Soweit der Teilfonds ein Engagement in Immobilien oder Rohstoffen errichtet, kann dieses Engagement durch börsennotierte Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen erzielt werden. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.		
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja		
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte		
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte		
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr den Erträgen belastet werden können.		

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (Weitere Informationen sind Abschnitt 36 Anhang II zu entnehmen.)

Anteilsklassen	Mindestanlage				Gebühren			
Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Befreite Anteile 1 (Nettothesaurierung)	GBP	£50.000.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
Befreite Anteile 2 (Nettothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,85 %
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,85%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †

X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
-------------------------------	-----	-------------------	-------------------	-------------------	---------	----------	-------------------	---------

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Newton Multi-Asset Growth Fund (früher Newton Managed Fund)		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalwachstum und Erträgen aus einem Portfolio, das aus britischen und internationalen Wertpapieren besteht. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, durch eine flexible Asset-Allokation in ein breit diversifiziertes Spektrum von Anlageklassen ein Engagement aufzubauen. Dazu zählen uneingeschränkt Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Immobilien, Rohstoffe, Barmittel, geldmarktnahe Papiere und Einlagen. Ein Engagement in diesen Anlageklassen soll durch Anlage in übertragbaren Wertpapieren, zugelassenen Geldmarktinstrumenten, Optionsscheinen und Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) erzielt werden. Soweit der Teilfonds ein Engagement in Immobilien oder Rohstoffen errichtet, kann dieses Engagement durch börsennotierte Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen erzielt werden. Derivate dürfen nur zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.		
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja		
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte		
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte		
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital bezahlt werden können.		

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	30. September
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar

Anteilsklassen	Mindestanlage				Gebühren			
Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
P Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
P Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†

- * Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
- ** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
- † Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Newton Multi-Asset Income Fund		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	AktienAnlageziel und Anlagepolitik:

Anlageziel und Anlagepolitik:	Das Anlageziel sieht die Generierung von Einkommen mit Potenzial für langfristiges Kapitalwachstum vor. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, durch eine flexible Asset-Allokation in ein breit diversifiziertes Spektrum von Anlageklassen ein Engagement aufzubauen. Dazu zählen uneingeschränkt Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Währungen, Barmittel, Optionsscheine, Immobilien, Rohstoffe und zugelassene Geldmarktinstrumente. Ein Engagement in diesen Anlageklassen soll durch Anlage in eine Kombination aus übertragbaren Wertpapieren, Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) und Derivaten erzielt werden. Soweit der Teilfonds ein Engagement in Immobilien oder Rohstoffen errichtet, kann dieses Engagement durch börsennotierte Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen erzielt werden. Der Teilfonds unterliegt keinen Beschränkungen hinsichtlich des Anteils des Teilfonds, der auf eine dieser Anteilklassen aufgeteilt ist. Der Teilfonds kann in allen geografischen Regionen und Wirtschaftssektoren der Welt investieren. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Alle genannten Märkte
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemarkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühren und die sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital bezahlt werden können.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (Weitere Informationen sind Abschnitt 36 Anhang II zu entnehmen.)

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. Juli
Zwischenertragszuweisungsdatum:	Der vorletzte Geschäftstag jedes Monats

Anteilstklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	Klasse	Mindesterst-anlagebetrag	Mindestfolg-eanlage	Mindestbes-tand	Mindestrück-nahme	Regelmä ßiger Sparplan *	Ausgabea ufschlag	Jährliche Verwaltungsge bühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1.25%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,25%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Nettoausschüttung)GBP	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine†
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,85%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	0,85%

S-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Befreite Anteile 1 (Nettothesaurierung)	GBP	£50.000.000£1.000	£1.000	£200.000K eine**	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
Befreite Anteile 1 (Nettoausschüttung)	GBP	£50.000.000£1.000	£1.000	£200.000K eine**	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
Befreite Anteile 2 (Nettothesaurierung)	GBP	£500.000£1.000	£1.000	£200.000K eine**	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
Befreite Anteile 2 (Nettoausschüttung)	GBP	£500.000£1.000	£1.000	£200.000K eine**	Keine**	Entfällt	0%	0,625%
F-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,50%
F-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,50%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Newton Oriental Fund		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	AktienAnlageziel und Anlagepolitik:

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalwachstum durch Anlage in Wertpapieren, die vorwiegend an asiatischen und pazifischen Märkten einschließlich Australiens und Neuseelands, aber ausschließlich Japans, begeben sind. Der Teilfonds darf auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	1, 7-9, 11-13, 20, 22, 24, 26, 28, 31, 32, 38-49
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatmärkten gemäß Anhang 4	6, 13, 17-27
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr den Erträgen belastet werden können.

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. Oktober
Zwischenertragszuweisungsdatum:	Entfällt

Anteilstklassen	Mindestanlage				Gebühren			
Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Befreite Anteile 1 (Nettothesaurierung)	GBP	£50.000.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	7%	0,50%
Befreite Anteile 2 (Nettothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Thesaurierende Anteile in Euro	EUR	€5.000	€1.000	€5.000	Keine**	Entfällt	0%	2,00%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
P-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
P Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00 %
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	NEWTON REAL RETURN FUND		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung einer beträchtlichen realen Gesamtrendite in Pfund Sterling aus einem Portfolio, das vorwiegend aus britischen und internationalen Wertpapieren besteht. Der Teilfonds strebt die Erzielung einer Mindestrendite für Barmittel (1-Monats-GBP-LIBOR) von +4% auf Jahresbasis über einen Zeitraum von fünf Jahren vor Gebühren an. Dadurch wird versucht, innerhalb eines rollierenden Dreijahreszeitraums eine positive Rendite zu erreichen. Eine positive Rendite kann jedoch nicht zugesichert werden, und ein Kapitalverlust kann eintreten. Der Teilfonds darf auch in Einlagen, genehmigten Geldmarktinstrumenten, Derivaten Termingeschäften sowie Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.		
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja		
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte		
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte		
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass ab dem 15. November 2005 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können.		

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	30. September
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (Weitere Informationen sind Abschnitt 36 Anhang II zu entnehmen.)

Anteilstklassen	Mindestanlage				Gebühren			
Klasse	Währung	Mindesteinlage	Mindestfolgebewertung	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende A-Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£20.000	£1.000	£20.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Befreite Anteile 1 (Nettothesaurierung)	GBP	£75.000.000	£1.000	£40.000.000	Keine**	Entfällt	7%	0,65%
Befreite Anteile 1 (Nettoausschüttung)	GBP	£75.000.000	£1.000	£40.000.000	Keine**	Entfällt	7%	0,65%
Befreite Anteile 2 (Nettothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Befreite Anteile 2 (Nettoausschüttung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †

P-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
P Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
U-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£100.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,65%
U-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£100.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,65%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	NewtonUK Equity Fund (früher Newton Income Fund)		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalwachstum und Erträgen aus einem Portfolio vorwiegend britischer Wertpapiere. Der Teilfonds darf auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.		
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja		
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte		
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte		
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass ab dem Samstag, 1. August 2009 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können.		

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November

Anteilsklassen	Mindestanlage				Gebühren			
Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Befreite Anteile 1 (Nettothesaurierung)	GBP	£50.000.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	7%	0,50%
Befreite Anteile 2 (Nettothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Befreite Anteile 3 (Nettothesaurierung)	GBP	£5.000.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,60%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
P-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
P-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%

- * Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
- ** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
- † Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	NewtonUK Income Fund (früher Newton Higher Income Fund)		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung steigender Ausschüttungen auf Kalenderjahrbasis mit langfristigem Kapitalwachstum. Der Teilfonds darf auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr und sonstigen Gebühren und Aufwendungen dem Kapital belastet werden können.

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November

Anteilsklassen	Mindestanlage				Gebühren			
Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Befreite Anteile 1 (Nettothesaurierung)	GBP	£50.000.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	7%	0,50%
Befreite Anteile 2 (Nettothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
P-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
P-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	Newton UK Opportunities Fund		
Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Maximierung des langfristigen Kapitalwachstums aus einem konzentrierten Portfolio, das hauptsächlich aus den Wertpapieren britischer Unternehmen besteht. Der Teilfonds legt keinen Schwerpunkt auf eine bestimmte Branche oder Unternehmensgröße. Der Teilfonds darf auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Märkten gemäß Anhang 3	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemarkten gemäß Anhang 4	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr den Erträgen belastet werden können.

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. Oktober
Zwischenertragszuweisungsdatum:	Entfällt

Anteilstklassen	Mindestanlage				Gebühren			
Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan*	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Befreite Anteile 2 (Nettothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
X-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	Wie vereinbart	Keine †
P-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
P Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00 %
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.

** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.

† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Name des Teilfonds	The Boston Company US Opportunities Fund (früher BNY Mellon American Fund)		
Anlageverwalter:	The Boston Company Company Asset Management, LLC		
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)	Steuerstatus des Teilfonds	Aktien

Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalwachstum aus einem Portfolio, das vorwiegend aus US-amerikanischen Wertpapieren besteht. Der Teilfonds darf auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß Anhang 3	3, 4, 5, 37-48
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatmärkten gemäß Anhang 4	3, 17-26
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr den Erträgen belastet werden können.

Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. Oktober
Zwischenertragszuweisungsdatum:	Entfällt

Anteilsklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	Währung	Mindesterst-anlagebetrag	Mindestfolge-anlagebetrag	Mindestbestand	Mindestrücknahme	Regelmäßiger Sparplan *	Ausgabe-aufschlag	Jährliche Verwaltungs-gebühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Befreite Anteile 1 (Nettothesaurierung)	GBP	£50.000.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	7%	0,50%
Befreite Anteile 2 (Nettothesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	Entfällt	0%	0,75%
Thesaurierende Anteile in Euro	EUR	€5.000	€1.000	€5.000	Keine**	Entfällt	0%	2,00%
F-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,55%
F-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	0,55%
P-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
P-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Entfällt	0%	1,00%
Für Privatanleger empfohlene B-Anteile (Nettoausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £50	0%	1,00%
X-Anteile (Nettothesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Ja, £50	Wie vereinbart	Keine†

- * Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
- ** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
- † Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

APPENDIX II ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE

Das Sondervermögen jedes Teilfonds wird mit dem Ziel der Erreichung des Anlageziels des betreffenden Teilfonds, aber vorbehaltlich der in Kapitel 5 der FCA-Vorschriften festgelegten Beschränkungen, die auf OGAW-konforme Fonds im Sinne dieser Vorschriften (*UCITS schemes*)* anwendbar sind, angelegt.

Diese Beschränkungen gelten für jeden Teilfonds, wie nachstehend zusammengefasst:

1. Sorgfältige Risikostreuung

- 1.1 Der ACD muss sicherstellen, dass unter Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagepolitik jedes Teilfonds das Sondervermögen (*schemeproperty*) jedes Teilfonds nach dem Grundsatz einer sorgfältigen Risikostreuung angelegt ist. Gemäß der Anlagepolitik des ACD, wird das Vermögen jedes einzelnen Teilfonds, sofern dies für angemessen erachtet wird, nicht vollständig angelegt und eine angemessene Liquidität des Fond bewahrt.

2. Bewertung

- 2.1 Der Wert des Sondervermögens jedes Teilfonds entspricht dem nach den FCA-Vorschriften ermittelten Nettowert des Sondervermögens dieses Teilfonds nach Abzug aller Kreditaufnahmen, die noch nicht zurückgezahlt wurden, unabhängig davon, ob unmittelbar fällig oder nicht.
- 2.2 Bei der Bewertung des Sondervermögens jedes Teilfonds:
- wird der Zeitpunkt, zu dem die Bewertung durchgeführt wird („der maßgebliche Zeitpunkt“) so behandelt, als wäre er ein Bewertungszeitpunkt (*valuationpoint*), aber diese Bewertung und der maßgebliche Zeitpunkt gelten nicht als Bewertung oder Bewertungszeitpunkt im Sinne der betreffenden FCA-Vorschriften;
- 2.2.2 wird die Anfangsinvestition (*initial outlay*) bei Geschäften in Derivaten (*derivatives*) weiterhin als Teil des Sondervermögens des Teilfonds betrachtet; und
- 2.2.3 falls der ACD nach sorgfältiger Beurteilung feststellt, dass der Teilfonds Anspruch auf einen nicht realisierten Gewinn aus einem Geschäft in Derivaten haben wird, wird dieser potenzielle Anspruch als Teil des Sondervermögens des Teilfonds betrachtet.

3. Absicherung

- 3.1 Falls die FCA-Vorschriften den Abschluss eines Geschäfts oder den Besitz einer Anlage (*investment*) nur gestatten, wenn mögliche Verpflichtungen aus dem

Anlagegeschäft oder aus dem Besitz der Anlage nicht gegen in den FCA-Vorschriften festgelegte Grenzen verstoßen, ist davon auszugehen, dass die höchstmögliche Haftung des Teilfonds aufgrund jeder anderen Vorschrift desselben Abschnitts der FCA-Vorschriften auch abzusichern ist.

- 3.2 Wenn eine Vorschrift der FCA-Vorschriften den Abschluss eines Geschäfts oder den Besitz einer Anlage nur gestattet, wenn dieses Anlagegeschäft oder der Besitz dieser Anlage oder sonstige vergleichbare Transaktionen abgesichert sind:

3.2.1 ist davon auszugehen, dass der Teilfonds bei Anwendung einer dieser Vorschriften gleichzeitig jede andere Verpflichtung zur Absicherung erfüllen muss; und

3.2.2 darf jeder Bestandteil der Absicherung nur einmal eingesetzt werden.

4 OGAW-konforme Fonds – Allgemeine Vorschriften

- 4.1 Das Sondervermögen jedes Teilfonds darf, vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik und sofern nicht in den FCA-Vorschriften anders angegeben ausschließlich aus folgenden Wertpapieren bestehen:

4.1.1 Wertpapieren;

4.1.2 gestatteten Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen;

4.1.3 gestatteten Geldmarktinstrumenten;

4.1.4 gestatteten Derivaten und Termingeschäften; und

4.1.5 gestatteten Einlagen.

- 4.2 Wertpapiere und gestattete Geldmarktinstrumente im Bestand eines Teilfonds müssen (vorbehaltlich Abschnitt 4.3 und 4.4):

an einem zulässigen (*eligible*) Markt, wie nachstehend beschrieben, zugelassen sein oder gehandelt (*dealt*) werden; oder

4.2.2 bei gestatteten Geldmarktinstrumenten nach Abschnitt 11.1 nicht an einem zulässigen Markt zugelassen sein oder gehandelt werden; oder

4.2.3 kürzlich ausgegebene Wertpapiere sein (vorausgesetzt, die Emissionsbedingungen enthalten die Zusicherung, dass ein Antrag auf Zulassung an einem zulässigen Markt gestellt wird und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt wird).

- 4.3 Höchstens 10% des Werts des Sondervermögens eines Teilfonds darf aus Wertpapieren bestehen, die keine zugelassenen Wertpapiere (*approved securities*)

sind, und aus gestatteten Geldmarktinstrumenten (ausgenommen der in Abschnitt 4.2.2 genannten).

- 4.4 Die Vorschriften zu Risikostreuung und Anlagen in Wertpapieren von Staaten und anderen öffentlichen Emittenten gelten nicht bis zum Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Genehmigungsbeschlusses bezüglich eines Teilfonds (oder Beginn des erstmaligen Angebots, falls später), sofern das Erfordernis einer sorgfältigen Risikostreuung erfüllt wird.
- 4.5 Es ist nicht beabsichtigt, dass ein Fonds an Immobilien oder beweglichen Sachanlagen beteiligt ist.

5 Wertpapiere

- 5.1 Ein Wertpapier ist eine der folgenden Anlagen:
 - 5.1.1 eine Aktie;
 - 5.1.2 eine Schuldverschreibung;
 - 5.1.3 eine sonstige Schuldverschreibung;
 - 5.1.4 ein Wertpapier eines Staates oder anderen öffentlichen Emittenten;
 - 5.1.5 ein Optionsschein; oder
 - 5.1.6 ein Zertifikat, das bestimmte Wertpapiere vertritt.
- 5.2 Eine Anlage ist kein Wertpapier, wenn der Anspruch darauf nicht oder nur mit Zustimmung eines Dritten übertragen werden kann.
- 5.3 Bei der Anwendung von Abschnitt 5.1 auf eine Anlage, die von einer Körperschaft (*bodycorporate*) begeben ist und bei der es sich um eine Aktie oder Schuldverschreibung handelt, kann das Erfordernis einer Zustimmung seitens der Körperschaft oder ihrer Gesellschafter oder Inhaber von Schuldverschreibungen (*debentures*) außer Acht gelassen werden.
- 5.4 Eine Anlage ist kein Wertpapier, wenn die Verpflichtung des Inhabers (*holder*), sich an den Verbindlichkeiten des Emittenten zu beteiligen, nicht auf einen Betrag begrenzt ist, der zum jeweiligen Zeitpunkt vom Inhaber noch auf diese Anlage zu zahlen ist.

6. Anlage in Wertpapieren

- 6.1 Ein Teilfonds darf nur in ein Wertpapier anlegen, sofern das Wertpapier folgende Kriterien erfüllt:

- 6.1.1 der mögliche Verlust, den der Teilfonds im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Wertpapier erleidet, beschränkt sich auf den dafür bezahlten Betrag;
- 6.1.2 seine Liquidität wirkt sich nicht nachteilig auf die Fähigkeit des ACD ein, auf Verlangen eines qualifizierten Anteilinhabers seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen gemäß den FCA-Vorschriften nachzukommen;
- 6.1.3 eine zuverlässige Bewertung des Wertpapiers ist wie folgt erhältlich:
 - 6.1.3.1 bei einem Wertpapier, das an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, sofern es genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise gibt, bei denen es sich entweder um Marktpreise oder Preise handelt, welche von den Emittenten unabhängige Bewertungssysteme zur Verfügung stellen;
 - 6.1.3.2 bei einem Wertpapier, das nicht an einem zulässigen Marktzugelassen ist oder gehandelt wird, sofern auf der Grundlage von Informationen des Wertpapieremittenten oder ausgehend von einem kompetenten Research eine regelmäßige Bewertung erfolgt;
- 6.1.4 zuverlässige Informationen dafür sind wie folgt erhältlich:
 - 6.1.4.1 bei einem Wertpapier, das an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, sofern dem Markt regelmäßig genaue und umfassende Angaben über das Wertpapier oder gegebenenfalls über das Portfolio des Wertpapiers zur Verfügung gestellt werden;
 - 6.1.4.2 bei einem Wertpapier, das nicht an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, sofern dem ACD regelmäßig genaue Informationen über das Wertpapier oder gegebenenfalls über das Portfolio des Wertpapiers zur Verfügung gestellt werden;
- 6.1.5 es handelbar ist; und
- 6.1.6 die damit verbundenen Risiken in angemessener Weise durch das Risikomanagementverfahren des ACD abgedeckt sind.
- 6.2 Sofern dem ACD keine Informationen vorliegen, die zu einem anderen Ergebnis führen, gilt für ein an einem zulässigen Markt zugelassenes oder gehandeltes Wertpapier:

- 6.2.1 dass es nicht die Fähigkeit des ACD einschränkt, auf Verlangen eines qualifizierten Anteilnehmers seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen und
 - 6.2.2 dass es handelbar ist.
- 6.3 Ein Teilfonds darf maximal 5% seines Werts in Optionsscheine anlegen.

7. Geschlossene Investmentfonds, die Wertpapiere darstellen

- 7.1 Ein Anteil an einem geschlossenen Investmentfonds gilt für die Anlage eines Teilfonds als Wertpapier, wenn dieser Anteil die in Abschnitt 6 genannten Kriterien für Wertpapiere erfüllt und entweder:
- 7.1.1 sofern es sich bei dem geschlossenen Investmentfonds um eine Investmentgesellschaft oder einen Unit Trust handelt:
 - 7.1.2 er Mechanismen der Corporate Governance für Gesellschaften unterliegt; und
 - 7.1.3 sofern eine andere Person die Vermögensverwaltung in ihrem Namen unternimmt, diese Person den staatlichen Vorschriften zum Anlegerschutz unterliegt oder
- 7.2 sofern der geschlossene Investmentfonds nach dem Vertragsrecht gegründet wurde:
- 7.2.1 er Mechanismen der Corporate Governance unterliegt, die den für Gesellschaften geltenden entsprechen und
 - 7.2.2 er von einer Person verwaltet wird, die der nationalen Vorschrift zum Anlegerschutz unterliegt.

8. Mit anderen Vermögenswerten verbundene Wertpapiere

- 8.1 Der Teilfonds darf in alle anderen Vermögenswerte investieren, die für Zwecke der Anlage von Teilfonds als Wertpapier gelten, vorausgesetzt, die Anlage:
- 8.1.1 erfüllt die in Abschnitt 6 genannten Kriterien für Wertpapiere; und
 - 8.1.2 wird durch die Wertentwicklung anderer Vermögenswerte, die von den für den Teilfonds zulässigen abweichen, gestützt oder ist an diese gekoppelt.
- 8.1 Enthält eine in Abschnitt 6 aufgeführte Anlage eine eingebettete Derivatkomponente (siehe Abschnitt 19.5), gelten für diese Komponente die in diesem Absatz enthaltenen Bestimmungen für Derivate und Terminpositionen.

9 Gestattete Geldmarktinstrumente

- 9.1 Ein gestattetes Geldmarktinstrument ist ein Geldmarktinstrument, das üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt wird, liquide ist und dessen Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- 9.2 Ein Geldmarktinstrument gilt als üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt, wenn:
- 9.2.1 seine Laufzeit bei Ausgabe maximal 397 Tage beträgt;
 - 9.2.2 seine Restlaufzeit maximal 397 Tage beträgt;
 - 9.2.3 die Rendite des Instruments gemäß den Bedingungen am Geldmarkt in regelmäßigen Abständen mindestens alle 397 Tage angepasst wird; oder
 - 9.2.4 sein Risikoprofil, einschließlich des Kredit- und Zinsrisikos, dem eines Instruments mit einer in Abschnitt 9.2.1 oder 9.2.2 genannten Laufzeit entspricht oder es den in Abschnitt 9.2.3 genannten Renditeanpassungen unterliegt.
- 9.3 Ein Geldmarktinstrument gilt als liquide, wenn es zu begrenzten Kosten innerhalb eines angemessenen kurzen Zeitraums und unter Berücksichtigung der Verpflichtung des ACD, die Anteile auf Verlangen eines qualifizierten Anteilinhabers zurückzunehmen, verkauft werden kann.
- 9.4 Der Wert eines Geldmarktinstruments kann nur dann jederzeit genau bestimmt werden kann, wenn zuverlässige Bewertungssysteme zur Verfügung stehen, die folgende Kriterien erfüllen:
- 9.4.1 die es dem ACD gestatten, den Nettoinventarwert in Übereinstimmung mit dem Wert zu berechnen, zu dem das im Portfolio enthaltene Instrument zwischen informierten und gewillten Parteien bei einer Transaktion zu marktüblichen Konditionen getauscht werden könnte; und
 - 9.4.2 die entweder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen beruhen, unter anderem auch auf Systemen, die auf amortisierten Kosten basieren.
- 9.5 Ein Geldmarktinstrument, das üblicherweise am Geldmarkt gehandelt wird und an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, gilt als liquides Instrument, dessen Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern dem ACD keine Informationen vorliegen, die zu einem anderen Schluss führen.

10 Zulässige Märkte – Zweck der Vorschriften

- 10.1 Zum Schutz der Anleger müssen die Märkte, an denen Anlagen der Teilfonds gehandelt werden, zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlage bis zu dem Zeitpunkt, zu

dem sie verkauft (*sold*) wird, eine angemessene Qualität aufweisen, um zulässig (*eligible*) zu sein.

- 10.2 Ist ein Markt nicht mehr zulässig, gelten die Anlagen an diesem Markt nicht mehr als zugelassene Wertpapiere. In diesem Fall gilt die 10%-Beschränkung für Anlagen in nicht zugelassenen Wertpapieren und ein Überschreiten dieser Höchstgrenze aufgrund der Tatsache, dass ein Markt nicht mehr zulässig ist, grundsätzlich als nicht vorsätzlicher Verstoß.
- 10.3 Ein Markt ist für die Zweck dieser Vorschriften dann zulässig, wenn er:
- 10.3.1 ein geregelter Markt (*regulated market*) ist; oder
 - 10.3.2 ein Markt in einem EWR-Staat (*EEA State*) ist, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der für das Publikum offen ist.
- 10.4 Ein Markt, der nicht die Voraussetzungen von Abschnitt 10.3 erfüllt, ist im Sinne der FCA-Vorschriften dann zulässig, wenn:
- 10.4.1 der ACD nach Beratung mit der Depotbank und deren Benachrichtigung beschließt, dass der Markt für die Anlage von Sondervermögen oder Handelsgeschäfte mit Sondervermögen geeignet ist;
 - 10.4.2 der Markt in einer Liste im Prospekt enthalten ist; und
 - 10.4.3 die Depotbank mit angemessener Sorgfalt festgestellt hat, dass:
 - 10.4.3.1 angemessene Vorkehrungen für die Verwahrung der an diesem Markt gehandelten Anlage getroffen werden können; und
 - 10.4.3.2 vom ACD bei dem Beschluss, dass der Markt zulässig ist, alle angemessenen Schritte befolgt wurden.
- 10.5 Ein in Abschnitt 10.4 genannter Markt gilt nur dann als geeignet, wenn er geregelt ist, eine ordnungsgemäße Funktionsweise hat, als Markt oder Börse oder Selbstregulierungsorgan einer ausländischen Regulierungsbehörde anerkannt und für das Publikum offen ist, eine angemessene Liquidität aufweist und über angemessene Möglichkeiten für die ungehinderte Überweisung von Erträgen und Kapital an Anleger oder an deren Order verfügt.
- 10.6 Vorbehaltlich der Bestimmungen von Anhang I sind die weiteren zulässigen Wertpapier- und Derivatemärkte, an denen Teilfonds anlegen dürfen, in den Anhängen III und IV enthalten.

11 Geldmarktinstrumente beaufsichtigter Emittenten

11.1 Ein Teilfonds darf neben den an einem zulässigen Markt zugelassenen oder gehandelten Instrumenten auch in gestattete Geldmarktinstrumente anlegen, sofern diese folgende Anforderungen erfüllen:

11.1.1 Die Emission oder der Emittent wird zum Zwecke des Schutzes von Anlegern und Kapital beaufsichtigt; und

11.1.2 das Instrument ist gemäß Abschnitt 12 begeben oder garantiert.

11.2 Die Emission oder der Emittent eines Geldmarktinstrumentes, das nicht an einem zulässigen Markt gehandelt wird, gilt für die Zwecke des Anleger- und Kapitalschutzes als beaufsichtigt, wenn

11.2.1 das Instrument ein gestattetes Geldmarktinstrument ist;

11.2.2 gemäß Abschnitt 13 angemessene Informationen über das Instrument (einschließlich Angaben, die eine angemessene Beurteilung der mit der Anlage in dieses Instrument verbundenen Kreditrisiken gestatten) verfügbar sind; und

11.2.3 das Instrument frei übertragbar ist.

12 Emittenten und Garantiegeber für Geldmarktinstrumente

12.1 Ein Teilfonds darf in ein gestattetes Geldmarktinstrument anlegen, wenn

12.1.1 dies von einer der folgenden Personen ausgegeben wurde oder garantiert wird:

12.1.1.1 einer Zentralbehörde eines EWR-Mitgliedsstaates oder, wenn es sich bei diesem um einen Bundesstaat handelt, eines Mitglieds des Bundes;

12.1.1.2 einer regionalen oder lokalen Behörde eines Mitgliedsstaates des EWR;

12.1.1.3 der Europäischen Zentralbank oder einer Zentralbank eines EWR-Staates;

12.1.1.4 der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank;

12.1.1.5 einem Nicht-EWR-Mitgliedsstaat, oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation; oder

- 12.1.1.6 einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der mindestens ein EWR-Staat angehört; oder
- 12.1.2 dies von einer Körperschaft ausgegeben wurde, deren Wertpapiere ausschließlich an einem zulässigen Markt gehandelt werden oder
- 12.1.3 dies von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert wurde, die
 - 12.1.3.1 einer sorgfältigen Aufsicht gemäß den Kriterien des europäischen Gemeinschaftsrechts unterliegt; oder
 - 12.1.3.2 Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FCA mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts.
- 12.1.4 Eine Einrichtung erfüllt die in 12.1.3.2 genannte Anforderung, wenn sie Aufsichtsregeln unterliegt und befolgt, und darüber hinaus eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:
 - 12.1.4.1 sie im Europäischen Wirtschaftsraum liegt;
 - 12.1.4.2 sie in einem OECD-Staat aus der Zehnergruppe (G10) ansässig ist;
 - 12.1.4.3 sie mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügt;
 - 12.1.4.4 eine umfassende Analyse des Emittenten belegt, dass die für diesen Emittenten anzuwendenden Aufsichtsregeln mindestens so streng sind wie die im europäischen Gemeinschaftsrecht verankerten.

13 Angemessene Informationen für Geldmarktinstrumente

- 13.1 Bei gestatteten Geldmarktinstrumenten oder Geldmarktinstrumenten nach Abschnitt 12.1.2, die von einer Behörde gemäß Abschnitt 12.1.1.2 oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß Abschnitt 12.1.1.6 ausgegeben werden, jedoch nicht von einer Zentralbehörde gemäß Abschnitt 12.1.1.1 garantiert sind, müssen folgende Informationen verfügbar sein:
 - 13.1.1 Informationen zur Emission oder dem Emissionsprogramm und der rechtlichen und finanziellen Stellung des Emittenten vor Ausgabe des Instruments, die von angemessen qualifizierten Dritten überprüft wurden, die nicht den Weisungen des Emittenten unterliegen;
 - 13.1.2 Aktualisierungen dieser Informationen in regelmäßigen Abständen oder bei Eintritt bedeutender Ereignisse; und

- 13.1.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken zu der Emission oder dem Emissionsprogramm.
- 13.2 Bei einem zulässigen Geldmarktinstrument, das von einer Einrichtung nach Abschnitt 12.1.3 begeben oder garantiert ist, müssen folgende Informationen zur Verfügung stehen:
 - 13.2.1 Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder zur rechtlichen und finanziellen Stellung des Emittenten vor Ausgabe des Instruments;
 - 13.2.2 Aktualisierungen dieser Informationen in regelmäßigen Abständen oder bei Eintritt bedeutender Ereignisse; und
 - 13.2.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken zu der Emission oder dem Emissionsprogramm oder andere Daten, die eine angemessene Beurteilung der mit der Anlage in diese Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- 13.3 Bei einem gestatteten Geldmarktinstrument:
 - 13.3.1 nach Abschnitt 12.1.1.1, 12.1.1.4 oder 12.1.1.5; oder
 - 13.3.2 das von einer Behörde nach Abschnitt 12.1.1.2 oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts nach Abschnitt 12.1.1.6 begeben ist und von einer Zentralbehörde gemäß Abschnitt 12.1.1.1 garantiert ist;
 - 13.3.3 müssen Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder zur rechtlichen und finanziellen Stellung des Emittenten vor Ausgabe des Instruments zur Verfügung stehen.

14 Risikostreuung: Allgemeine Vorschriften

- 14.1 Diese Vorschrift zur Risikostreuung gilt nicht für Wertpapiere von Staaten und anderen öffentlichen Emittenten.
- 14.2 Für die Zwecke dieser Vorschrift gelten Unternehmen, die für die Zwecke des konsolidierten Abschlusses, wie in der Richtlinie 83/349/EWG definiert, oder gemäß internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen zur selben Unternehmensgruppe gehören, als ein und dieselbe Einrichtung.
- 14.3 Höchstens 20% des Wertes des Sondervermögens eines Teilfonds dürfen aus Einlagen bei ein und derselben Einrichtung bestehen.

- 14.4 Höchstens 5% des Wertes des Sondervermögens eines Teilfonds dürfen aus Wertpapieren oder gestatteten Geldmarktinstrumenten bestehen, die von ein und derselben Einrichtung begeben wurden.
- 14.5 Für maximal 40% des Wertes des Sondervermögens des Teilfonds wird die in Abschnitt 14.4 genannte Grenze von 5% auf 10% angehoben. Gedeckte Anleihen brauchen für die Zwecke der Anwendung der 40%-Grenze nicht berücksichtigt zu werden.
- 14.6 Die in Abschnitt 14.4 genannte 5%-Grenze wird auf 25% des auf die gedeckten Anleihen entfallenden Werts des Sondervermögens erhöht, vorausgesetzt, der Gesamtwert der vom Fonds gehaltenen gedeckten Anleihen beträgt maximal 80% des Werts des Sondervermögens, sofern der Teilfonds über 5% in gedeckte Anleihen investiert, die von ein und derselben Körperschaft begeben wurden.
- 14.7 Bei der Anwendung von Abschnitt 14.4 und 14.5 werden Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere vertreten, (*certificates representing certain securities*) dem zugrundeliegenden Wertpapier (*security*) gleichgestellt.
- 14.8 Höchstens 5% des Wertes des Sondervermögens eines Teilfonds dürfen bei einer Risikoposition aus einem Geschäft mit OTC-Derivaten mit ein und demselben Kontrahenten angelegt werden. Handelt es sich bei dem Kontrahenten um eine zugelassene Bank, wird die Grenze auf 10% angehoben.
- 14.9 Gemäß Abschnitt 17.1 darf der Teilfonds maximal 10% des Wertes seines Sondervermögens in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.
- 14.10 Höchstens 20% des Wertes des Sondervermögens eines Teilfonds dürfen aus Wertpapieren oder gestatteten Geldmarktinstrumenten bestehen, die von ein und derselben Gruppe (wie in Abschnitt 14.2 definiert) emittiert sind.
- 14.11 In Anwendung der Grenzen nach Abschnitt 14.3, 14.4, 14.5, 14.7 und 14.8 und vorbehaltlich Abschnitt 14.6 darf ein Teilfonds maximal 20% des Wertes seines Sondervermögens in eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Vermögenswerte anlegen:
- 14.11.1 Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von; oder
 - 14.11.2 Einlagen bei; oder
 - 14.11.3 Risikopositionen aus Geschäften in OTC-Derivaten mit ein und derselben Körperschaft.

15 Kontrahentenrisiko und emittentenbezogene Anlagegrenzen

- 15.1 Das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Geschäftes mit OTC-Derivaten unterliegt den gemäß in Abschnitt 14.8 und 14.11 festgelegten Grenzen.

- 15.2 Bei der Berechnung des Engagements gegenüber einem Kontrahenten gemäß den in Abschnitt 14.8 angeführten Bedingungen muss der ACD den positiven Neubewertungswert des OTC-Derivatvertrags mit der jeweiligen Gegenpartei verwenden.
- 15.3 Der ACD kann Positionen in OTC-Derivaten mit derselben Gegenpartei mittels Netting-Verfahren gegeneinander aufrechnen, sofern:
- 15.3.1 er rechtlich befugt ist, Netting-Vereinbarungen mit der Gegenpartei im Auftrag des Teilfonds durchzusetzen; und
 - 15.3.2 die in Abschnitt 15.3.1 getroffenen Netting-Vereinbarungen keine Anwendung auf andere Engagements des Teilfonds mit der gleichen Gegenpartei finden.
- 15.4 Der ACD kann das Engagement des Sondervermögens aus einem Geschäft mit OTC-Derivaten mit einer Gegenpartei reduzieren, in dem er entsprechende Sicherheiten erhält. Die empfangenen Sicherheiten müssen ausreichend liquide sein, um einen raschen Verkauf zu einem Preis zu ermöglichen, der in etwa dem Vorverkaufswert entspricht.
- 15.5 Bei der Berechnung der Risikoposition entsprechend den in Abschnitt 14.8 festgelegten Grenzen muss der ACD die Sicherheiten berücksichtigen, wenn die Sicherheiten bezüglich eines OTC-Derivates mit einer Gegenpartei im Auftrag des Teilfonds abgeschlossen werden.
- 15.6 Gemäß Abschnitt 15.5 abgeschlossene Sicherheiten können nur auf Netto-Basis berücksichtigt werden, wenn der ACD rechtlich dazu befugt ist, Netting-Vereinbarungen mit den Kontrahenten im Auftrag des Teilfonds durchzusetzen.
- 15.7 Der ACD muss die in Abschnitt 14.11 festgelegten emittentenbezogenen Anlagegrenzen auf der Grundlage des durch die Anwendung von OTC-Derivaten entstandenen, zugrunde liegenden Engagements entsprechend dem Commitment-Ansatz berechnen.
- 15.8 Bei der Berechnung des unter Abschnitt 14.8 erwähnten Engagements durch Geschäfte mit OTC-Derivaten muss der ACD sämtliche Kontrahentenrisiken in Bezug auf die Geschäfte mit OTC-Derivaten berücksichtigen.
- 16 Risikostreuung: Wertpapiere von Staaten und anderen öffentlichen Emittenten**
- 16.1 Der folgende Abschnitt gilt für Wertpapiere von Staaten und anderen öffentlichen Emittenten („derartige Wertpapiere“).
- 16.2 Sofern nicht mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens eines Teilfonds in derartigen Wertpapieren ein und desselben Emittenten angelegt sind, besteht keine

Beschränkung für den Betrag, der in derartigen Wertpapieren oder einer einzelnen Emission angelegt werden darf.

16.3 Ein Teilfonds darf mehr als 35% des Wertes seines Sondervermögens in derartigen Wertpapieren ein und desselben Emittenten anlegen, sofern:

16.3.1 der ACD dies vor Tätigkeit der Anlage mit der Depotbank besprochen hat und aufgrund dessen der Ansicht ist, dass der Emittent derartiger Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des Teilfonds als geeigneter Emittent anzusehen ist;

16.3.2 höchstens 30% des Wertes des Sondervermögens des Teilfonds aus derartigen Wertpapieren ein und derselben Emission bestehen;

16.3.3 das Sondervermögen des Teilfonds derartige Wertpapiere umfasst, die von diesem oder einem anderen Emittenten im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind; und

16.3.4 die Offenlegungsvorschriften der FCA erfüllt wurden.

16.4 In Bezug auf derartige Wertpapiere:

16.4.1 beinhalten die Begriffe „Emission“, „begeben“ und „Emittent“ die Begriffe „Garantie“, „garantiert“ und „Garantiegeber“; und

16.4.2 handelt es sich dann um verschiedene Emissionen, wenn der Rückzahlungstag, Zinssatz, Garantiegeber oder andere wesentliche Emissionsbedingungen unterschiedlich sind.

16.5 Die Vorschriften in Abschnitt 16.3 sollen für den folgenden Teilfonds gelten und daher dürfen mehr als 35% des Sondervermögens dieses Teilfonds in derartigen Wertpapieren angelegt werden oder sind in derartigen Wertpapieren angelegt.

16.5.1 Die Gründungsurkunde bestimmt, dass beim Newton Index Linked Gilt Fund, beim Newton International Bond Fund, beim Newton Global Dynamic Bond Fund, beim Newton Long Gilt Fund, beim Newton Multi-Asset Income Fund und beim Newton Multi-Asset Diversified Return Fund (früher Newton Phoenix Multi-Asset Fund) bis zu 100% des Vermögens dieser Teilfonds in Wertpapieren von Staaten und anderen öffentlichen Emittenten angelegt werden können, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs, der schottischen Verwaltung, dem Executive Committee of the Northern Ireland Assembly, der National Assembly of Wales oder der Regierung Australiens, Österreichs, Belgiens, Kanadas, Dänemarks, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, Griechenlands, Islands, Irlands, Italiens, Japans,

Liechtensteins, Luxemburgs, der Niederlande, Neuseelands, Norwegens, Portugals, Spaniens, Schwedens, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten oder in deren Namen oder von einer der folgenden internationalen Organisationen: der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Asiatischen Entwicklungsbank (ADB), der Entwicklungsbank des Europarats, der Deutschen Ausgleichsbank (DTA), Eurofima, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), der Europäischen Investitionsbank (EIB), der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IABD), der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), der Internationalen Finanz-Corporation (IFC), der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder der Nordischen Investitionsbank (NIB) begeben werden.

16.5.2 Die Gründungsurkunde bestimmt, dass beim Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund bis zu 100% des Vermögens der Teilfonds in Staatspapieren und anderen Wertpapieren der öffentlichen Hand angelegt werden können, die von oder im Auftrag der Regierung des Vereinigten Königreichs, der schottischen Verwaltung, des Executive Committee of the Northern Ireland Assembly und der National Assembly of Wales begeben werden.

16.6 Unbeschadet Abschnitt 14.1 und vorbehaltlich der Abschnitte 16.2 und 16.3 werden bei Anwendung der 20%-Grenze aus Abschnitt 14.11, die für Wertpapiere ein und desselben Emittenten gelten, Wertpapiere von Staaten und anderen öffentlichen Emittenten berücksichtigt, die von diesem Emittenten begeben werden.

17 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen

17.1 Ein Teilfonds darf in Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen („zweiter Organismus“) anlegen, sofern der zweite Organismus jede der folgenden Bedingungen erfüllt und höchstens 10% des Wertes des Sondervermögens des Teilfonds in zweiten Organismen nach Abschnitt 17.2.1 bis 17.2.5 angelegt sind:

17.1.1 Der zweite Organismus muss:

(a) die Bedingungen erfüllen, die erforderlich sind, damit er die durch die OGAW-Richtlinie verliehenen Rechte beanspruchen kann; oder

(b) nach den Bestimmungen von Section 272 des Financial Services and Markets Act 2000 (individuell anerkannte ausländische Organismen), das von den Aufsichtsbehörden in Guernsey, Jersey oder der Insel Man anerkannt wird (sofern die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind); oder

(c) als nicht-OGAW-konformer Retail-Organismus genehmigt sein (sofern die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind); oder

(d) in einem anderen EWR-Staat genehmigt sein (sofern die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind);

(e) von der zuständigen Behörde eines OECD-Mitgliedsstaats (bei dem es sich nicht um einen anderen EWR-Staat handelt) genehmigt sein, der:

(i) das IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding unterzeichnet hat; und

(ii) die Verwaltungsgesellschaft, Regeln und Depotbankvereinbarungen des Organismus gebilligt hat

(sofern die Anforderungen von Artikel 50(1)e der OGAW-Richtlinie erfüllt sind);

17.1.2 der zweite Organismus erfüllt, sofern maßgeblich, die Voraussetzungen der Abschnitte 17.2, 17.3 und 17.5 bis 17.8;

17.1.3 die Bedingungen des zweiten Organismus verbieten eine Anlage von über 10% des Wertes seines Sondervermögens in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen; und

17.1.4 für die Zwecke der Abschnitte 17.1.2, 17.4.1.3 und 14 ist ein Teilfonds einer Umbrella-Gesellschaft als gesonderter Organismus zu behandeln.

Anlagen in verbundenen Organismen für gemeinsame Anlagen

17.2 Eine Anlage darf nur in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (der „zweite Organismus für gemeinsame Anlagen“) erfolgen, der vom ACD oder einer mit dem ACD verbundenen Person verwaltet oder betrieben wird (oder im Fall einer offenen Investmentgesellschaft, deren Geschäftsführer der ACD oder eine mit dem ACD verbundene Person ist), sofern im Prospekt eindeutig festgelegt wird, dass das Vermögen dieses Teilfonds solche Anteile umfassen kann, und den Abschnitten 17.5 bis 17.8 entsprochen wird.

17.3 Das einem Teilfonds zuzurechnende Vermögen an einem Organismus kann Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft (der „zweite Umbrella-Fonds“) enthalten, sofern im Prospekt der Gesellschaft eindeutig festgelegt wird, dass das diesem Teilfonds zuzurechnende Vermögen an dem Organismus Anteile eines zweiten Umbrella-Fonds umfassen kann, und den Abschnitten 17.5 bis 17.8 entsprochen wird, vorbehaltlich jedoch der Anforderungen in Abschnitt 17.4.

- 17.4 Ein Teilfonds kann Anteile an einem zweiten Umbrella-Fonds investieren oder veräußern, sofern:
- 17.4.1 der zweite Umbrella-Fonds keine Anteile an einem anderen Teilfonds hält;
 - 17.4.2 den in den Abschnitten 17.2, 17.3 und 17.5 bis 17.8 entsprochen wird; und
 - 17.4.3 der anlegende oder veräußernde Teilfonds kein Feeder-OGAW des zweiten Umbrella-Fonds ist.
- 17.5 Wenn ein Teilfonds der Gesellschaft in einen zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds investiert oder Anteile daran veräußert, muss der ACD die in 17.6 und 17.7 genannten Beträge an diesen Teilfonds bis zum Geschäftsschluss am vierten Geschäftstag nach dem Datum der Anlage- bzw. Verkaufsvereinbarung entrichten.
- 17.6 Bei einer Anlage entspricht der in Abschnitt 17.5 genannte Betrag entweder:
- 17.6.1 einem Betrag, um den die vom Teilfonds für die Anteile des zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds gezahlte Gegenleistung den Preis übersteigt, der an den zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds gezahlt worden wäre, wenn die Anteile von diesem neu ausgegeben oder verkauft worden wären; oder
 - 17.6.2 falls der ACD einen solchen Preis nicht ermitteln kann, dem höchsten zulässigen Gebührenbetrag, den der Verkäufer von Anteilen des zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds erheben darf.
- 17.7 Bei einer Veräußerung entspricht der in Abschnitt 17.5 genannte Betrag dem Betrag einer Gebühr, die für Rechnung des ermächtigten Fondsverwalters oder Betreibers des zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds oder einer mit einem von ihnen verbundenen Person für die Veräußerung erhoben wird.
- 17.8 In diesem Abschnitt 17:
- 17.8.1 ist jeder Aufschlag zu bzw. Abschlag von der bei Erwerb oder Veräußerung von Anteilen des zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds gezahlten Gegenleistung, der zugunsten des zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds verwendet wird und einer Verwässerungsabgabe oder ähnlichem entspricht, als Teil des Anteilspreises anzusehen und nicht als Teil einer Gebühr; und
 - 17.8.2 ist eine Umschichtungsgebühr, die für einen Umtausch von Anteilen eines Fonds oder einer separaten Einheit des zweiten verbundenen Organismus

oder zweiten Umbrella-Fonds in Anteile eines anderen Fonds oder anderen separaten Einheit des zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds erhoben wird, in die Gegenleistung mit einzubeziehen, die für die Anteile gezahlt wird.

Sonstige Informationen

17.9 Jeder Teilfonds kann in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die vom ACD oder einem Partner des ACD verwaltet oder geführt werden (oder im Falle einer offenen Investmentgesellschaft, deren bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der ACD oder einer seiner Partner ist).

17.10 Ohne Einschränkung von Absatz 17.9 können derInsight Global Absolute Return Fund und der Insight Global Multi-Strategy Fund bis zu 100% ihres Sondervermögens in Anteile eines solchen Organismus investieren. Das Gesamtniveau der Verwaltungsgebühren, die diesen Fonds belastet werden können, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr der Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investiert, beläuft sich auf maximal 7% des Sondervermögens pro Jahr.

18 Anlagen in nicht oder teilweise eingezahlten Wertpapieren

18.1 Der Teilfonds ist zur Anlage in einem teileingezahlten übertragbaren Wertpapier oder einem zulässigen Geldmarktinstrument nur dann befugt, wenn es in hinreichendem Maße absehbar ist, dass der Teilfonds den Betrag einer bestehenden oder potenziellen Einzahlungsaufforderung zum Zeitpunkt der Aufforderung ohne Verstoß gegen die FCA-Vorschriften zahlen kann.

19 Derivate: Allgemeine Informationen

Gemäß dem COLL Sourcebook können OGAW Derivate zu Anlagezwecken und zum EPM oder zu beiden Zwecken einsetzen. Der Manager bemüht sich darum sicherzustellen, dass der Einsatz von Derivaten die Volatilität nicht wesentlich erhöht oder das Risikoprofil des betreffenden Teilfonds nicht maßgeblich verändert. Dies ist jedoch gegebenenfalls nicht immer möglich und der Einsatz von Derivaten kann das Risiko erhöhen und zu größeren Schwankungen des Nettoinventarwerts der Teilfonds führen, als wenn keine Derivate verwendet würden. Weitere Informationen zu den Risiken, die durch den Einsatz von Derivaten in einem Teilfonds entstehen können, entnehmen Sie bitte den Risikohinweisen im Abschnitt 8 in diesem Prospekt.

19.1 Folgende Teilfonds werden nicht in Derivate investieren, mit Ausnahme für Zwecke des EPM, wie unten beschrieben

1. BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund,
2. Newton 50/50 Global Equity Fund,

3. Newton Asian Income Fund,
4. Newton Continental European Fund,
5. Newton Emerging Income Fund,
6. Newton Gobal Equity Fund,
7. Newton Global Income Fund (früher Newton Global Higher Income Fund),
8. Newton Global Opportunities Fund,
9. Newton Long Gilt Fund
10. Newton Index Linked Gilt Fund,
11. Newton Multi-Asset Growth Fund (früher Newton Managed Fund),
12. Newton Oriental Fund,
13. Newton UK Equity Fund,
14. Newton UK Income Fund (früher Newton Higher Income Fund)
15. Newton UK Opportunities Fund und
16. Boston Company US Opportunities Fund.

Folgende Teilfonds können zusätzlich zum EPM bis zu 100% in Derivate investieren:

1. Insight Corporate Bond Fund (früher Newton Corporate Bond Fund),
2. Newton Global Balanced Fund
3. Newton Global Dynamic Bond Fund
4. Newton Global High Yield Bond Fund,
5. Newton International Bond Fund,
6. Newton Long Corporate Bond Fund,
7. Newton Multi-Asset Balanced Fund (früher Newton Balanced Fund),
8. Newton Multi-Asset Cautious Fund
9. Newton Multi-Asset Income Fund und
10. Newton Multi-Asset Diversified Return Fund (früher Newton Phoenix Multi-Asset Fund) und

11. Newton Real Return Fund.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage in Derivate keinen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil dieser Teilfonds hat. Der Einsatz von Derivaten zielt nicht darauf ab, die Volatilität des Teilfonds zu erhöhen und kann diese in der Tat verringern.

- 19.2 Derivategeschäfte oder Termingeschäfte dürfen für einen Teilfonds nur durchgeführt werden, wenn es sich um Geschäfte der in Abschnitt 20 beschriebenen Art handelt und das Geschäft abgesichert ist, wie in Abschnitt 33 bestimmt.
- 19.3 Wenn ein Teilfonds in Derivate investiert, darf die Gesamtrisikoposition aus den Basiswerten die in Abschnitt 14 und 16 festgelegten Höchstgrenzen nicht übersteigen, außer bei indexbasierten Derivaten, für die nachfolgende Regelungen gelten.
- 19.4 Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder zulässiges Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts berücksichtigt werden.
- 19.5 Ein Derivat ist in ein Wertpapier oder ein zulässiges Geldmarktinstrument eingebettet, wenn es eine Komponente enthält, die den folgenden Kriterien entspricht:
 - 19.5.1 die Zahlungsströme, die ansonsten aufgrund des zugrunde liegenden Wertpapiers oder gestatteten Geldmarktinstruments, das als Trägerinstrument fungiert, erforderlich wären, können dank dieses Bestandteils entweder ganz oder teilweise in Anlehnung an einen speziellen Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Wechselkurs, einen Preisindex oder Zinsindex, die Bonität, einen Kreditindex oder eine andere Variable angepasst werden und unterliegen daher ähnlichen Schwankungen wie ein einzelnes Derivat;
 - 19.5.2 seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des zugrunde liegenden Trägerinstruments verknüpft; und
 - 19.5.3 es wirkt sich wesentlich auf das Risikoprofil und den Preis des Wertpapiers oder gestatteten Geldmarktinstruments aus.
- 19.6 Ein Derivat ist nicht in ein Wertpapier oder ein zulässiges Geldmarktinstrument eingebettet, wenn es einen Bestandteil enthält, der unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder gestatteten Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Dieser Bestandteil gilt als gesondertes Instrument.

- 19.7 Wenn ein Teilfonds in ein indexbasiertes Derivat investiert, müssen die zugrunde liegenden Bestandteile des Index, sofern der betreffende Index unter Abschnitt 21 fällt, für die Zwecke der Abschnitte 14 und 16 nicht berücksichtigt werden. Diese Befreiung steht unter dem Vorbehalt, dass der ACD weiterhin sicherstellt, dass im Sondervermögen eine sorgfältige Risikostreuung gegeben ist.

Nähere Informationen zu den mit der Anlage in Derivate verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte Abschnitt 8 (Risikofaktoren).

20 Gestattete Geschäfte (Derivate- und Termingeschäfte)

- 20.1 Ein Derivategeschäft muss entweder aus einem zugelassenen Derivat bestehen oder aus einem Derivat, das die Bestimmungen von Abschnitt 24 erfüllt.
- 20.2 Der Basiswert eines Derivategeschäftes muss aus einem oder mehreren der folgenden Bestandteile bestehen, die für den Teilfonds bestimmt sind:
- 20.2.1 Wertpapiere, die nach Abschnitt 4.2.1. und 4.2.3 gestattet sind,
 - 20.2.2 zulässige Geldmarktinstrumente, die nach Abschnitt 4.2.1. und 4.2.3 gestattet sind,
 - 20.2.3 gestattete Einlagen,
 - 20.2.4 nach diesem Abschnitt gestattete Derivate,
 - 20.2.5 nach Abschnitt 17 gestattete Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen,
 - 20.2.6 Finanzindizes, die den Kriterien in Abschnitt 21 entsprechen,
 - 20.2.7 Zinssätze oder
 - 20.2.8 Wechselkurse und Währungen.
- 20.3 Ein Geschäft in einem zugelassenen Derivat muss an einem zulässigen Derivatemarkt bzw. nach den Regeln eines solchen Marktes durchgeführt werden.
- 20.4 Ein Derivategeschäft darf nicht dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht, die in der Gründungsurkunde und der aktuellsten Version dieses Prospekts festgelegt sind.
- 20.5 Ein Derivategeschäft darf nicht abgeschlossen werden, wenn die beabsichtigte Wirkung darin besteht, das Potenzial für einen Leerverkauf von ein oder mehreren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen oder Derivaten zu schaffen.

- 20.6 Jedes Termingeschäft muss mit einer zulässigen Einrichtung oder einer zugelassenen Bank abgeschlossen werden.
- 20.7 Ein Derivat schließt ein Instrument ein, das folgenden Kriterien entspricht:
- 20.7.1 es gestattet, das Kreditrisiko des Basiswerts unabhängig von den übrigen mit dem Basiswert verbundenen Risiken zu übertragen;
 - 20.7.2 es führt nicht zur Übergabe oder Übertragung von Vermögenswerten, mit Ausnahme der in Abschnitt 4.1 genannten, einschließlich Barmitteln;
 - 20.7.3 es entspricht im Falle eines OTC-Derivats den Bestimmungen in Abschnitt 24;
 - 20.7.4 Seine Risiken sind durch das Risikomanagementverfahren des ACD und durch interne Kontrollmechanismen im Fall des Risikos asymmetrischer Informationen angemessen abgedeckt. Hierbei verfügen der ACD und der Kontrahent des Derivats nicht über dieselben Informationen, weil der Kontrahent möglicherweise Zugang zu nicht-öffentlichen Informationen über Personen hatte, deren Vermögen dem Derivat als Basiswert zugrundeliegt.
- 20.8 Die Teilfonds dürfen nicht in Derivaten auf Waren anlegen.

21 Derivate auf Finanzindizes

- 21.1.1 Bei den in Abschnitt 20.2.6 genannten Finanzindizes handelt es sich um jene, die folgenden Kriterien entsprechen:
 - 21.1.1.1 der Index ist hinreichend diversifiziert;
 - 21.1.1.2 der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht; und
 - 21.1.1.3 der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.
- 21.1.2 Ein Finanzindex ist hinreichend diversifiziert, wenn:
 - 21.1.2.1 der Index so zusammengesetzt ist, dass seine Gesamtentwicklung durch Preisbewegungen oder Handelstätigkeiten bei einer einzelnen Komponente nicht über Gebühr beeinflusst wird;
 - 21.1.2.2 im Fall eines aus für den Teilfonds zulässigen Anlagen zusammengesetzten Index, seine Zusammensetzung in einer Weise diversifiziert ist, die mindestens den in diesem

Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zu Streuung und Anlagegrenzen entspricht; und

21.1.2.3 im Fall eines aus für den Teilfonds nicht zulässigen Anlagen zusammengesetzten Index, seine Zusammensetzung in einer Weise diversifiziert ist, die mindestens den in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zu Streuung und Anlagegrenzen entspricht.

21.1.3 Ein Finanzindex stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht, wenn

21.1.3.1 er die Wertentwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in aussagekräftiger und angemessener Weise misst;

21.1.3.2 er regelmäßig überprüft oder seine Zusammensetzung angepasst wird, um sicherzustellen, dass er gemessen an öffentlich zugänglichen Kriterien die Märkte, auf die er sich bezieht, stets angemessen widerspiegelt; und

21.1.3.3 die Basiswerte ausreichend liquide sind, sodass die Nutzer den Index erforderlichenfalls nachbilden können.

21.1.4 Ein Finanzindex wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn:

21.1.4.1 seine Veröffentlichung auf soliden Verfahren für die Erhebung von Preisen und für die Kalkulation und anschließende Veröffentlichung des Indexwerts beruht, einschließlich Preisermittlungsverfahren für die einzelnen Komponenten, falls kein Marktpreis verfügbar ist; und

21.1.4.2 wesentliche Informationen über Aspekte wie die Methodik zur Indexberechnung und Anpassung der Indexzusammensetzung, Indexveränderungen oder operationelle Schwierigkeiten bei der Bereitstellung zeitnaher oder genauer Informationen umfassend und unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

21.1.5 Erfüllt die Zusammensetzung der Basiswerte eines Derivategeschäfts nicht die Anforderungen an einen Finanzindex, so gelten die Basiswerte für dieses Geschäft, sofern sie die Kriterien für andere Basiswerte nach Abschnitt 21.1.2 erfüllen, als Kombination dieser Basiswerte.

22 Geschäfte zum Erwerb von Vermögenswerten

Ein Derivategeschäft oder Termingeschäft, das die Lieferung von Vermögenswerten für Rechnung der Gesellschaft zur Folge hat oder haben könnte, darf nur abgeschlossen werden, wenn diese Vermögenswerte für Rechnung der Gesellschaft gehalten werden dürfen und der ACD mit angemessener Sorgfalt feststellt, dass die Lieferung der Vermögenswerte im Rahmen des Geschäfts entweder nicht stattfindet oder nicht zu einem Verstoß gegen die FCA-Vorschriften führt.

23 Vorschriften zu Leerverkäufen

Von oder im Namen des Teilfonds darf keine Vereinbarung zur Veräußerung von Vermögenswerten oder Rechten geschlossen werden, wenn die Verpflichtung zur Veräußerung und jede vergleichbare Verpflichtung nicht sofort vom Teilfonds durch Lieferung des Vermögenswertes oder Abtretung der Rechte erfüllt werden könnte, und der Teilfonds zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung Inhaber der betreffenden Vermögenswerte oder Rechte ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Einlagen.

24 Geschäfte in OTC-Derivaten

24.1 Ein Geschäft in einem OTC-Derivat gemäß Abschnitt 20:

- 24.1.1 muss mit einer zugelassenen Gegenpartei abgeschlossen werden; eine Gegenpartei eines Derivategeschäfts ist nur dann zugelassen, wenn sie eine zulässige Einrichtung oder eine zugelassene Bank ist oder eine Person, der es aufgrund ihrer Zulassung (einschließlich aller Erfordernisse oder Beschränkungen), wie im FCA-Register veröffentlicht, oder ihrer Zulassung im Heimatstaat gestattet ist, das Geschäft für eigene Rechnung außerbörslich abzuschließen;
- 24.1.2 muss zu zugelassenen Bedingungen abgeschlossen werden. Die Bedingungen eines Derivategeschäfts sind nur dann zugelassen, wenn der ADC mindestens täglich eine überprüfbare Bewertung des Geschäfts vornimmt, die seinem fairen Wert entspricht und nicht auf den Marktnotierungen der Gegenpartei basiert. Der ACD kann ein oder mehrere Geschäfte abschließen, um diese Geschäfte jederzeit zu ihrem fairen Wert zu verkaufen, zu liquidieren oder glattzustellen;
- 24.1.3 muss zuverlässig bewertbar sein. Ein Derivategeschäft ist nur dann zuverlässig bewertbar, wenn der ACD mit angemessener Sorgfalt festgestellt hat, dass er während der gesamten Laufzeit des Derivats (falls das Geschäft abgeschlossen wird) in der Lage sein wird, die betreffende Anlage mit angemessener Genauigkeit zu bewerten: entweder auf der Grundlage eines zwischen dem ACD und der Depotbank als zuverlässig vereinbarten aktuellen Marktwerts oder, sofern dieser Wert nicht verfügbar ist, auf der Grundlage eines Preisermittlungsmodells, das nach

gemeinsamer Auffassung des ACD und der Depotbank eine adäquate, anerkannte Methodik verwendet; und

- 24.1.4 muss einer überprüfbaren Bewertung unterliegen. Ein Derivategeschäft unterliegt nur dann einer überprüfbaren Bewertung, wenn die Überprüfung der Bewertung während der gesamten Laufzeit des Derivats (falls das Geschäft abgeschlossen wird) von einem geeigneten und von der Gegenpartei des Derivategeschäfts unabhängigen Dritten mit angemessener Regelmäßigkeit und in einer Art und Weise durchgeführt wird, die eine Überprüfung durch den ACD oder eine Abteilung des ACD gestattet, die von der für die Verwaltung des Sondervermögens zuständigen Partei unabhängig und für diesen Zweck angemessen ausgestattet ist.
- 24.2 Für die Zwecke von 24.1.3 bezeichnet der „faire Wert“ den Betrag, für den ein Vermögenswert zwischen informierten willigen Parteien in einem Geschäftsvorfall zwischen unabhängigen Parteien ausgetauscht oder eine Verbindlichkeit erfüllt werden könnte.
- 24.3 Im Hinblick auf seine Pflichten gemäß Kapitel 5 des Sourcebook ("Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse"), muss die Depotbank mit angemessener Sorgfalt sicherstellen, dass der ACD über angemessene Systeme und Kontrollen verfügt, um die Übereinstimmung mit Abschnitt 24.1 sicherzustellen.

25 Bewertung von OTC-Derivaten

- 25.1 Für Zwecke der Bewertung von OTC-Derivaten muss der ACD:
 - 25.1.1 Verfahren und Vereinbarungen zur Gewährleistung einer angemessenen, transparenten und fairen Bewertung des Engagements des Teilfonds in OTC-Derivaten einrichten, umsetzen und pflegen; und
 - 25.1.2 gewährleisten, dass der faire Wert der OTC-Derivate Gegenstand einer angemessenen, korrekten und unabhängigen Bewertung ist.
- 25.2 Ist bei den unter Abschnitt 25.1 angeführten Verfahren und Vereinbarungen die Erbringung von bestimmten Tätigkeiten Dritter involviert, so muss der ACD die Vorschriften im FCA-Handbuch SYSC 8.1.13 R (Additional requirements for a management company/zusätzliche Vorschriften für die Unternehmensverwaltung) und den FCA-Vorschriften 6.6A.4 R (5) und (6) (Due diligence requirements of AFMs of UCITS schemes and EEA UCITS schemes/ Sorgfaltspflichten eines zugelassenen Fondsverwalters für OGAW-konforme Fonds und OGAW-konforme Fonds im EWR) einhalten.
- 25.3 Die im folgenden Abschnitt aufgeführten Vereinbarungen und Verfahren müssen:

- 25.3.1 angemessen sein und im Verhältnis zur Art und Komplexität der jeweiligen OTC-Derivates stehen und
- 25.3.2 mit entsprechenden Unterlagen belegt werden.

26 Risikomanagement

- 26.1 Der ACD verwendet ein Risikomanagementverfahren (einschließlich einer Risikomanagementpolitik gemäß COLL 6.12), das es ihm ermöglicht, jederzeit das Risiko der Positionen des Fonds und ihren Anteil am allgemeinen Risikoprofil des Fonds zu messen und zu überprüfen.
- 26.2 Vor Einsatz des Verfahrens wird der ACD die FCA über sämtliche Auskünfte betreffend das Risikomanagementverfahren informieren. Die folgenden Auskünfte des Risikoverfahrens sind der FCA in regelmäßigen Abständen sowie mindestens jährlich mitzuteilen:
 - 26.2.1 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Derivate und Termingeschäfte, die innerhalb eines Fonds verwendet werden und welche zugrunde liegenden Risiken und maßgeblichen quantitativen Grenzen bestehen; und
 - 26.2.2 die Methoden zur Schätzung der Risiken aus Derivaten und Termingeschäften.
- 26.3 Der ACD muss der FCA jedwede wesentliche Änderung der vorgenannten Auskünfte im Voraus mitteilen.

27 Anlagen in Einlagen

- 27.1 Ein Teilfonds darf nur in Einlagen investieren, wenn diese bei einer zugelassenen Bank gehalten werden und bei Sicht zahlbar sind bzw. entnommen werden können und spätestens nach 12 Monaten fällig sind.

28 Wesentlicher Einfluss

- 28.1 Die Gesellschaft darf keine Wertpapiere erwerben, die von einer Körperschaft begeben und mit Stimmrechten (ob im Wesentlichen zu allen Angelegenheiten oder nicht) auf einer Hauptversammlung dieser Körperschaft ausgestattet sind, falls:
 - 28.1.1 unmittelbar vor dem Erwerb die Gesamtzahl solcher Wertpapiere, die von der Gesellschaft gehalten werden, die Gesellschaft in die Lage versetzt, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung dieser Körperschaft auszuüben; oder
 - 28.1.2 der Erwerb die Gesellschaft in diese Lage versetzt.

- 28.2 Für die Zwecke des Abschnitts 28.1.1 gilt, dass die Gesellschaft dann in der Lage ist, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung einer Körperschaft auszuüben, wenn sie aufgrund der von ihr gehaltenen Wertpapiere 20% oder mehr der Stimmrechte dieser Körperschaft ausüben oder kontrollieren kann (wobei eine vorübergehende Aussetzung von Stimmrechten von Wertpapieren der Körperschaft für diesen Zweck außer Acht zu lassen ist).

29 Anlagegrenzen

DIE GESELLSCHAFT

- 29.1 darf keine Wertpapiere (mit Ausnahme von Schuldtiteln) erwerben, die:
- 29.1.1 nicht mit einem Stimmrecht zu jeglichen Angelegenheiten auf einer Hauptversammlung der Körperschaft, die diese Wertpapiere begeben hat, ausgestattet sind; und
 - 29.1.2 mehr als 10% der von dieser Körperschaft begebenen Wertpapiere darstellen
- 29.2 darf höchstens 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten erwerben;
- 29.3 darf höchstens 25% der Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen erwerben
- 29.4 darf höchstens 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben; und
- 29.5 muss die in Abschnitt 29.2 bis 29.4 genannten Grenzen nicht einhalten, wenn sich der im Umlauf befindliche Nettobetrag der jeweiligen Anlage zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

30 Einen Index nachbildende Fonds

- 30.1 Besteht die formulierte Anlagepolitik in der Nachbildung der Zusammensetzung eines relevanten Index, wie in Abschnitt 31 definiert, so darf ein Teilfonds unbeschadet Abschnitt 14 bis zu 20% des Wertes seines Sondervermögens in Anteile und Schuldverschreibungen anlegen, die von demselben Emittenten begeben sind.
- 30.2 Die Nachbildung der Zusammensetzung eines relevanten Index gilt dabei als Nachbildung der Zusammensetzung der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Index, unter anderem durch Einsatz der für ein effizientes Portfoliomanagement zulässigen Techniken und Instrumente.

- 30.3 Die in Abschnitt 30.1 genannte Grenze kann für einen einzigen Emittenten und sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist, auf 35% des Wertes des Sondervermögens erhöht werden.

31 Relevante Indizes

- 31.1 Bei den in Abschnitt 30 genannten Indizes handelt es sich um jene, die folgenden Kriterien entsprechen:
- 31.1.1 die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert;
 - 31.1.2 der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht; und
 - 31.1.3 der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.
- 31.2 Die Zusammensetzung eines Index ist hinreichend diversifiziert, wenn seine Bestandteile den Bestimmungen zu Streuung und Anlagegrenzen in diesem Abschnitt entsprechen.
- 31.3 Ein Index stellt eine angemessene Benchmark dar, wenn er anhand einer anerkannten Methodik erstellt wurde, die allgemein nicht zum Ausschluss eines wichtigen Emittenten des Marktes führt, auf den sich die Benchmark bezieht.
- 31.4 Ein Index wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn:
- 31.4.1 er öffentlich zugänglich ist;
 - 31.4.2 der Indexanbieter unabhängig von dem den Index nachbildenden Teilfonds ist; dies schließt nicht aus, dass die Indexanbieter und der Teilfonds derselben Gruppe angehören, vorausgesetzt, es wurden wirksame Vorkehrungen für den Umgang mit Interessenkonflikten getroffen.

32 Risikopositionen aus Derivaten

- 32.1 Ein Teilfonds darf in Derivate- und Termingeschäfte investieren, sofern die Risikoposition, die der Teilfonds durch das Geschäft selbst eingeht, innerhalb des Sondervermögens ausreichend abgesichert ist. Zur Risikoposition zählt auch jede Anfangsinvestition in Bezug auf das Geschäft.
- 32.2 Die Absicherung gewährleistet, dass der Teilfonds nicht dem Risiko des Verlusts von Vermögenswerten, einschließlich Geld, in einem Umfang ausgesetzt ist, der den Nettowert des Sondervermögens übersteigt. Daher muss der Teilfonds über Sondervermögen in einem Wert oder Betrag verfügen, der ausreicht, um das Risiko, das aus der Derivat-Verpflichtung des Teilfonds entsteht, zu

decken. Nähere Vorschriften zur Absicherung eines Teilfonds sind in Abschnitt 33 enthalten.

- 32.3 Eine für ein Derivate- oder Termingeschäft verwendete Absicherung darf nicht zur Absicherung eines anderen Derivate- oder Termingeschäfts verwendet werden.

33 Absicherung von Anlagen in Derivaten

- 33.1 Ein Teilfonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik in Derivate- und Termingeschäfte investieren, sofern

33.1.1 das Gesamtrisiko aus Derivaten und Termingeschäften im Bestand eines Teilfonds den Nettowert des Sondervermögens nicht übersteigt.

33.1.2 das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Abschnitts 14 nicht überschreitet.

34 Tägliche Berechnung der Gesamtrisikoposition

- 34.1 Die Gesamtrisikoposition wird täglich berechnet.

- 34.2 Bei der Berechnung des Risikos sind der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen zu berücksichtigen.

35 Berechnung der Gesamtrisikoposition

- 35.1 Der ACD muss die Gesamtrisikoposition sämtlicher Teilfonds, die er verwaltet, wie folgt berechnen:

35.1.1 entweder unter Berücksichtigung des auf Zuwachs bezogenen Engagements und der durch die Anwendung von Derivaten und Termingeschäften (einschließlich der unter Abschnitt 19.5 („Derivate: Allgemeines“) angeführten eingebetteten Derivate) erzeugten Hebelwirkung, wobei die Derivat- und Termingeschäfte 100% des Nettowerts des Sondervermögens nicht übersteigen dürfen, oder

35.1.2 unter Berücksichtigung des Marktrisikos des Sondervermögens.

- 35.2 Die Gesamtrisikoposition eines Teilfonds ist auf der folgenden Grundlage zu berechnen:

35.2.1 des Commitment-Ansatzes oder

- 35.2.2 des Value-at-Risk-Ansatzes („VaR“).
- 35.3 Der ACD stellt sicher, dass die unter Abschnitt 35.2. angeführte Vorgehensweise angemessen ist unter Berücksichtigung:
- 35.3.1 der vom Teilfonds verfolgten Anlagestrategie;
- 35.3.2 der Art und der Komplexität der Derivate und Termingeschäfte, die genutzt werden; und
- 35.3.3 des Anteils des Sondervermögens, der Derivate und Termingeschäfte umfasst.
- 36** Wenn ein Teilfonds Techniken und Instrumente einschließlich Repo-/Leihgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften gemäß Abschnitt 47 („Wertpapierleihe“) einsetzt, um eine zusätzliche Hebelwirkung zu erzielen oder ein größeres Engagement in Marktrisiken zu generieren, muss der ACD diese Geschäfte bei der Berechnung der Gesamtrisikoposition berücksichtigen. **VaR-Ansatz**
- 36.1 Der VaR ist ein Wert des zu einem gegebenen Vertrauensniveau über einen bestimmten Zeitraum berechneten, aufgrund des Marktrisikos erwarteten Höchstverlust. Der ACD verwendet bei der Berechnung des VaR historische Performancedaten von Vermögenswerten. Der für diesen Zweck verwendete Zeitraum ist der „Beobachtungszeitraum“.
- 36.1.1 Die „relative VaR“-Methode wird auf die Berechnung der Gesamtrisikoposition des folgenden Teilfonds angewandt:
1. Insight Corporate Bond Fund.
- 36.1.2 Die „absolute VaR“-Methode wird auf die Berechnung der Gesamtrisikoposition der folgenden Teilfonds angewandt:
1. Insight Global Absolute Return Fund
 2. Insight Global Multi-Strategy Fund und
 3. Insight Inflation Linked Corporate Bond Fund.
- 36.2 Infolge des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten können die vorstehenden Teilfonds jeweils ihre Position hebeln, um eine fiktive Position über ihrem Nettoinventarwert zu generieren. Der VaR für diese Teilfonds wird täglich mit einem Konfidenzniveau von 99% über eine Woche (5 Geschäftstage) als Haltedauer berechnet und die Berechnung erfolgt auf historischer Basis unter Verwendung der täglichen Renditen von mindestens einem Jahr (der „Beobachtungszeitraum“).

Der „Absolute“ VaR ist der VaR eines Teilfonds, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds. Wenn ein Teilfonds beispielsweise einen VaR von 5% des NIW basierend auf einem Konfidenzniveau von 99% für eine Haltedauer von einer Woche (5 Geschäftstage) berechnet, bedeutet dies, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen zu 99% davon ausgehen kann, dass der Teilfonds keinen Verlust von mehr als 5% des NIW über einen einwöchigen Zeitraum erleidet. Der ACD hat für Teilfonds, die den absoluten VaR-Ansatz anwenden, eine maximale VaR-Grenze festgelegt, die Appendix I zu entnehmen ist. Der absolute VaR-Ansatz gilt allgemein als angemessener Ansatz für Teilfonds, die nicht über eine bestimmte Benchmark verfügen, oder für Teilfonds, die in Multi-Asset-Klassen investieren, die ihr Anlageziel nicht in Verbindung mit einer Benchmark definieren, sondern vielmehr ein absolutes Renditeziel festlegen.

Der „Relative VaR“-Ansatz ist der absolute VaR eines Teilfonds, ausgedrückt als Vielfaches des VaR einer Benchmark oder eines Referenzportfolios (d. h. ein Portfolio, das in Teilen dem Portfolio des Teilfonds entspricht, jedoch keine Derivate enthält). Das Referenzportfolio für VaR-Zwecke kann sich von der Benchmark unterscheiden, die für die Berechnung der Wertentwicklung verwendet wird. Für einen Teilfonds, der den relativen VaR-Ansatz anwendet, darf das Portfolio des Teilfonds einen relativen VaR von höchstens dem zweifachen VaR einer vergleichbaren Benchmark oder eines Referenzportfolios aufweisen. Die Haltedauer und der historische Beobachtungszeitraum können Änderungen unterliegen, sofern sie die Anforderungen der FCA erfüllen.

37 Wenn der relative oder absolute VaR an einem bestimmten Tag der Berechnung über der höchsten VaR-Grenze liegt, würde der ACD Maßnahmen zur Umschichtung des Portfolios ergreifen müssen, damit der VaR wieder innerhalb der höchsten VaR-Grenze liegt. **Commitment-Ansatz**

37.1 Alle Teilfonds, die nicht den VaR-Ansatz für die Berechnung der Gesamtrisikoposition anwenden, verfolgen den Commitment-Ansatz.

37.2 Wenn der ACD den Commitment-Ansatz zur Berechnung der Gesamtrisikoposition einsetzt, muss er:

37.2.1 gewährleisten, dass dieser Verfahrensansatz auf sämtliche Derivate und Termingeschäfte (einschließlich der unter Abschnitt 19.5 („Derivate: Allgemeines“) angeführten eingebetteten Derivate), die im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Teilfonds erfolgen, zur Reduzierung der Risikoposition oder zur effizienten Portfolioverwaltung entsprechend diesem Abschnitt, angewandt wird; und

37.2.2

sämtliche Derivate oder Termingeschäfte in den Marktwert einer gleichwertigen Position der zugrunde liegenden Vermögenswerte des entsprechenden Derivats oder

Termingeschäft (standardmäßiger Commitment-Ansatz) umwandeln. Der ACD kann auf andere Berechnungsmethoden, die dem standardmäßigen Commitment-Ansatz entsprechen, zurückgreifen. Bei der Berechnung der Gesamtrisikoposition darf der ACD die Netting- und Absicherungsvereinbarungen des Teilfonds berücksichtigen, wenn diese Vereinbarungen offensichtliche und materielle Risiken nicht außer Acht lassen und zu einer eindeutigen Reduzierung der Risikoposition führen. Wenn die Nutzung von Derivaten und Termingeschäften kein auf Zuwachs bezogenes Risiko eines Teilfonds generiert, so ist es nicht erforderlich, das zugrunde liegende Engagement bei der Berechnung des Commitment zu berücksichtigen. Wenn der Commitment-Ansatz eingesetzt wird, so ist es nicht erforderlich, die befristeten Anleihevereinbarungen, die im Auftrag eines Teilfonds gemäß Abschnitt 39 („Allgemeine Kreditaufnahmebefugnis“) gezeichnet wurden, bei der Berechnung der Gesamtrisikoposition zu berücksichtigen.

37.3 Barmittel aus Kreditaufnahmen und Kreditaufnahmen, von deren Bereitstellungspflicht durch eine zulässige Einrichtung oder zugelassene Bank der ACD begründeterweise ausgeht, stehen als Deckungspositionen gemäß vorstehendem Abschnitt 33 nur zur Verfügung, wenn der nachstehende Absatz 37.2 nicht gilt.

37.4 Wenn ein Teilfonds für die Zwecke des vorliegenden Absatzes einen Betrag in einer Währung bei einer zulässigen Einrichtung oder zugelassenen Bank aufnimmt und einen Betrag in einer anderen Währung, der mindestens der zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Kreditaufnahme entspricht, als Einlage bei dem Kreditgeber (oder seinem Vertreter oder Nominee) hält, ist dieser Abschnitt so anzuwenden, dass der aufgenommene Währungsbetrag und nicht der als Einlage gehaltene Währungsbetrag Bestandteil des Sondervermögens ist.

38 Barmittel und kurzfristige liquide Anlagen

38.1 Barmittel und kurzfristige liquide Anlagen dürfen nur dann Bestandteil des Sondervermögens eines Teilfonds sein, wenn dies berechtigterweise als erforderlich angesehen kann, um Folgendes zu ermöglichen:

38.1.1 die Verfolgung der Anlageziele des Teilfonds; oder

38.1.2 die Rücknahme von Anteilen; oder

38.1.3 die effiziente Verwaltung des Teilfonds entsprechend seinen Anlagezielen; oder

38.1.4 sonstige Zwecke, die mit Blick auf die Anlageziele des Teilfonds berechtigterweise als hilfreich erachtet werden.

38.2 Während des Zeitraums eines erstmaligen Angebots kann das Sondervermögen eines Teilfonds jedoch Barmittel und kurzfristige liquide Anlagen in unbegrenzter Höhe enthalten.

39 Allgemeine Kreditaufnahmebefugnis

- 39.1 Die Gesellschaft darf gemäß diesem Abschnitt und Abschnitt 40 Geld für die Verwendung durch einen Teilfonds aufnehmen, sofern die Bedingungen vorsehen, dass die Mittel aus dem Sondervermögen des Teilfonds zurückzuzahlen sind. Diese Kreditaufnahmebefugnis wird vorbehaltlich der Verpflichtung des Teilfonds gewährt, alle in der Gründungsurkunde genannten Beschränkungen einzuhalten.
- 39.2 Die Gesellschaft darf Kredite nur bei einer zulässigen Einrichtung oder einer zugelassenen Bank aufnehmen
- 39.3 Der ACD muss sicherstellen, dass jede solche Kreditaufnahme nur vorübergehend erfolgt und nicht dauerhaft und zu diesem Zweck insbesondere auf Folgendes achten:
- 39.3.1 die Laufzeit jeder Kreditaufnahme; und
- 39.3.2 Anzahl von Kreditaufnahmen in einem Zeitraum.
- 39.4 Der ACD muss sicherstellen, dass die Laufzeit keiner Kreditaufnahme ohne vorherige Zustimmung der Depotbank drei Monate übersteigt, ob in Bezug auf einen einzelnen Betrag oder insgesamt. Die Depotbank darf ihre Zustimmung nur unter Umständen gewähren, welche die Depotbank für angemessen hält, um sicherzustellen, dass die Kreditaufnahme nicht über einen vorübergehenden Rahmen hinausgeht.
- 39.5 Diese Kreditaufnahmebeschränkungen gelten nicht für Parallelkredite zur Absicherung von Währungsrisiken.
- 39.6 Die Gesellschaft darf eine Schuldverschreibung nur dann begeben, wenn sie eine Kreditaufnahme bestätigt oder begründet, welche die Vorschriften dieses Abschnitts 39. erfüllt.

40 Kreditaufnahmebeschränkungen

- 40.1 Der ACD muss sicherstellen, dass die Kreditaufnahme eines Teilfonds an keinem Geschäftstag 10% des Wertes des Sondervermögens dieses Teilfonds überschreitet.
- 40.2 Dieser Abschnitt gilt nicht für Parallelkredite zur Absicherung von Währungsrisiken.
- 40.3 In diesem Abschnitt 40 beinhaltet der Begriff "Kreditaufnahme" wie im üblichen Gebrauch jede andere Maßnahme (einschließlich einer Kombination von Derivaten) mit dem Ziel einer vorübergehenden Zuführung von Geld zum Sondervermögen unter der Annahme, dass der betreffende Betrag zurückgezahlt wird.

41 Kreditvergabebeschränkungen

- 41.1 Geld im Sondervermögen eines Teilfonds darf nicht verliehen werden, und für die Zwecke dieses Verbots verleiht ein Teilfonds dann Geld, wenn er es an eine Person (den "Zahlungsempfänger") unter Vereinbarung der Rückzahlung (ob durch den Zahlungsempfänger oder nicht) zahlt.
- 41.2 Der Erwerb von Schuldverschreibungen sowie die Anlage von Geldern auf Einlagen- oder Kontokorrentkonten gelten nicht als Verleih von Geld im Sinne von Abschnitt 41.1.
- 41.3 Abschnitt 41.1 verbietet es der Gesellschaft nicht, einem leitenden Angestellten der Gesellschaft Geld zur Verfügung zu stellen, um Ausgaben zu erstatten, die diesem für Zwecke der Gesellschaft entstanden sind (oder um ihm eine ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Pflichten als Angestellter der Gesellschaft zu ermöglichen), oder Maßnahmen zu ergreifen, um solche Ausgaben zu vermeiden.

42 Beschränkungen des Verleihs von anderem Sondervermögen als Geld

- 42.1 Das Sondervermögen eines Teilfonds, das nicht aus Geld besteht, darf weder durch Hinterlegung noch anderweitig verliehen werden.
- 42.2 Nach Abschnitt 47 gestattete Geschäfte gelten für die Zwecke von Abschnitt 42 nicht als Verleih.
- 42.3 Das Sondervermögen eines Teilfonds darf nicht hypothekarisch belastet werden.
- 42.4 Werden die Derivate- oder Termingeschäfte gemäß den Regeln in Kapitel 5 des Sourcebook für Rechnung des autorisierten Fonds eingesetzt, hindert nichts in dieser Regel die Gesellschaft oder die Depotbank auf Ersuchen der Gesellschaft daran:
- (a) Sondervermögen zur Erfüllung von Margin-Anforderungen zu verleihen, zu hinterlegen, zu verpfänden oder zu belasten; oder
 - (b) Sondervermögen gemäß den Bedingungen einer Vereinbarung im Zusammenhang mit Margin-Anforderungen zu übertragen, vorausgesetzt, der ACD achtet in angemessener Weise darauf, dass sowohl die Vereinbarung als auch die darunter getroffenen Margin-Vereinbarungen (einschließlich bezüglich der Margin-Höhe) einen angemessenen Schutz für die Anteilhaber bieten.

43 Allgemeine Befugnis zur Annahme oder Übernahme von Platzierungen

- 43.1 Jegliche Befugnis nach Kapitel 5 des Sourcebook, in Wertpapiere anzulegen, darf zum Zwecke des Abschlusses von Geschäften verwendet werden, für die dieser Abschnitt gilt, sofern die Beschränkungen des Instruments beachtet werden.
- 43.2 Dieser Abschnitt gilt vorbehaltlich von Absatz 43.3 für jeden Vertrag oder jede Vereinbarung:
- 43.2.1 bei der es sich um einen Vertrag zur Übernahme- oder Unterbeteiligung an der Übernahme von Emissionen handelt; oder
- 43.2.2 demzufolge tatsächlich oder möglicherweise Wertpapiere für Rechnung des Teilfonds begeben, gezeichnet oder erworben werden.
- 43.3 Abschnitt 43.2 gilt nicht für:
- 43.3.1 eine Option; oder
- 43.3.2 den Kauf eines Wertpapiers, das ein Recht verleiht:
- (i) ein Wertpapier zu zeichnen oder zu erwerben; oder
 - (ii) ein Wertpapier in ein anderes umzutauschen.
- 43.3.3 Das Risiko eines Teilfonds im Zusammenhang mit Verträgen und Vereinbarungen gemäß Abschnitt 43.2 muss an jedem Geschäftstag:
- (iii) gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 33 abgesichert sein; und
 - (iv) derart gestaltet sein, dass die Notwendigkeit zur sofortigen vollständigen Erfüllung aller etwaig daraus resultierenden Verpflichtungen nicht zu einer Verletzung der Beschränkungen in Kapitel 5 des Sourcebook führen würde.

44. **Garantien und Freistellungen**

- 44.1 Weder die Gesellschaft noch die Depotbank darf für Rechnung der Gesellschaft Garantien oder Freistellungen für die Verpflichtung einer Person abgeben.
- 44.2 Kein Bestandteil des Sondervermögens eines Teilfonds darf zur Erfüllung einer Verpflichtung aus einer Garantie oder Freistellung für die Verpflichtung einer Person verwendet werden.
- 44.3 Die Abschnitte 44.2 und 44.2 gelten bei Teilfonds nicht für:

- 44.3.1 eine Freistellung oder Garantie, die für Margin-Anforderungen gegeben wird, sofern die Derivate- oder Termingeschäfte in Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften verwendet werden;
- 44.3.2 eine Freistellung nach Vorschrift 62(3) (Ungültige Steuerbefreiungen) der OEIC-Vorschriften;
- 44.3.3 eine Freistellung (ausgenommen einer darin enthaltenen Bestimmung, die nach Vorschrift 62 der OEIC-Vorschriften ungültig ist), die der Depotbank mit Blick auf eine Verpflichtung gewährt wird, die dieser infolge der Aufbewahrung von Sondervermögen durch sie oder eine andere Person entstanden, die sie zur Unterstützung bei der Aufbewahrung des Sondervermögens ausgewählt hat; und
- 44.4.4 eine Freistellung, die einer Person gewährt wird, die einen Fonds auflöst, sofern die Freistellung für die Zwecke von Vereinbarungen gewährt wird, durch die das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise vorrangiges Eigentum des Teilfonds und die Inhaber von Anteilen an diesem Fonds vorrangige Anteilinhaber des Teilfonds werden.

45 Effizientes Portfoliomanagement

- 45.1 Der ACD kann das Sondervermögen eines Teilfonds zum EPM verwenden.
- 45.2 Der ACD wird im Sinne des EPM gegebenenfalls Derivategeschäfte oder Devisentermingeschäfte einsetzen. Der ACD kann zudem Wertpapierleihgeschäfte wie in Abschnitt 47 dargelegt eingehen. Diese Geschäfte müssen jedoch:
 - 45.2.1 wirtschaftlich angemessen sein, so dass sie auf kosteneffiziente Weise realisiert werden;
 - 45.2.2 vollständig durch im Teilfonds enthaltene Vermögenswerte abgedeckt sein; oder
 - 45.2.3 verwendet werden, um eines oder mehrere der folgenden Ziele zu erreichen:
 - 45.2.3.1 Verminderung des Risikos,
 - 45.2.3.2 Senkung der Kosten,
 - 45.2.3.3 Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Einnahmen für den Teilfonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des Teilfonds vereinbar ist.

Daher darf nach diesen Bestimmungen kein Geschäft abgeschlossen werden, das begründeterweise anderweitig als spekulativ angesehen werden könnte.

45.3 Geschäfte mit einem annehmbar niedrigen Risiko gemäß Abschnitt 45.2.3.3 können Geschäfte umfassen:

45.3.1 durch die Preisineffizienzen beim Erwerb und der Veräußerung (oder der Veräußerung und dem Erwerb) von Rechten bezüglich gleicher oder gleichwertiger Vermögenswerte ausgenutzt werden; oder

45.3.2 durch die der Teilfonds eine Prämie aus dem Verkauf einer gedeckten Call-Option oder Put-Option erhält, auch wenn durch den daraus entstehenden Nutzen die Chance eines noch höheren zukünftigen Nutzens aufgegeben wird.

46 Allgemeine Informationen

46.1 Es ist nicht beabsichtigt, dass ein Fonds an Immobilien oder beweglichen Sachanlagen beteiligt ist.

46.2 Ein möglicher Verstoß gegen diese Beschränkungen steht der Ausübung der Rechte, die durch die im Teilfonds enthaltenen Anlagen verliehen wurden, nicht entgegen; bei einem erneuten Verstoß muss der ACD indes die erforderlichen Schritte unternehmen, um die Einhaltung der Anlagebeschränkungen im Interesse der Anteilinhaber schnellstmöglich wiederherzustellen.

47 Wertpapierleihe

47.1 Die Depotbank darf auf Ersuchen der Gesellschaft Wertpapierleihgeschäfte oder Repo-/Leihegeschäfte für die Gesellschaft abschließen. Die Zeichnung ist im Rahmen der Generierung zusätzlicher Erträge zugunsten der Gesellschaft und somit zugunsten ihrer Anleger erlaubt.

47.2 Bei dem spezifischen, für Wertpapierleihgeschäfte zugelassenen Verfahren in diesem Abschnitt handelt es sich in der Tat nicht um eine im eigentlichen Sinn vorgesehene Anleihe. Es geht eher um eine wie in Section 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (Gesetz über die Besteuerung veranlagungsfähiger Erträge) beschriebene Vereinbarung gemäß derer der Gläubiger dem Schuldner Wertpapiere auf andere Art und Weise als den Verkauf überträgt, und der Schuldner sich verpflichtet diese Wertpapiere, oder Wertpapiere gleicher Art und gleichen Betrags, zu einem späteren Zeitpunkt zurückzuliefern. Ferner erfolgt entsprechend den gängigen Marktgepflogenheiten eine getrennte Transaktion durch die Übertragung von Vermögenswerten, um dem "Gläubiger" die Sicherheit zu gewährleisten, dass er gegen das Risiko einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der künftigen Rücklieferung der Wertpapiere abgesichert ist.

- 47.3 Die in diesem Abschnitt zugelassenen Wertpapierleihgeschäfte können von der Gesellschaft getätigt werden, wenn dies dem ACD begründeterweise geeignet erscheint, um für einen Teilfonds mit annehmbarem Risiko zusätzliche Erträge zu erwirtschaften.
- 47.4 Die Gesellschaft bzw. die Depotbank kann auf Anfrage der Gesellschaft Vereinbarungen für Wertpapierleihgeschäfte gemäß der unter Section 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (ohne Erweiterung auf Section 263C) eingehen, jedoch ausschließlich wenn:
- 47.4.1 alle Bedingungen der Vereinbarung zur Rücklieferung der Wertpapiere durch die Depotbank im Auftrag der Gesellschaft in einer für die Depotbank annehmbaren Form dargestellt werden und den gängigen Marktgepflogenheiten entsprechen;
- 47.4.2 die Gegenpartei:
- 47.4.2.1 eine bevollmächtigte Person; oder
 - 47.4.2.2 eine von der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates bevollmächtigte Person; oder
 - 47.4.2.3 eine als Broker bei der Börsenaufsichtsbehörde der USA eingetragene Person; oder
 - 47.4.2.4 eine Bank oder eine Abteilung einer Bank ist, die von mindestens einer der folgenden Bankaufsichtsbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika für die Tätigkeit von Anlagen als Eigenhändler in Bezug auf OTC-Derivate zugelassen und beaufsichtigt wird:
 - (a) dem Office of the Comptroller of the Currency;
 - (b) der Federal Deposit Insurance Corporation;
 - (c) der Board of Governors of the Federal Reserve System; und
 - (d) dem Office of Thrift Supervision, und
- 47.4.3 Sicherheiten zur Absicherung der Obligationen der Gegenpartei gemäß den unter Abschnitt 47.4.1 angeführten Bedingungen vorhanden sind und die Sicherheit:
- 47.4.3.1 für die Depotbank annehmbar;
 - 47.4.3.2 angemessen; und
 - 47.4.3.3 unverzüglich sowie ausreichend ist.

- 47.5 Für in Abschnitt 47.4 angeführten Zwecke handelt es sich bei der Gegenpartei um die Person, die gemäß der in Abschnitt 47.4.1 genannten Vereinbarung für die Rücklieferung der von der Depotbank im Rahmen der Vereinbarung über Wertpapierleihgeschäfte oder gleichartige Wertpapiere übertragenen Wertpapiere an die Depotbank verantwortlich ist.

Abschnitt 47.4.3 findet keine Anwendung auf Wertpapierleihgeschäfte, die im Rahmen des von Euroclear Bank SA/NV abgewickelten Programms zum Verleihen bzw. Entleihen von Wertpapieren (Euroclear Bank SA/NV's Securities Lending and Borrowing Programme) erfolgten.

- 47.6 Die Depotbank muss gewährleisten, dass der Wert der Sicherheit ständig mindestens dem Wert der von der Depotbank übertragenen Wertpapiere entspricht. Diese Pflicht kann in Bezug auf die Sicherheit, deren Wert in Kürze abläuft oder deren Wert abgelaufen ist, als erfüllt betrachtet werden, sofern die Depotbank angemessene Vorsichtsmaßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass spätestens zum Geschäftsschluss am Verfalltag der Geschäftsvereinbarung ausreichend Sicherheiten für die Rücklieferung der Wertpapiere vorhanden sind.
- 47.7 Jedwede Vereinbarung für die Übertragung zu einem zukünftigen Zeitpunkt von Wertpapieren oder Sicherheiten (oder gleichwertige Anlagen beider Arten) können für Bewertungszwecke gemäß dem COLL-Sourcebook als bedingungslose Zustimmung für den Verkauf oder die Übertragung von Eigentum betrachtet werden, egal ob die Gesellschaft Eigentümer des entsprechenden Eigentums ist oder nicht.
- 47.8 Der Wert des Sondervermögens, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein kann, unterliegt keinen Beschränkungen.

48 Sonstige Informationen

48.1 Das Engagement eines Teilfonds gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen einer Wertpapierleihe oder einem freihändig getätigten Derivategeschäft darf die in Abschnitt 14 dargelegten Beschränkungen nicht überschreiten.

48.2 Der Teilfonds kann das Engagement gegenüber einem Kontrahenten durch die Verpfändung oder das Einbringen von Sicherheiten steuern. Eine Sicherheit ist die Verpfändung eines Vermögenswerts als Sicherheit für das Risiko einer Partie gegenüber einer anderen. Als zulässige Sicherheiten für OTC-Derivate oder bestimmte Staatsanleihen und Körbe von bestimmten Wertpapieren für Wertpapierleihgeschäfte kann der Teilfonds Barmittel, bestimmte Staatsanleihen und erstklassige Unternehmensanleihen akzeptieren.

48.3 Der Teilfonds oder der Kontrahent des OTC-Geschäfts wird zuweilen einen Sicherheitsabschlag auf eine nicht liquide Sicherheit anwenden. Ein Sicherheitsabschlag ist eine nominale Senkung, die auf den Marktwert der Sicherheit

angewendet wird, um ein Sicherheitspolster gegen positive und negative Trends des Werts oder der Positionen bei dieser Art von Sicherheiten zu bieten.

48.4 Der bei einem Sicherheitsabschlag berücksichtigte Wert der Sicherheit wird regelmäßig angepasst, um den für das Risiko des Teilfonds vereinbarten Umfang/Grad beizubehalten.

Der Teilfonds wird bei der Einbringung der Sicherheiten, die als Teil von freihändig getätigten Derivategeschäften erhalten wurden, deren (rechtmäßiger) Inhaber, hinterlegt diese jedoch zur sicheren Verwahrung bei der Depotbank.

Die im Rahmen der Wertpapierleihe hinterlegten Sicherheiten werden von Dritten verwahrt. Ein Dritter erbringt im Allgemeinen Abwicklungs- und Inkassodienstleistungen für Wertpapiere und Sicherheiten zwischen dem Wertpapiergeber und dem Wertpapierempfänger und sorgt dafür, dass Wert, Qualität und Performance der Sicherheit beibehalten werden.

48.5 Der Teilfonds hat das Recht, liquide Sicherheiten zu reinvestieren, vorbehaltlich jedoch bestimmter Anforderungen an das Liquiditäts- und Risikomanagement.

APPENDIX III LISTE WEITERER ZULÄSSIGER DERIVATEMÄRKTE

AUSTRALIEN	1. Australian Stock Exchange
BRASILIEN	2. BM&F BOVESPA SA
KANADA	3. Der OTC-Markt für kanadische Staatspapiere, der von den von der Bank of Canada ausgewählten Primärhändlern betrieben wird.
	4. Toronto Stock Exchange
	5. TSX Venture Exchange
KANALINSELN	6. Channel Islands Stock Exchange
CHINA	7. Shanghai Stock Exchange
	8. Shenzhen Stock Exchange
HONGKONG	9. Hong Kong Exchange
	10. Hong Kong Exchanges & Clearing Limited
INDIEN	11. Bombay Stock Exchange
	12. National Stock Exchange of India
INDONESIEN	13. Indonesia Stock Exchange, ISX (Bursa EfekIndonesia)
ISRAEL	14. Tel-Aviv Stock Exchange
JAPAN	15. Tokyo Stock Exchange
	16. Osaka Stock Exchange
	17. Nagoya Stock Exchange
	18. Sapporo Securities Exchange
	19. JASDAQ
KOREA	20. Korean Exchange (KRX)
KUWAIT	21. Kuwait Stock Exchange (KSE)
MALAYSIA	22. Bursa Malaysia Berhad
MEXIKO	23. Mexican Stock Exchange
NEUSEELAND	24. New Zealand Stock Exchange

OMAN	25. Muscat Securities Market (MSM)
PHILIPPINEN	26. Philippine Stock Exchange
RUSSLAND	27. Moscow Exchange (MICEX)
SINGAPUR	28. Singapore Exchange
SÜDAFRIKA	29. JSE Securities Exchange
SCHWEIZ	30. SWX Swiss Exchange
TAIWAN	31. Taiwan Stock Exchange
THAILAND	32. The Stock Exchange of Thailand (SET)
TÜRKEI	33. Istanbul Stock Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	34. Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)
	35. Dubai Financial Market (DFM)
VEREINIGTES KÖNIGREICH	36. Alternative Investment Market
USA	37. NASDAQ
	38. New York Stock Exchange
	39. NYSE Alternext US
	40. NASDAQ OMX PHLX
	41. Boston Stock Exchange
	42. Chicago Stock Exchange
	43. NYSE Arca
	44. National Stock Exchange
	45. OTC Bulletin Board
	46. ICMA
	47. Der OTC-Markt für US-Staatspapiere, der von durch die Federal Reserve Bank of New York ausgewählten Primärhändlern betrieben wird.
	48. NYSE Amex

ANHANG IV

LISTE WEITERER ZULÄSSIGER DERIVATEMÄRKTE

AUSTRALIEN	1. Australian Stock Exchange (ASX)
BRASILien	2. BM&F Bovespa SA
KANADA	3. Montreal Exchange
FRANKREICH	4. NYSE Euronext Paris
DEUTSCHLAND	5. Eurex Deutschland
HONGKONG	6. Hong Kong Exchange
JAPAN	7. Osaka Securities Exchanges (OSE)
	8. Tokyo Stock Exchanges (TSE)
	9. Tokyo Financial Exchanges Inc.
KOREA (Republik)	10. Korea Exchange (KRX)
RUSSLAND	11. Moscow Exchange (MICEX)
SÜDAFRIKA	12. JSE Securities Exchange
SINGAPUR	13. Singapore Exchange
SPANIEN	14. MEFF Sociedad Holding (Mercado Español de Futuros Financieros)
SCHWEDEN	15. NASDAQ OMX Stockholm AB
SCHWEIZ	16. Eurex Zürich
USA	17. Chicago Board Options Exchange (CBOE)
	18. New York Mercantile Exchange (NYMEX)
	19. NASDAQ OMX PHLX
	20. CME Group Inc.
	21. New York Stock Exchange
	22. New York Futures Exchange (NYFE)
	23. Chicago Mercantile Exchange
	24. NYSE Liffe US
	25. NYSE Amex

	26. Chicago Board of Trade (CBOT)
	27. CBOE Futures Exchange (CFE)

Wichtige Information Falls Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie sich an Ihren professionellen Berater wenden.

Dieses Dokument stellt den Prospekt für die BNY Mellon Investment Funds dar und wurde gemäß den Vorschriften erstellt, die im Regelwerk der FCA für Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (Collective Investment Schemes Sourcebook („COLL“)) enthalten sind, die Bestandteil der FCA-Vorschriften sind.

APPENDIX V ANGABEN ÜBER DIE WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT

AUSSCHÜTTENDE ANTEILE IN PFUND STERLING UND AUSSCHÜTTENDE A- ANTEILE IN PFUND STERLING				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
					BIS 31.12.2010	BIS 31.12.2011	BIS 30.12.2012	BIS 30.12.2013	BIS 30.12.2014
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund				28.09.2007	14,09	-3,59	12,24	15,22	8,7
Insight Corporate Bond Fund			4	03.11.1997	8,42	3,76	14,12	0,77	8,8
Insight Equity Income Fund	*	†		09.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	2,6
Insight Equity Income Booster Fund	*	†		09.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	1,8
Insight Global Absolute Return Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Global Multi-Strategy Fund		†		09.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	4,7
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund		†		09.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	3,7
Insight Strategic Bond Fund		†		09.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	3,2
Newton Asian Income Fund	!			30.11.2005	31,98	-1,45	21,46	-1,27	10,3
Newton Continental European Fund				01.06.1987	2,32	-17,19	18,47	24,65	-1,6
Newton Emerging Income Fund	*	#		04.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-7,57	0,3
Newton Global Balanced Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Dynamic Bond Fund	!			28.04.2006	11,34	-0,13	9,78	1,14	1,7
Newton Global Emerging Markets Fund		#		27.07.2015	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Equity Fund			5	01.06.1987	14,27	-10,43	11,46	23,43	10,1
Newton Global High Yield Bond Fund	!		6	02.10.2000	15,40	-8,67	21,79	5,28	-1,6
Newton Global Income Fund	*		15	30.11.2005	13,31	2,54	10,19	14,19	8,2
Newton Global Opportunities				01.07.2005	20,24	-9,19	10,47	20,16	11,3

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Fund									
Newton International Bond Fund				01.02.1991	10,99	6,17	-1,33	-8,45	5,3
Newton Multi-Asset Balanced Fund	!		12	04.11.1986	9,82	-5,33	-5,26	11,07	5
Newton Multi-Asset Cautious Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Diversified Return Fund			14	25.11.2006	11,58	-1,82	7,60	5,21	5,6
Newton Multi-Asset Growth Fund			13	19.03.1990	13,39	-8,77	11,38	20,72	9,7
Newton Multi-Asset Income Fund		#		04.02.2015	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	
Newton Oriental Fund				30.11.1990	30,93	-18,34	10,06	-3,81	-3,3
NEWTON REAL RETURN FUND	!			01.09.1993	9,73	-0,35	3,40	5,29	3,1
Newton Real Return Fund A	!			30.10.2000	9,29	0,75	2,98	4,88	2,7
Newton UK Equity Fund	!		7	01.05.1985	14,66	-12,05	17,86	17,47	6,5
Newton UK Income Fund	*		16	01.06.1987	8,21	0,05	8,54	18,93	5,5
Newton UK Opportunities Fund				08.02.2002	14,75	-4,64	12,26	21,52	9,6
The Boston Company US Opportunities Fund			1	31.10.1986	21,10	-9,88	9,52	33,65	13,7

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
*	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.

1	Der Teilfonds wurde am 13. Februar 2014 von Mellon American Fund in The Boston Company US Opportunities Fund umbenannt.
2	Der Teilfonds wurde am 31. März 2010 von Newton 60/40 Global Equity Fund in Newton 50/50 Global Equity Fund umbenannt.
4	Der Teilfonds wurde am 31. Dezember 2008 von Newton Strategic Corporate Bond Fund in Newton Corporate Bond Fund umbenannt. Der Teilfonds wurde am 1. Oktober 2014 von Newton Corporate Bond Fund in Insight Corporate Bond Fund umbenannt.
5	Der Teilfonds wurde am 30. Januar 2012 von Newton International Growth Fund in Newton Global Equity Fund umbenannt.
6	Der Teilfonds wurde am 31. Oktober 2009 von Newton European High Yield Bond Fund in Newton Global High Yield Bond Fund umbenannt.
7	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass ab dem 1. August 2009 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können. Der Teilfonds wurde am 2. April 2012 von Newton Income Fund in Newton UK Equity Fund umbenannt.

12	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Balanced Fund in Newton Multi-Asset Balanced Fund umbenannt.
13	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Managed Fund in Newton Multi-Asset Growth Fund umbenannt.
14	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Phoenix Multi-Asset Fund in Newton Multi-Asset Diversified Return Fund umbenannt.
15	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.
16	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

THESAURIERENDE ANTEILE IN PFUND STERLING				AUFLEGUNGSdatum DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Corporate Bond Fund		†	4	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Equity Income Fund	*	†		09.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Equity Income Booster Fund	*	†		09.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Global Absolute Return Fund		†		09.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Global Multi-Strategy Fund		†		09.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund		†		09.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Strategic Bond Fund		†		09.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	3,2
NEWTON 50/50 GLOBAL EQUITY FUND			2	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Asian Income Fund	!	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Continental European Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Emerging Income Fund	*			04.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-7,54	0,3
Newton Global Balanced Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Dynamic Bond Fund	!	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Emerging Markets Fund		#		25.07.2015	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Equity Fund		†	6	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global High Yield Bond Fund	!	†	7	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Income Fund	*		15	14.03.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	14,2
Newton Global Opportunities Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Index Linked Gilt Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton International Bond Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
NEWTON LONG CORPORATE BOND FUND		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
NEWTON LONG GILT FUND		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-	!	†	12	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Asset Balanced Fund									
Newton Multi-Asset Cautious Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Diversified Return Fund			14	25.11.2006	11,58	-1,82	7,61	5,2	5,6
Newton Multi-Asset Growth Fund		†	13	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Income Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Oriental Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
NEWTON REAL RETURN FUND	!	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton UK Equity Fund	!	†	8	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton UK Income Fund	*	†	16	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton UK Opportunities Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
The Boston Company US Opportunities Fund			1	24.04.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	14,4

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Fondsergebnis als Gesamterendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
*	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.

1	Der Teilfondswurde am 13. Februar 2014 von BNY Mellon American Fund in The Boston Company US Opportunities Fund umbenannt.
2	Der Teilfonds wurde am 31. März 2010 von Newton 60/40 Global Equity Fund in Newton 50/50 Global Equity Fund umbenannt.
4	Der Teilfonds wurde am 31. Dezember 2008 von Newton Strategic Corporate Bond Fund in Newton Corporate Bond Fund umbenannt. Der Teilfonds wurde am 1. Oktober 2014 von Newton Corporate Bond Fund in Insight Corporate Bond Fund umbenannt.
5	Der Teilfonds wurde am 30. Januar 2012 von Newton International Growth Fund in Newton Global Equity Fund umbenannt.
6	Der Teilfonds wurde am 31. Oktober 2009 von Newton European High Yield Bond Fund in Newton Global High Yield Bond Fund umbenannt.
7	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass ab dem 1. August 2009 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können. Der Teilfonds wurde am 2. April 2012 von Newton Income Fund in Newton UK Equity Fund umbenannt.

12	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Balanced Fund in Newton Multi-Asset Balanced Fund umbenannt.
13	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Managed Fund in Newton Multi-Asset Growth Fund umbenannt.
14	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Phoenix Multi-Asset Fund in Newton Multi-Asset Diversified Return Fund umbenannt.
15	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.
16	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

INSTITUTIONELLE W-ANTEILE (NETTOTHESAURIERUNG)				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 31.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 31.12.2010
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund				30.08.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	16,18	9,6
Insight Corporate Bond Fund			4	03.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	1,33	9,3
Insight Equity Income Fund	*			09.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	3,4
Insight Equity Income Booster Fund	*			09.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	2,5
Insight Global Absolute Return Fund				11.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	5
Insight Global Multi-Strategy Fund				11.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	5,6
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund				11.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	4,2
Insight Strategic Bond Fund				11.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	3,7
Newton 50/50 Global Equity Fund		†	2	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Asian Income Fund	!			30.08.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-0,44	11,3
Newton Continental European Fund				30.08.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	25,7	-0,8
Newton Emerging Income Fund	*			15.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-6,78	1,1
Newton Global Balanced Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Dynamic Bond Fund	!			03.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	1,81	2,3
Newton Global Equity Fund			5	03.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	24,45	10,9
Newton Global Emerging Markets Fund		#		27.07.2015	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global High Yield Bond Fund	!		6	03.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	5,88	-1,2
Newton Global Income Fund	*		15	04.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	15,14	9,1
Newton Global Opportunities Fund				04.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	21,13	12,2
Newton Index Linked Gilt Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton International Bond Fund				04.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-8,03	5,8
Newton Long Corporate Bond Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	4,2
Newton Long Gilt Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Balanced Fund	!		12	31.08.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	11,98	5,9
Newton Multi-Asset Cautious Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Diversified Return Fund			14	03.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	6,02	6,4
Newton Multi-Asset Growth Fund			13	03.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	21,72	10,6
Newton Multi-Asset Income Fund		#		04.02.2015	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Oriental Fund				03.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-3,06	4,2
Newton Real Return Fund	!			05.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	5,56	3,3
Newton UK Equity Fund	!		7	03.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	18,45	7,4
Newton UK Income Fund	*		16	04.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	19,96	6,4
Newton UK Opportunities Fund				03.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	22,53	10,5
The Boston Company US Opportunities Fund			1	30.08.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	34,73	14,6

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper Hindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
*	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.
1	Der Teilfond wurde am 13. Februar 2014 von BNY Mellon American Fund in The Boston Company US Opportunities Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

2	Der Teilfonds wurde am 31. März 2010 von Newton 60/40 Global Equity Fund in Newton 50/50 Global Equity Fund umbenannt.
4	Der Teilfonds wurde am 31. Dezember 2008 von Newton Strategic Corporate Bond Fund in Newton Corporate Bond Fund umbenannt. Der Teilfonds wurde am 1. Oktober 2014 von Newton Corporate Bond Fund in Insight Corporate Bond Fund umbenannt.
5	Der Teilfonds wurde am 30. Januar 2012 von Newton International Growth Fund in Newton Global Equity Fund umbenannt.
6	Der Teilfonds wurde am 31. Oktober 2009 von Newton European High Yield Bond Fund in Newton Global High Yield Bond Fund umbenannt.
7	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass ab dem 1. August 2009 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können. Der Teilfonds wurde am 2. April 2012 von Newton Income Fund in Newton UK Equity Fund umbenannt.
12	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Balanced Fund in Newton Multi-Asset Balanced Fund umbenannt.
13	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Managed Fund in Newton Multi-Asset Growth Fund umbenannt.
14	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Phoenix Multi-Asset Fund in Newton Multi-Asset Diversified Return Fund umbenannt.
15	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.
16	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

INSTITUTIONELLE W- ANTEILE (NETTOAUSSCHÜTTUNG)				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund				30.08.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	16,09	9,6
Insight Corporate Bond Fund			4	03.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	1,33	9,3
Insight Equity Income Fund	*	†		09.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	3,4
Insight Equity Income Booster Fund	*	†		09.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	2,6
Insight Global Absolute Return Fund		†		11.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	4,9
Insight Global Multi-Strategy Fund		†		11.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	5,6
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund		†		11.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	4,2
Insight Strategic Bond Fund		†		11.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	3,7
NEWTON 50/50 GLOBAL EQUITY FUND		†	2	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Asian Income Fund	!			30.08.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-0,47	11,3
Newton Continental European Fund				30.08.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	25,7	0,8
Newton Emerging Income Fund	*			04.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-6,80	1,1
Newton Global Balanced Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Dynamic Bond Fund	!			03.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	1,83	2,3
Newton Global Emerging Markets Fund		#		25.07.2015	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Equity Fund			5	03.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	24,45	10,9
Newton Global High Yield Bond Fund	!		6	03.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	5,87	-1,2
Newton Global Income Fund	*		15	04.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	15,13	9,1
Newton Global Opportunities Fund				04.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	21,15	12,2
Newton Index Linked Gilt Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton International Bond Fund				04.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-8,03	-5,8
NEWTON LONG CORPORATE BOND FUND		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
NEWTON LONG		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

GILT FUND									
Newton Multi-Asset Balanced Fund	!		12	31.08.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	11,99	5,9
Newton Multi-Asset Cautious Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Diversified Return Fund			14	05.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	6,00	
Newton Multi-Asset Growth Fund			13	30.08.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	21,71	10,6
Newton Multi-Asset Income Fund		#		04.02.2015	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Oriental Fund				04.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-3,07	4,2
NEWTON REAL RETURN FUND	!			30.08.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	5,55	3,4
Newton UK Equity Fund	!		7	05.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	18,44	7,4
Newton UK Income Fund	*		16	04.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	19,92	6,4
NEWTON UK OPPORTUNITIES FUND				05.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	22,53	10,5
The Boston Company US Opportunities Fund			1	30.08.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	34,74	14,6

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
*	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.
1	Der Teilfonds wurde am 13. Februar 2014 von BNY Mellon American Fund in The Boston Company US Opportunities Fund umbenannt.
2	Der Teilfonds wurde am 31. März 2010 von Newton 60/40 Global Equity Fund in Newton 50/50 Global Equity Fund umbenannt.
4	Der Teilfonds wurde am 31. Dezember 2008 von Newton Strategic Corporate Bond Fund in Newton Corporate Bond Fund umbenannt. Der Teilfonds wurde am 1. Oktober 2014 von Newton Corporate Bond Fund in Insight Corporate Bond Fund umbenannt.
5	Der Teilfonds wurde am 30. Januar 2012 von Newton International Growth Fund in Newton Global Equity Fund umbenannt.
6	Der Teilfonds wurde am 31. Oktober 2009 von Newton European High Yield Bond Fund in Newton Global High Yield Bond Fund umbenannt.
7	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass ab dem 1. August 2009 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können. Der Teilfonds wurde am 2. April 2012 von Newton Income Fund in Newton UK Equity Fund umbenannt.

12	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Balanced Fund in Newton Multi-Asset Balanced Fund umbenannt.
13	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Managed Fund in Newton Multi-Asset Growth Fund umbenannt.
14	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Phoenix Multi-Asset Fund in Newton Multi-Asset Diversified Return Fund umbenannt.
15	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.
16	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

INSTITUTIONELLE W-ANTEILE (NETTOAUSSCHÜTTUNG) IN USD				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Newton Asian Income Fund	!	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
<i>Fondsergebnis als Gesamtertragsrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.</i>								Quelle: LipperHindsight	

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

INSTITUTIONELLE W-ANTEILE (NETTOTHESAUERUNG) IN USD				AUFLEGUNGSdatum DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Newton Asian Income Fund	!	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
<i>Fondsergebnis als Gesamtergebnis einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.</i>								Quelle: LipperHindsight	

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

INSTITUTIONELLE ANTEILE (THESAURIERUNG)				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund				24.08.2007	14,76	-3,05	12,87	15,88	9,3
Insight Corporate Bond Fund		†	4	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Equity Income Fund	*	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Equity Income Booster Fund	*	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Global Absolute Return Fund		†		09.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	4,9
Insight Global Multi-Strategy Fund		†		09.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	5,5
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund		†		09.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	4,2
Insight Strategic Bond Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
NEWTON 50/50 GLOBAL EQUITY FUND		†	2	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Asian Income Fund	!			30.11.2005	32,66	-0,91	22,18	-0,69	11
Newton Continental European Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Emerging Income Fund	*			15.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-7,03	0,9
Newton Global Balanced Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Dynamic Bond Fund	!	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Emerging Markets Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Equity Fund		†	5	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global High Yield Bond Fund	!	†	6	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Income Fund	*		15	30.11.2005	13,95	3,13	10,84	14,85	8,8
Newton Global Opportunities Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Index Linked Gilt Fund				08.11.2005	8,41	21,80	-0,30	-0,50	19,4
Newton International Bond Fund				07.12.2005	11,48	6,65	-0,88	-8,04	-5,8

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

NEWTON LONG CORPORATE BOND FUND				24.10.2006	8,38	10,37	12,41	-1,07	15,4
NEWTON LONG GILT FUND				08.11.2005	7,77	24,14	2,45	-6,26	-23,6
Newton Multi-Asset Balanced Fund	!		12	05.06.2006	10,45	-4,77	5,87	11,72	5,6
Newton Multi-Asset Cautious Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Phoenix Multi-Asset Fund		†	14	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Growth Fund			13	12.06.2006	14,04	-8,24	12,02	21,42	10,3
Newton Multi-Asset Income Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Oriental Fund				25.01.2007	31,65	-17,87	10,69	-3,26	-3,9
NEWTON REAL RETURN FUND	!			30.06.2009	9,76	-0,29	3,47	5,37	3,1
Newton UK Equity Fund	!		7	11.04.2005	15,32	-11,54	18,56	18,17	7,4
Newton UK Income Fund	*		16	11.04.2005	8,83	0,65	9,17	19,66	6,2
Newton UK Opportunities Fund				25.05.2005	15,39	-4,10	12,92	22,24	10,2
The Boston Company US Opportunities Fund			1	24.04.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	34,42	14,4

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
*	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.
1	Der Teilfond wurde am 13. Februar 2014 von BNY Mellon American Fund in The Boston Company US Opportunities Fund umbenannt.
2	Der Teilfond wurde am 31. März 2010 von Newton 60/40 Global Equity Fund in Newton 50/50 Global Equity Fund umbenannt.
4	Der Teilfond wurde am 31. Dezember 2008 von Newton Strategic Corporate Bond Fund in Newton Corporate Bond Fund umbenannt. Der Teilfond wurde am 1. Oktober 2014 von Newton Corporate Bond Fund in Insight Corporate Bond Fund umbenannt.
5	Der Teilfond wurde am 30. Januar 2012 von Newton International Growth Fund in Newton Global Equity Fund umbenannt.
6	Der Teilfond wurde am 31. Oktober 2009 von Newton European High Yield Bond Fund in Newton Global High Yield Bond Fund umbenannt.
7	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass ab dem 1. August 2009 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können. Der Teilfond wurde am 2. April 2012 von Newton Income Fund in Newton UK Equity Fund umbenannt.

12	Der Teilfond wurde am 2. Januar 2015 von Newton Balanced Fund in Newton Multi-Asset Balanced Fund umbenannt.
13	Der Teilfond wurde am 2. Januar 2015 von Newton Managed Fund in Newton Multi-Asset Growth Fund umbenannt.
14	Der Teilfond wurde am 2. Januar 2015 von Newton Phoenix Multi-Asset Fund in Newton Multi-Asset Diversified Return Fund umbenannt.
15	Der Teilfond wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.
16	Der Teilfond wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

INSTITUTIONELLE ANTEILE (AUSSCHÜTTUNG)				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Insight Equity Income Fund	*	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Equity Income Booster Fund	*	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Global Absolute Return Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Global Multi-Strategy Fund		†		09.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	5,5
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund		†		09.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	4,2
Insight Strategic Bond Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Asian Income Fund	!			30.11.2005	32,74	-0,89	22,15	-0,71	11
Newton Emerging Income Fund	*	†		15.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	0,9
Newton Global Dynamic Bond Fund	!			28.04.2006	11,95	0,43	10,38	1,70	2,2
Newton Global Emerging Markets Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Income Fund	*		15	30.11.2005	13,96	3,12	10,83	14,84	8,8
Newton International Bond Fund				24.04.2007	11,49	6,65	-0,88	-8,03	-5,8
Newton Multi-Asset Cautious Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Income Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton UK Equity Fund	!		7	23.06.2006	15,31	-11,55	18,54	18,15	7,1
Newton UK Income Fund	*		16	30.11.2005	8,84	0,61	9,15	19,62	6,2

Fondsergebnis als Gesamtergebnis einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle:
LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
*	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.
2	Der Teilfonds wurde am 31. März 2010 von Newton 60/40 Global Equity Fund in Newton 50/50 Global Equity Fund umbenannt.
4	Der Teilfonds wurde am 31. Dezember 2008 von Newton Strategic Corporate Bond Fund in Newton Corporate Bond Fund umbenannt. Der Teilfonds wurde am 1. Oktober 2014 von Newton Corporate Bond Fund in Insight Corporate Bond Fund umbenannt.
5	Der Teilfonds wurde am 30. Januar 2012 von Newton International Growth Fund in Newton Global Equity Fund umbenannt.
6	Der Teilfonds wurde am 31. Oktober 2009 von Newton European High Yield Bond Fund in Newton Global High Yield Bond Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

7	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass ab dem 1. August 2009 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können. Der Teilfonds wurde am 2. April 2012 von Newton Income Fund in Newton UK Equity Fund umbenannt.
8	Dieser Teilfonds wurde am Montag, 28. Januar 2013 geschlossen.
15	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.
16	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

BEFREITE ANTEILE 1 (NETTOTHESAURIERUNG)				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund		#		17.09.2014	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
NEWTON 50/50 GLOBAL EQUITY FUND			2	15.02.1999	13,28	-7,61	12,75	18,51	5,6
Newton Continental European Fund				01.08.2000	3,42	-16,30	19,73	26,00	-0,6
Newton Global Balanced Fund				23.09.1998	11,34	-4,43	6,88	14,74	7,4
Newton Global Equity Fund			5	02.02.2006	15,48	-9,45	12,66	24,75	11,2
Newton Multi-Asset Cautious Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Income Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Oriental Fund				01.08.2009	32,33	-17,46	11,25	-2,79	4,4
NEWTON REAL RETURN FUND	!			29.02.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	5,66	3,4
NewtonUK Equity Fund	!		7	02.04.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	18,76	7,6
Newton UK Income Fund	*		16	11.10.2002	9,38	1,15	9,71	20,26	6,7
The Boston Company US Opportunities Fund			1	01.08.2000	22,40	-8,93	10,67	35,09	14,9

Fondsergebnis als Gesamterendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.
1	Der Teilfonds wurde am 13. Februar 2014 von BNY Mellon American Fund in The Boston Company US Opportunities Fund umbenannt.
2	Der Teilfonds wurde am 31. März 2010 von Newton 60/40 Global Equity Fund in Newton 50/50 Global Equity Fund umbenannt.
5	Der Teilfonds wurde am 30. Januar 2012 von Newton International Growth Fund in Newton Global Equity Fund umbenannt.
7	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass ab dem 1. August 2009 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können. Der Teilfonds wurde am 2. April 2012 von Newton Income Fund in Newton UK Equity Fund umbenannt.
16	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

BEFREITE ANTEILE 1 (NETTOAUSSCHÜTTUNG)				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Newton Multi-Asset Income Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Real Return Fund	!	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Fondsergebnis als Gesamtertritte einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.								Quelle: LipperHindsight	

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

† Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

BEFREITE ANTEILE 1 (BRUTTOTHESAURIERUNG)				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
NEWTON LONG CORPORATE BOND FUND				29.06.2000	9,98	12,25	13,70	0,01	16,6

Fondsergebnis als Gesamtertritte einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

BEFREITE ANTEILE 2 (BRUTTOAUSSCHÜTTUNG)				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
BNY Mellon Global Dynamic Bond Fund	!	†		11.06.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	3,2

Fondsergebnis. Befreite Anteile (Bruttoausschüttung), Gesamtrendite einschließlich Nettoertrag und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling.

Quelle: LipperHindsight

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

BEFREITE ANTEILE 2 (NETTOTHESAURIERUNG)				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund				24.08.2007	14,92	-2,90	13,15	16,17	9,6
NEWTON 50/50 GLOBAL EQUITY FUND			2	30.11.2005	13,16	-7,70	12,63	18,39	5,5
Newton Asian Income Fund	!	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Continental European Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Emerging Income Fund	*	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Balanced Fund				14.04.2005	11,25	-4,50	6,80	14,65	7,3
Newton Global Emerging Markets Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Equity Fund			5	07.10.2004	15,37	-9,55	12,93	24,62	11,1
Newton Global Income Fund	*	†	15	14.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	9,1
Newton Global Opportunities Fund				01.07.2005	21,21	-8,43	11,38	21,15	12,2
Newton Multi-Asset Cautious Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Diversified Return Fund			14	27.11.2006	12,32	-1,18	8,28	5,91	6,3
Newton Multi-Asset Income Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Oriental Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
NEWTON REAL RETURN FUND	!			28.10.2004	10,00	-0,09	3,68	5,57	3,3
Newton UK Equity Fund	!		7	14.09.2004	15,60	-11,35	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton UK Income Fund	*		16	26.01.2005	9,09	0,90	9,44	20,00	6,4
Newton UK Opportunities Fund				31.01.2005	15,68	-3,86	13,20	22,54	10,5
The Boston Company US Opportunities Fund		†	1	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Fondsergebnis als Gesamtergebnis einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
*	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.
1	Der Teilfonds wurde am 13. Februar 2014 von BNY Mellon American Fund in The Boston Company US Opportunities Fund umbenannt.
2	Der Teilfonds wurde am 31. März 2010 von Newton 60/40 Global Equity Fund in Newton 50/50 Global Equity Fund umbenannt.
5	Der Teilfonds wurde am 30. Januar 2012 von Newton International Growth Fund in Newton Global Equity Fund umbenannt.
7	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass ab dem 1. August 2009 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können. Der Teilfonds wurde am 2. April 2012 von Newton Income Fund in Newton UK Equity Fund umbenannt. Diese Anteilsklasse wurde am 4. September 2012 geschlossen. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung in der Vergangenheit zur Verfügung.
14	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Phoenix Multi-Asset Fund in Newton Multi-Asset Diversified Return Fund umbenannt.
15	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.
16	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

BEFREITE ANTEILE 2 (BRUTTOTHESAURIERUNG)				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Newton Global Dynamic Bond Fund	!			28.04.2006	13,89	1,86	11,78	2,76	3,2
Newton Index Linked Gilt Fund				23.02.1998	8,99	22,77	0,50	0,07	19,9
Newton International Bond Fund				18.05.2007	12,38	7,23	-0,32	-7,58	6,4
NEWTON LONG CORPORATE BOND FUND				06.05.2005	9,88	12,13	13,58	-0,08	16,4
NEWTON LONG GILT FUND				01.02.1998	8,91	25,33	3,30	-5,48	24,6

Fondsergebnis als Gesamterendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
*	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

BEFREITE ANTEILE 2 (NETTOAUSSCHÜTTUNG)				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Newton Emerging Income Fund	*	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Emerging Markets Fund	!			ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Income Fund	*	†	15	04.08.2006	14,24	3,38	11,10	15,14	9,1
Newton Global Opportunities Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Cautious Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Income Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
NEWTON REAL RETURN FUND	!			14.08.2009	9,99	-0,109	3,66	5,57	3,3

Fondsergebnis als Gesamtergebnis einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
*	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.
15	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

BEFREITE ANTEILE 3 (NETTOTHESAUERUNG)				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Newton Global Equity Fund			5	01.10.2008	15,20	-9,69	12,39	24,44	10,9
Newton UK Equity Fund	!	#	7	02.04.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	18,64	7,5

Fondsergebnis als Gesamterendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.
5	Der Teilfonds wurde am 30. Januar 2012 von Newton International Growth Fund in Newton Global Equity Fund umbenannt.
7	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass ab dem 1. August 2009 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können. Der Teilfonds wurde am 2. April 2012 von Newton Income Fund in Newton UK Equity Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

F-ANTEILE (NETTOTHESAUERUNG)				AUFLEGUNG SDATUM DER ANTEILSKLA SSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12/2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Insight Strategic Bond fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Corporate Bond Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Emerging Markets Fund		#		17.07.2015	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Cautious Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Income Fund		#		04.02.2015	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
The Boston Company US Opportunities Fund		#	1	30/04/2014	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT

Fondsergebnis als Gesamtertritte einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.
1	Der Teilfonds wurde am 13.02.14 von BNY Mellon American Fund in Boston Company US Opportunities Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

F-ANTEILE (NETTOAUSSCHÜTTUNG)				AUFLEGUNG SDATUM DER ANTEILSKLA SSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Insight Strategic Bond Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Corporate Bond Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Emerging Markets Fund		#		27.07.2015	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Cautious Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Income Fund		#		04.02.2015	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
The Boston Company US Opportunities Fund		#	1	30.04.2014	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT

Fondsergebnis als Gesamterendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.
1	Der Teilfonds wurde am 13.02.14 von BNY Mellon American Fund in Boston Company US Opportunities Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

P-ANTEILE (NETTOTHESAURIERUNG)				AUFLEGUNGSdatum DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Insight Corporate Bond Fund		†	4	12.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	0,82	8,8
Newton Asian Income Fund	!	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Continental European Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Emerging Income Fund	*	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Balanced Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Dynamic Bond Fund	!	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Equity Fund		†	5	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global High Yield Bond Fund	!	†	6	15.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	5,36	-1,6
Newton Global Income Fund	*	†	15	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton International Bond Fund		†		16.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-8,41	5,4
Newton Multi-Asset Growth Fund		†	13	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton RealReturn Fund		†		05.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	5,42	3,1
NEWTON UK EQUITY FUND	!	†	7	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton UK Income Fund	*	†	16	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton UK Opportunities Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
The Boston Company US Opportunities Fund		†	1	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT

Fondsergebnis als Gesamttrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
*	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.
1	Der Teilfonds wurde am 13. Februar 2014 von BNY Mellon American Fund in The Boston Company US Opportunities Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

4	Der Teilfonds wurde am 31. Dezember 2008 von Newton Strategic Corporate Bond Fund in Newton Corporate Bond Fund umbenannt.
5	Der Teilfonds wurde am 30. Januar 2012 von Newton International Growth Fund in Newton Global Equity Fund umbenannt.
6	Der Teilfonds wurde am 31. Oktober 2009 von Newton European High Yield Bond Fund in Newton Global High Yield Bond Fund umbenannt.
7	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass ab dem 1. August 2009 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können. Der Teilfonds wurde am 2. April 2012 von Newton Income Fund in Newton UK Equity Fund umbenannt.
13	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Managed Fund in Newton Multi-Asset Growth Fund umbenannt.
15	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.
16	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

P-ANTEILE (NETTOAUSSCHÜTTUNG)				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Insight Corporate Bond Fund		†	4	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Asian Income Fund	!			20.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-0,72	11
Newton Continental European Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Emerging Income Fund	*	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Balanced Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Dynamic Bond Fund	!			21.06.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	1,45	2
Newton Global Equity Fund		†	5	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global High Yield Bond Fund	!	†	6	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Income Fund	*	†	15	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton International Bond Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Growth Fund		†	13	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Oriental Fund				22.06.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-3,27	3,9
NEWTON REAL RETURN FUND	!	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton UK Equity Fund	!	†	7	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton UK Income Fund	*	†	16	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton UK Opportunities Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
The Boston Company US Opportunities Fund		†	1	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT

Fondsergebnis als Gesamtergebnis einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
*	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.
1	Der Teilfonds wurde am 13. Februar 2014 von BNY Mellon American Fund in The Boston Company US Opportunities Fund umbenannt.
4	Der Teilfonds wurde am 31. Dezember 2008 von Newton Strategic Corporate Bond Fund in Newton Corporate Bond Fund umbenannt. Der Teilfonds wurde am 1. Oktober 2014 von Newton Corporate Bond Fund in Insight Corporate Bond Fund umbenannt.
5	Der Teilfonds wurde am 30. Januar 2012 von Newton International Growth Fund in Newton Global Equity Fund umbenannt.
6	Der Teilfonds wurde am 31. Oktober 2009 von Newton European High Yield Bond Fund in Newton Global High Yield Bond Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

7	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass ab dem 1. August 2009 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können. Der Teilfonds wurde am 2. April 2012 von Newton Income Fund in Newton UK Equity Fund umbenannt.
13	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Managed Fund in Newton Multi-Asset Growth Fund umbenannt.
15	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.
16	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

THESAURIERENDE ANTEILE IN EURO				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 31.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Newton Asian Income Fund	!			05.03.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-3,27	18,7
Newton Continental European Fund				27.01.2000	1,32	-17,28	17,45	21,45	4,7
Newton Global Equity Fund			5	10.01.2000	13,17	-10,56	10,51	20,31	17,1
Newton International Bond Fund				07.03.2000	10,02	6,14	-2,07	-10,73	12,2
Newton Oriental Fund				14.01.2000	29,64	-18,44	9,13	-6,27	10
The Boston Company US Opportunities Fund			1	07.03.2000	19,93	-9,99	8,59	30,87	21

Fondsergebnis als Gesamterendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.
1	Der Teilfonds wurde am 13. Februar 2014 von BNY Mellon American Fund in The Boston Company US Opportunities Fund umbenannt.
5	Der Teilfonds wurde am 30. Januar 2012 von Newton International Growth Fund in Newton Global Equity Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

AUSSCHÜTTENDE ANTEILE IN EURO				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Newton Asian Income Fund	!			05.03.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-3,28	18

Fondsergebnis als Gesamtergebnis einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

INSTITUTIONELLE ANTEILE (THESAURIERUNG) IN EURO				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Newton Asian Income Fund	!			30.01.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-2,76	18,7

Fondsergebnis als Gesamtergebnis einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

INSTITUTIONELLE ANTEILE (AUSSCHÜTTUNG) IN EURO				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Newton Asian Income Fund	!			05.03.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-2,78	18,7

Fondsergebnis als Gesamtergebnis einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

INSTITUTIONELLE ANTEILE (THESAURIERUNG) IN USD				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Newton Asian Income Fund	!			02.04.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	1,52	4,8

Fondsergebnis als Gesamtergebnis einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

INSTITUTIONELLE ANTEILE (AUSSCHÜTTUNG) IN USD				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Newton Asian Income Fund	!			02.04.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	1,5	4,8

Fondsergebnis als Gesamtergebnis einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

FÜR PRIVATANLEGER EMPFOHLENE B-ANTEILE (NETTOTHESAURIERUNG)				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund				25.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	15,80	9,3
Insight Corporate Bond Fund			4	04.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	1,00	9
Insight Equity Income Fund	*	†		11.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	3,1
Insight Equity Income Booster Fund	*	†		11.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	2,2
Insight Global Absolute Return Fund		†		11.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	4,7
Insight Global Multi-Strategy Fund		†		11.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	5,3
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund		†		11.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	4
Insight Strategic Bond Fund		†		11.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	3,4
Newton Asian Income Fund	!			01.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-0,74	10,9
Newton Continental European Fund				27.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	25,29	1,2
Newton Emerging Income Fund	*			23.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-7,08	0,8
Newton Global Dynamic Bond Fund	!			02.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	1,53	2,1
Newton Global Emerging Markets Fund		#		27.07.2015	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Equity Fund			5	08.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	24,05	10,6
Newton Global High Yield Bond Fund	!		6	04.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	5,56	-1,4
Newton Global Income Fund	*		15	01.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	14,78	8,8
Newton Global Opportunities Fund				25.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	20,75	11,8
Newton International Bond Fund				03.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-8,27	5,5
Newton Multi-Asset Cautious Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Balanced Fund	!		12	28/09/2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	11,64	5,6
Newton Multi-Asset Diversified Return Fund			14	26/09/2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	5,76	6,1

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Newton Multi-Asset Growth Fund			13	05.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	21,34	10,2
Newton Multi-Asset Income Fund		#		04.02.2015	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Oriental Fund				26.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-3,39	3,8
NEWTON REAL RETURN FUND	!			08.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	5,30	3,1
Newton UK Equity Fund	!		7	09.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	18,09	7
Newton UK Income Fund	*		16	03.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	19,57	6,1
Newton UK Opportunities Fund				27.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	22,14	10,1
The Boston Company US Opportunities Fund			1	24.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	34,32	14,3

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
*	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.
1	Der Teilfonds wurde am 13. Februar 2014 von BNY Mellon American Fund in The Boston Company US Opportunities Fund umbenannt.
2	Der Teilfonds wurde am 31. März 2010 von Newton 60/40 Global Equity Fund in Newton 50/50 Global Equity Fund umbenannt.
4	Der Teilfonds wurde am 31. Dezember 2008 von Newton Strategic Corporate Bond Fund in Newton Corporate Bond Fund umbenannt. Der Teilfonds wurde am 1. Oktober 2014 von Newton Corporate Bond Fund in Insight Corporate Bond Fund umbenannt.
5	Der Teilfonds wurde am 30. Januar 2012 von Newton International Growth Fund in Newton Global Equity Fund umbenannt.
6	Der Teilfonds wurde am 31. Oktober 2009 von Newton European High Yield Bond Fund in Newton Global High Yield Bond Fund umbenannt.
7	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass ab dem 1. August 2009 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können. Der Teilfonds wurde am 2. April 2012 von Newton Income Fund in Newton UK Equity Fund umbenannt.

12	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Balanced Fund in Newton Multi-Asset Balanced Fund umbenannt.
13	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Managed Fund in Newton Multi-Asset Growth Fund umbenannt.
14	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Phoenix Multi-Asset Fund in Newton Multi-Asset Diversified Return Fund umbenannt.
15	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.
16	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

FÜR PRIVATANLEGER EMPFOHLENE B-ANTEILE (NETTOAUSSCHÜTTUNG)				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund				25.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	15,80	9,3
Insight Corporate Bond Fund			4	04.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	1,02	9
Insight Equity Income Fund	*	†		11.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	3,1
Insight Equity Income Booster Fund	*	†		11.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	2,2
Insight Global Absolute Return Fund		†		11.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	4,7
Insight Global Multi-Strategy Fund		†		11.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	5,3
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund		†		11.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	4,
Insight Strategic Bond Fund		†		11.02.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	3,4
Newton Asian Income Fund	!			01.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-0,77	10,9
Newton Continental European Fund				27.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	25,27	1,2
Newton Emerging Income Fund	*			23.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-7,10	0,8
Newton Global Dynamic Bond Fund	!			02.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	1,55	2,1
Newton Global Emerging Markets Fund		#		27.07.2015	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Equity Fund			5	08.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	24,05	10,6
Newton Global High Yield Bond Fund	!		6	04.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	5,56	-1,4
Newton Global Income Fund	*		15	01.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	14,76	8,8
Newton Global Opportunities Fund				25.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	20,77	11,8

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Newton International Bond Fund				03.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-8,29	5,5
Newton Multi-Asset Cautious Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Balanced Fund	!		12	28.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	11,64	5,6
Newton Multi-Asset Diversified Return Fund			14	26.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	5,76	6,1
Newton Multi-Asset Growth Fund			13	05.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	21,32	10,2
Newton Multi-Asset Income Fund		#		04.02.2015	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Oriental Fund				26.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-3,38	3,8
NEWTON REAL RETURN FUND	!			08.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	5,30	3,1
Newton UK Equity Fund	!		7	09.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	18,06	7
Newton Higher Income Fund	*		16	03.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	19,51	6,1
Newton UK Opportunities Fund				27.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	22,12	10,1
The Boston Company US Opportunities Fund			1	24.09.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	34,33	14,3

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
*	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.

1	Der Teilfonds wurde am 13. Februar 2014 von BNY Mellon American Fund in The Boston Company US Opportunities Fund umbenannt.
2	Der Teilfonds wurde am 31. März 2010 von Newton 60/40 Global Equity Fund in Newton 50/50 Global Equity Fund umbenannt.
4	Der Teilfonds wurde am 31. Dezember 2008 von Newton Strategic Corporate Bond Fund in Newton Corporate Bond Fund umbenannt. Der Teilfonds wurde am 1. Oktober 2014 von Newton Corporate Bond Fund in Insight Corporate Bond Fund umbenannt.
5	Der Teilfonds wurde am 30. Januar 2012 von Newton International Growth Fund in Newton Global Equity Fund umbenannt.
6	Der Teilfonds wurde am 31. Oktober 2009 von Newton European High Yield Bond Fund in Newton Global High Yield Bond Fund umbenannt.
7	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass ab dem 1. August 2009 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können. Der Teilfonds wurde am 2. April 2012 von Newton Income Fund in Newton UK Equity Fund umbenannt.

12	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Balanced Fund in Newton Multi-Asset Balanced Fund umbenannt.
13	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Managed Fund in Newton Multi-Asset Growth Fund umbenannt.
14	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Phoenix Multi-Asset Fund in Newton Multi-Asset Diversified Return Fund umbenannt.
15	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

16	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.
----	--

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

U-ANTEILE (NETTOTHESAUERUNG)				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 31.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Newton Global Income Fund	*	#	15	30.04.2014	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Real Return Fund	!		†	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT

Fondsergebnis als Gesamtertragsrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.
15	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

U-ANTEILE (NETTOAUSSCHÜTTUNG)				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 31.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Newton Global Income Fund	*	#	15	30.04.2014	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Real Return Fund	!		†	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT

Fondsergebnis als Gesamtertritte einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.
15	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

THESAURIERENDE ANTEILE IN USD				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Newton Asian Income Fund	!	#		02.04.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	0,95	4,2

Fondsergebnis als Gesamtergebnis einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

AUSSCHÜTTENDE ANTEILE IN USD				AUFLEGUNG SDATUM DER ANTEILSKLA SSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Newton Asian Income Fund	!	#		02.04.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	0,94	4,2

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

X-ANTEILE (NETTOTHESAURIERUNG) IN USD				AUFLEGUNG SDATUM DER ANTEILSKLA SSE	% WACHSTUM				
					31/12/2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Newton Asian Income Fund	!	#		02/12/2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	5,8

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

X-ANTEILE (NETTOTHESAUERUNG)				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund				17.12.2010	ENTFÄLLT	-2,09	14,01	17,04	10,4
Insight Corporate Bond Fund		†	4	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Equity Income Fund	*	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Equity Income Booster Fund	*	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Global Absolute Return Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Global Multi-Strategy Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund		†		06.11.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	4,7
Insight Strategic Bond Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton 50/50 Global Equity Fund			2	01.07.2005	13,84	-7,15	13,30	19,10	6,1
Newton Asian Income Fund	!	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Continental European Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Emerging Income Fund	*	†		04.10.2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-6,09	1,8
Newton Global Dynamic Bond Fund	!			19.02.2009	12,79	1,19	11,21	2,47	22,9
Newton Global Emerging Markets Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Equity Fund			5	10.09.2007	16,06	-9,01	13,23	25,38	11,7
Newton Global High Yield Bond Fund	!		6	19.02.2009	16,66	-7,71	23,12	6,41	-0,7
Newton Global Income Fund	*		15	01.10.2007	15,09	4,12	11,92	16,00	9,9
Newton Global Opportunities				12.12.2006	22,13	-7,75	12,23	22,05	13

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Fund									
Newton Index Linked Gilt Fund				ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton International Bond Fund				ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Long Corporate Bond Fund				ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Long Gilt Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Balanced Fund	!		12	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Cautious Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Diversified Return Fund		†	14	21.05.2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	6,9
Newton Multi-Asset Growth Fund		†	13	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Income Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Oriental Fund				30.11.1990	32,99	-17,05	11,81	-2,31	-2,31
Newton Real Return Fund	!			27.02.2006	10,67	0,52	4,29	6,22	4
Newton UK Equity Fund	!		7	19.02.2009	16,47	-10,66	19,75	19,36	8,2
Newton UK Income Fund	*		16	02.04.2007	9,91	1,66	10,20	20,86	7,2
Newton UK Opportunities Fund				02.04.2007	16,55	-3,14	14,05	23,46	11,3
The Boston Company US Opportunities Fund		†	1	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper Hindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
*	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.
1	Der Teilfonds wurde am 13. Februar 2014 von BNY Mellon American Fund in The Boston Company US Opportunities Fund umbenannt.
2	Der Teilfonds wurde am 31. März 2010 von Newton 60/40 Global Equity Fund in Newton 50/50 Global Equity Fund umbenannt.
4	Der Teilfonds wurde am 31. Dezember 2008 von Newton Strategic Corporate Bond Fund in Newton Corporate Bond Fund umbenannt. Der Teilfonds wurde am 1. Oktober 2014 von Newton Corporate Bond Fund in Insight Corporate Bond Fund umbenannt.
5	Der Teilfonds wurde am 30. Januar 2012 von Newton International Growth Fund in Newton Global Equity Fund umbenannt.
6	Der Teilfonds wurde am 31. Oktober 2009 von Newton European High Yield Bond Fund in Newton Global High Yield Bond Fund umbenannt.
7	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass ab dem 1. August 2009 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können. Der Teilfonds wurde am 2. April 2012 von Newton Income Fund in Newton UK Equity Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

12	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Balanced Fund in Newton Multi-Asset Balanced Fund umbenannt.
13	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Managed Fund in Newton Multi-Asset Growth Fund umbenannt.
14	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Phoenix Multi-Asset Fund in Newton Multi-Asset Diversified Return Fund umbenannt.
15	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.
16	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

X-ANTEILE (BRUTTOTHESAUERUNG)				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Insight Corporate Bond Fund		†	4	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Strategic Bond Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Global Dynamic Bond Fund	!			18.02.2011	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	12,23	3,17	3,6
Newton Global High Yield Bond Fund	!	†	6	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Index Linked Gilt Fund				01.10.2007	9,2	23	0,7	0,3	20,1
Newton International Bond Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Long Corporate Bond Fund				02.04.2007	10,20	12,47	13,93	0,22	16,8
Newton Long Gilt Fund				02.04.2007	9,13	25,58	3,52	-5,28	24,9

Fondsergebnis als Gesamttrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: LipperHindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
*	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.
4	Der Teilfonds wurde am 31. Dezember 2008 von Newton Strategic Corporate Bond Fund in Newton Corporate Bond Fund umbenannt. Der Teilfonds wurde am 1. Oktober 2014 von Newton Corporate Bond Fund in Insight Corporate Bond Fund umbenannt.
6	Der Teilfonds wurde am 31. Oktober 2009 von Newton European High Yield Bond Fund in Newton Global High Yield Bond Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

X-ANTEILE (NETTOAUSSCHÜTTUNG)				AUFLEGUNGSDATUM DER ANTEILSKLASSE	% WACHSTUM				
					31.12.2009 BIS 31.12.2010	31.12.2010 BIS 31.12.2011	31.12.2011 BIS 30.12.2012	31.12.2012 BIS 30.12.2013	31.12.2013 BIS 30.12.2014
Insight Corporate Bond Fund		†	4	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Equity Income Fund	*	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Equity Income Booster Fund	*	†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Global Absolute Return Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Global Multi-Strategy Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Insight Strategic Bond Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Asian Income Fund	!			02/04/2010	34,17	0,11	23,37	0,30	12
Newton Emerging Income Fund	*			04/10/2012	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-6,11	1,8
Newton Global Dynamic Bond Fund	!			11/10/2010	ENTFÄLLT	1,19	11,21	2,46	2,9
Newton Global Emerging Markets Fund		#		25.07.2015	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	7,07	13,05
Newton Global High Yield Bond Fund	!		6	25/05/2011	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	23,09	6,41	-0,7
Newton Global Income Fund	*		15	08/10/2010	ENTFÄLLT	3,63	11,91	15,99	9,9
Newton Index Linked Gilt Fund				26/05/2011	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	-4,92	-0,10	19,8
Newton Long Corporate Bond Fund		†		18/11/2013	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	15,8
Newton Long Gilt Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Balanced Fund	!	†	12	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Cautious Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Diversified Return Fund		†	14	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Growth Fund		†	13	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Multi-Asset Income Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton Real Return Fund	!			15/07/2009	10,68	0,51	4,28	6,21	4
Newton UK Equity Fund	!	†	7	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Newton UK Income Fund	*		16	08.10.2010	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	10,18	20,83	7,2
Newton UK Opportunities Fund		†		ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4% kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper Hindsight

!	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
*	Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.
#	Da diese Anteilsklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.
†	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.
4	Der Teilfonds wurde am 31. Dezember 2008 von Newton Strategic Corporate Bond Fund in Newton Corporate Bond Fund umbenannt. Der Teilfonds wurde am 1. Oktober 2014 von Newton Corporate Bond Fund in Insight Corporate Bond Fund umbenannt.
6	Der Teilfonds wurde am 31. Oktober 2009 von Newton European High Yield Bond Fund in Newton Global High Yield Bond Fund umbenannt.
7	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass ab dem 1. August 2009 100% der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können. Der Teilfonds wurde am 2. April 2012 von Newton Income Fund in Newton UK Equity Fund umbenannt.
12	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Balanced Fund in Newton Multi-Asset Balanced Fund umbenannt.
13	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Managed Fund in Newton Multi-Asset Growth Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

14	Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Phoenix Multi-Asset Fund in Newton Multi-Asset Diversified Return Fund umbenannt.
15	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.
16	Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.
17	Die in dieser Tabelle gezeigte Wertentwicklung vom 31.12.2012 bis 30.12.2014 stellt die tatsächlich erzielte Wertentwicklung der Vergangenheit der Anteilsklasse X Units (Nettoausschüttung) des Newton Global Emerging Markets Fund („NGEMF Unit Trust“) dar, ein zugelassener offener Investmentfonds mit denselben Anlagezielen, derselben Anlagepolitik und -strategie wie der Newton Global Emerging Markets Fund. Newton Investment Management Limited, der Anlageverwalter des Newton Global Emerging Markets Fund, war ebenfalls Anlageverwalter des NGEMF Unit Trust. Der NGEMF Unit Trust wurde am 25. Juli 2015 zwecks Liquidation aufgelöst. Sämtliche Vermögenswerte des NGEMF Unit Trust wurden in den Newton Global Emerging Markets Fund bei dessen Auflegung am 25. Juli 2015 übertragen. Fondsergebnis als Gesamtertritte einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen.

APPENDIX VI LISTE WEITERER, VOM ACD BETRIEBENER ZUGELASSENER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Der ACD ist auch bevollmächtigtes Vorstandsmitglied oder ermächtigter Fondsverwalter der folgenden offenen Investmentgesellschaften und Investmentfonds:

- BNY Mellon Charities Funds
- BNY Mellon Managed Funds I
- BNY Mellon Managed Funds II
- Newton Maiden Fund
- Newton Osprey Fund
- Newton SRI Fund forCharities

ADRESSENLISTE

Die Gesellschaft BNY Mellon Investment Funds BNY Mellon Centre 160 Queen Victoria Street London EC4V 4LA	Anlageverwalter: Insight Investment Management (Global) Limited BNY Mellon Centre 160 Queen Victoria Street London EC4V 4LA Newton Investment Management Limited BNY Mellon Centre, 160 Queen Victoria Street London EC4V 4LA The Boston Company Asset Management, LLC BNY Mellon Center One Boston Place Boston MA 02108-4408 Walter Scott & Partners Limited One Charlotte Square Edinburgh EH2 4DZ
Ermächtigter Unternehmensverwaltungsrat (ACD): BNY Mellon Fund Managers Limited BNY Mellon Centre 160 Queen Victoria Street London EC4V 4LA	
Depotbank: National Westminster Bank - Plc Trustee and Depositary Services 1st Floor Younger Building 3 Redheughs Avenue Edinburgh EH12 9RH	
Verwalter: The Bank of New York Mellon (International) Limited Geschäftsanschrift: 1 Canada Square London E14 5AL Gesellschaftsnummer 03236121 Korrespondenzanschrift: BNY Mellon Client Service Centre PO Box 12041 Brentwood, CM14 9LS	
Abschlussprüfer: Ernst & Young LLP 1 More London Place London SE1 2AF Korrespondenzanschrift: Ten George Street Edinburgh EH2 2DZ	